Die Lehre

von den

Wechseln

mit

Hinweisung auf bestehende Gesetze.

Von

L. C. Bleibtreu,

Professor an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1860.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Eine neue Bearbeitung der Lehre von den Wechseln wird wohl zunächst durch den Umstand als gerechtfertigt erscheinen, daß die bisherigen deutschen Schriften über diesen Gegenstand, wegen Hinweisung auf die durch die allgemeine deutsche Wechselordnung verdrängten Wechselgesetze der einzelnen deutschen Staaten, antiquirt sind. Aber auch in Beziehung auf Methodik hat die deutsche, überschwängliche Handelsliteratur wenig Befriedigendes auf diesem Gebiete aufzuweisen, und erst in neuerer Zeit haben mehrere Commentatoren der deutschen Wechselordnung den Weg zu einer

sachgemäßeren Behandlungsart angebahnt. Die vorliegende Schrift berührt übrigens die juristische Seite der Sache nur insoweit, als es in Betreff der Intervention und retrograden Bewegung des Wechsels (Wechselregreß) unumgänglich nöthig war.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Eigene Wechsel.

Dritter Theil.

Wechselähnliche Verschreibungen.

Einleitung.

§. 1.

So wie gegenseitige, gleichzeitig fällige und aus gewissen Geschäften einer und derselben Art herrührende Schulden der Kaufleute eines und desselben Platzes durch Scontriren in der Weise ausgeglichen werden können, daß ein verhältnißmäßig kleiner Totalsaldo in baarem Gelde nachzuzahlen ist, so können auch die in jedem Zeitpunkte fälligen Forderungen zwischen zwei Orten durch Zahlungsüberweisungen ausgetauscht werden, so daß nur noch ein Mehrbetrag der Schuld des einen Ortes hinauszuzahlen ist.

Zur Erläuterung des Scontrirens diene folgendes Beispiel.

Es seien 4 Personen A, B, C, D in Geschäftsverbindungen und es schulde

A an B	fl.	2000
an D	„	4000
D an B	„	5000
B an C	„	6000
C an A	„	3000
an D	„	7000
Die Schulden betragen also zusammen	fl.	27000

Weil A 6000 fl. schuldig ist, und dagegen 3000 fl. an C zu fordern hat, so kann er diesen anweisen, dem D 3000 fl. zu zahlen, und er selbst zahlt dem D den Rest seines Guthabens im Betrage von 1000 fl., und dem B 2000 fl. Weil der B 6000 fl. an den C zu zahlen hat, und dagegen 5000 fl. vom D zu empfangen hat, so kann er denselben anweisen, diese Summe dem C auszuzahlen. und er, der B, zahlt dem C die restirenden 1000 fl. Weil aber C dem D 7000 fl. schuldig ist, und 5000 fl.

von ihm zu empfangen hat, so braucht er ihm nur noch 2000 fl. zu bezahlen.

Es sind demnach folgende Zahlungen zu machen:

von C an D	. . . . .	fl. 3000
„ A „ D	. . . . .	„ 1000
„ A „ B	. . . . .	„ 2000
„ B „ C	. . . . .	„ 1000
„ C „ D	. . . . .	„ 2000

Diese Zahlungen betragen . . . . . fl. 9000 oder 33 1/3 Proc. von der Summe der Schulden.

Der B kann übrigens von seiner Einnahme (2000 fl.) 1000 fl. an den C abgeben, und dieser sie nochmals zur Befriedigung von D anwenden, wonach also diese Summe dreimal umläuft. Der Geldbedarf beträgt also nur 9000 fl. weniger 2mal 1000 fl., d. i. 7000 fl., oder 25 25/27 Procent von der Summe der Schulden.

Auf obige Weise werden auf einigen der größern Handelsplätze große Summen schnell und verhältnißmäßig mit wenig baarem Gelde berichtigt; so z. B. in London. Dort begibt sich, einer getroffenen Uebereinkunft zufolge, einer der Commis eines jeden größern Handelshauses täglich, jedesmal zu einer bestimmten Stunde, nach dem besonders dazu bestimmten Hause (clearing house), und bringt diejenigen Wechsel mit, welche an diesem Tage, auf andere Häuser zahlbar eingelaufen sind, worauf unter den Versammelten eine allgemeine Abrechnung gegen die gegenseitig laufenden Wechsel stattfindet. Von sämmtlichen gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen wird dann ein Abschluß formirt, und die Posten werden dadurch so vereinfacht, daß ein Jeder nur noch mit wenigen Häusern abzuschließen hat, wonach der Saldo baar bezahlt wird. An gewöhnlichen Tagen rechnet man 4 bis 5 Millionen Pfund Sterling abgemachter Zahlungen; an solchen Tagen aber, wo die Geschäfte in Staatspapieren abgemacht werden, steigt diese Summe oft auf 20 bis 30 Millionen, und selten sind mehr als 200000 Pfd. Sterl. zur baaren Ausgleichung erforderlich.

Gehen wir nun zur Ausgleichung der im anderen Falle angenommenen Schulden und Forderungen über.

Nehmen wir an, daß A in Augsburg an B in München 1000 fl. zu fordern habe, und daß er dem C daselbst eben so viel schuldig sei. Eine Baarsendung des B in München nach Augsburg und eine solche von A in Augsburg an seinen Gläubiger C in München kann nun da-

durch umgangen werden, daß A dem B den Auftrag gibt, die ihm schuldigen 1000 fl. dem C auszuzahlen. Wird nun der wie ein Brief formulirte Auftrag dem C zugesandt, und erhält Letzterer gegen Vorzeigen desselben den betreffenden Betrag von B, so hat dieser (offene) Brief als geldvertretendes Circulationsmittel gedient.

Nehmen wir ferner an, daß A in Augsburg an B in München 1000 fl. zu fordern habe, daß er dem C in Augsburg eben so viel oder noch mehr schuldig sei, und daß auch dieser, C, dem D in München eben so viel oder auch noch mehr zu zahlen habe. In diesem Falle kann nach erfolgter Verabredung zwischen A und C Ersterer den B beauftragen, einer vom C noch zu bezeichnenden Person den entsprechenden Betrag auszuzahlen. Nach Empfang des schriftlichen Zahlungsauftrags überträgt C das Besitzrecht desselben dem D, und wenn derselbe gegen Vorzeigung desselben den Betrag von B erhält, so haben 4 Personen ihre Schulden und Forderungen ganz oder bis zu einem gewissen Belaufe ohne Baarsendung ausgeglichen.

Nehmen wir endlich an, daß A in Straßburg 1000 Franken an B in Paris zu fordern habe, daß er dem C in Straßburg eben so viel oder noch mehr schuldig sei, und daß dieser 1000 Fr. oder noch mehr an D in Lyon zu zahlen habe. Auch in diesem Falle kann C seinem Gläubiger mit einem vom A erhaltenen und auf den B in Paris lautenden Zahlungsauftrag eine Zahlung machen, weil D in Lyon denselben seinerseits zu einer Zahlung nach Paris verwenden, oder auch denselben Jemanden in Lyon, der nach Paris schuldet, abtreten kann, wonach der Verkäufer (D) den Uebersender (C) für so viel Fr. in seinen Büchern creditirt, als er durch den Verkauf des Papiers erhalten hat. In gleicher Weise kann der Käufer in Lyon, welchen wir E nennen wollen, das Papier seinem Gläubiger F in Metz, dieser dasselbe seinem Gläubiger G in Bordeaux und so fort übermachen, und wenn wir annehmen, daß Letzterer dasselbe seinem Gläubiger H in Paris übermacht, und daß B gegen Vorzeigung des Zahlungsauftrags demselben entspricht, so sind unter A, C, D, E, F, G, H und B Forderungen und Schulden unter Vermeidung von Baarsendungen durch bloße Zahlungsüberweisungen ganz oder theilweise ausgeglichen worden.

§. 2.

Es ist einleuchtend, daß solche Zahlungsüberweisungen dem Handelsverkehr ungemein förderlich sind, wenn sie, als geldvertretendes Circula-

tionsmittel, als kaufmännisches Papiergeld, dem Inhaber, in Folge strenger Gesetze eine Garantie für die Einlöslichkeit derselben bieten; wonach also der Geber der Zahlungsüberweisung nicht nur dem Uebernehmer derselben, sondern jedem folgenden Uebernehmer oder Käufer derselben für die Zahlung zu haften hat, und auch derjenige, welchem der Zahlungsauftrag ertheilt worden ist, mit seiner Person und seinem Vermögen dafür einzustehen hat, wenn er vorläufig das schriftliche Versprechen auf die Zahlungsüberweisung gesetzt hat, dieselbe an dem darin vorgeschriebenen Tage einzulösen. Eine Zahlungsüberweisung, welche unter diesen Bedingungen ausgefertigt ist, nennt man Wechsel, und die Bezeichnung als Wechsel ist in dem Wechsel selbst aufzunehmen; es gibt indessen auch Länder, in welchen eine solche Bezeichnung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. in Frankreich und England, in welch' letzterem Lande auch die Form des schriftlichen Zahlungsauftrags wenig in Betracht kommt.

Die Gesetze, welche die Wechsel betreffen, nennt man Wechselgesetze *). Sind in Wechselsachen gewisse Regeln durch Gewohnheit eingeführt, so bezeichnet man sie durch die Benennung Wechselgebrauch, Wechselusance.

§. 3.

Im dritten der im Vorhergehenden aufgestellten Beispiele haben wir einen Inhaber des Zahlungsauftrages denselben verkaufen lassen, welcher Verkauf hier aber nicht in Absicht auf einen Handelsgewinn, sondern unter der Voraussetzung stattgefunden hat, daß der Inhaber das Papier nicht selber zur Zahlung an einen auswärtigen Gläubiger verwenden konnte. Es gibt aber auch Kaufleute, welche sich damit befassen, Wechsel, als Waare betrachtet, in Absicht des Gewinnes zu verkaufen, und man nennt solche Kaufleute, welche sich ausschließlich oder hauptsächlich mit dem Wechselhandel befassen, Wechselhändler oder Banquiers. Die Banquiers, welche auf irgend einen Ort Wechsel ausstellen wollen, haben aber nicht immer gerade an demselben eine Forderung; die Banquiers verschiedener Plätze kommen daher mit einander überein, Wechsel auf einander ausstellen zu dürfen, die Jeder einlösen will, auch wenn er demselben nichts schuldig wäre. Für den Geldvorschuß werden gegenseitig

*) Eine vergleichende Zusammenstellung der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen enthält Treitschke's alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. (Leipzig, 1831.)

Zinsen vergütet, und für die Bemühung wird gegenseitig eine Entschädigung bezahlt, die man Provision nennt und die zum Voraus procentweise bedungen wird. Aber auch andere Kaufleute so wie Fabrikanten bedienen sich des Banquiers, der ihnen einen Credit eröffnet hat, um Wechsel auf ihn abzugeben, mit welchen sie Zahlungen an ihre Gläubiger machen, wenn der eigene Baarvorrath hierzu nicht reicht. Daher dann auch Vergütung der Zinsen und Provision vorkommen.

Die Wechsel sind folglich mit dem innern Wesen des Handels innig verwachsen; als Vertreter des gemünzten Geldes bieten sie das bequemste Zahlungsmittel nach der Ferne dar, da die Gefahren und Unkosten weiter Baarsendungen durch sie vermieden und die zwischen den einzelnen Ländern obwaltenden Verschiedenheiten der Münzfüße leicht ausgeglichen werden; überdies aber sind sie als eine Hauptstütze und als Beförderungsmittel des Credits das wesentliche Werkzeug für die Verbreitung und das Emporblühen des Handels geworden.

§. 4.

Zur specielleren Nachweisung der den Wechselbetheiligten auferlegten Verpflichtungen und der denselben zukommenden wechselrechtlichen Ansprüche diene vorerst das erste der im Obigen aufgestellten Beispiele. Der demselben entsprechende Wechsel mag in seiner einfachsten Form, wie folgt lauten:

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel den 1. October d. Js.
die Summe von 1000 fl. an Herrn C.
Augsburg, den 1. September 1860.
(Unterschrift) A.
Herrn B in München.

Nun hat zwar B in München die freie Wahl, ob er den an ihn gerichteten Auftrag annehmen will oder nicht; aber wenn er ihn nicht annimmt, so geht das Zahlen an den Auftraggeber A, weil er einen Zahlungsauftrag in Wechselform gegeben hat und dadurch dem Wechselgesetz verfallen ist, welches den zweifellosen Satz ausspricht, daß der Auftraggeber selbst einzustehen habe, wenn dem Zahlungsauftrag erwiesener Weise nicht entsprochen wird, und hierin liegt die Strenge des Wechselrechts. Im Nichtzahlungsfalle von Seiten des Beauftragten kann sich der Wechselinhaber an den Auftraggeber halten; auf Anrufen des Gerichts wird sofort exequirt und der Schuldner ist außerdem mit dem Wechselarrest bedroht. Hier erscheint also der Wechsel analog mit Papiergeld, welches

dem schuldenden Staate nur vorgezeigt zu werden braucht, um vollständig legitimirt zu sein, die sofortige Bezahlung der Schuld ohne weitere Verhandlung über ihre Entstehung verlangen zu können.

Wenn der Beauftragte sich vorläufig auf dem Wechsel selbst schriftlich dazu verbindlich macht, die betreffende Summe an dem im Wechsel anberaumten Tage zu zahlen, so tritt ein neuer Garant für die Bezahlung des Wechsels ein; durch dieses mit seiner Namensunterschrift versehene Zahlungsversprechen stellt er eine Urkunde ohne Angabe des Schuldgrundes aus, und dieses Versprechen ist demjenigen des Staats gleich, wenn er in einem Guldenschein die Verpflichtung zur Bezahlung von 1 fl. übernimmt. Das Wechselrecht hält daher den Beauftragten in diesem Falle eben so zur Zahlung an, wie dies beim Auftraggeber der Fall ist, wenn der Wechsel nicht eingelöst wird. Wenn aber der Beauftragte, welcher sich zur Zahlung verbindlich gemacht hat, nicht zahlt, so hat der Wechselinhaber die freie Wahl, ob er den Beauftragten aus seinem Zahlungsversprechen in Anspruch nehmen will, oder ob er sich an den Auftraggeber halten will. Hält sich der Wechselinhaber an Letztern, so hat dieser, aber nicht nach allen Wechselgesetzen, hinwiederum das Recht, den Beauftragten für die Wechselsumme in Anspruch zu nehmen und jede Einrede unerbittlich zurückzuweisen, die dem ursprünglichen Schuldverhältnisse entnommen wäre.

Im zweiten der im Obigen aufgestellten Beispiele wurde angenommen, daß A in Augsburg 1000 fl. an B in München zu fordern habe, daß ferner A dem C in Augsburg eben so viel oder mehr schuldig sei, und daß Letzterer eben so viel oder mehr dem D in München zu zahlen habe. Der von A in Augsburg ausgefertigte und dem C an Zahlungsstatt gegebene Wechsel mag wieder in seiner einfachsten Form wie folgt lauten:

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Mai d. Js. die Summe von 1000 fl. an Herrn C.

Augsburg, den 1. April 1860.

(Unterschrift) A.

Herrn B in München.

Wenn nun C den Wechsel seinem Gläubiger D übermacht, so geschieht die schriftliche Uebertragung quer auf der Rückseite des Wechsels, etwa wie folgt:

Für mich an Herrn D.

Augsburg, den 2. Mai 1860.

(Unterschrift) C.

Der Zweck dieser Uebertragung ist also der, daß D statt des C der aus dem Wechsel fließenden Rechte theilhaftig werden soll, und sie ist ein neuer Wechsel, der sich an den ursprünglichen Wechsel nur anschließt; denn indem C mit den Worten „Für mich an Herrn D" den Wechsel diesem übermacht, sagt er nichts anderes als:

„Zahlen Sie, Herr B, gegen diesen Wechsel von 1000 fl. statt an mich, an Herrn D."

Jetzt ist also C der Auftraggeber und D der Wechselinhaber, und die Uebertragung des Wechsels ist also ein neuer Wechsel mit allen Folgen und Wirkungen, die wir im Bisherigen kennen gelernt haben. Wird nun der Wechsel am Zahltage vom Beauftragten nicht eingelöst, so kann der Wechselinhaber den Betrag von C fordern, denn jetzt ist auch dieser Auftraggeber, und als solcher haftet er für die richtige Zahlung des Wechsels am Zahltage. Aber es haftet dem Wechselinhaber auch A aus dem ursprünglichen Wechsel, und zwar gerade so, wie er dem C gehaftet hatte, also wieder für die Zahlung des Wechsels. Das Zahlungsversprechen von Seiten des Beauftragten kommt in gleicher Weise dem D zu gute, und wenn Letzterer am Zahlungstage nicht befriedigt wird, so kann er sich, nach freier Wahl an den A oder C nach Wechselrecht halten. Das Gleiche wiederholt sich nun immer, so oft eine neue Uebertragung des Wechsels zu einer bereits bestehenden hinzugefügt wird. Durch öftere Uebertragung, es sei nun an Zahlungsstatt oder durch Verkauf, wird außerdem die Sicherheit des Wechsels gesteigert, weil jeder weitere Wechselinhaber als neuer Garant der ursprünglichen Wechselsumme erscheint. Wechsel, welche schon einmal oder mehrmals übertragen worden sind, nennt man im Wechselhandel gemachte Wechsel, und solche, die erst noch abzugeben sind, nennt man Wechsel von der Hand (Wechsel von der Hand des Ausstellers).

§. 5.

Es können auch Schuldverschreibungen dadurch, daß sie das Wort „Wechsel" enthalten, die executivische Kraft der Wechsel erlangen. Zur Unterscheidung derjenigen Wechsel, welche man auf Andere, und solcher, welche man auf sich selbst ausstellt, nennt man erstere gezogene Wechsel, trassirte Wechsel, Tratten; letztere dagegen eigene Wechsel. In Frankreich, England und den Niederlanden wird jedem Schuldscheine, der laut Uebereinkunft der Contrahenten an Andere übertragen werden darf, und worin der Empfang des Gegenwerths ausgedrückt ist, die Kraft

eines Wechsels beigelegt. Auch die **Handelsbillets** oder diejenigen Schuldscheine, welche Kaufleute über den Betrag der Waaren ausstellen, die sie auf Credit gekauft haben, können hier und da, besonders durch Gebrauch, nach Wechselrecht behandelt werden, vorausgesetzt, daß aus dem Handelsbillet hervorgeht, daß es auf einem solchen Geschäft beruhe.

Ein dem gezogenen Wechsel ähnliches Papier ist die **Anweisung**; sie unterscheidet sich jedoch dadurch von demselben, daß man den zur Zahlung Beauftragten vorläufig nicht auffordern kann, die schriftliche Erklärung auf derselben zu geben, solche am Zahlungstage einlösen zu wollen; wenn er dagegen die Zahlung verspricht, so nimmt die Anweisung die Natur des Wechsels an, und er wird dann wechselrechtlich verpflichtet *).

§. 6.

Wer sich überhaupt nicht rechtsgiltig verpflichten kann, der ist auch nicht fähig, Wechselverbindlichkeiten einzugehen; aber nicht Jeder, welcher gemeinrechtlich vertragsfähig ist, kann, nach Gesetzen, sich wechselrechtlich verpflichten; die hierzu erforderliche Befähigung heißt **Wechselfähigkeit**. Gewöhnlich bezeichnen die Gesetze nur diejenigen Personen, welche nicht wechselfähig sind; es gibt aber auch Gesetze, welche die Unfähigkeit zur Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten als Regel aufstellen, und davon nur gewisse Ausnahmen gestatten, unter welchen natürlicherweise allenthalben die Kaufleute begriffen sind.

Die in Betreff der Wechselfähigkeit von den Gesetzen aufgestellten Ausnahmen betreffen entweder nur solche Personen, welche überhaupt nicht dispositionsfähig sind, d. h. sich nicht gemeinrechtlich verpflichten können (wie z. B. Minderjährige), theils aber auch Personen, welche zwar dispositionsfähig sind, deren Stand es aber nicht verträgt, daß sie sich dem

---

*) Die italienischen Ausdrücke, deren man sich früherhin bei allen Nationen in den Wechselbriefen und Wechselgeschäften überhaupt bediente, führen auf die sehr wahrscheinliche Annahme, daß in Italien der Wechsel zuerst im Gebrauche war, und es gibt einen Autor aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, **Pegalotti** (in seiner Pratica della mercatura) eine glaubwürdige Nachricht über die damals schon sehr beträchtliche Ausdehnung des Wechselgeschäfts in Italien, worin namentlich die Florentiner als bedeutende Wechselhändler genannt werden. Zu seiner Zeit bestanden schon ausgebreitete Handelsverbindungen mit entfernten Plätzen, z. B. mit Paris, London, Constantinopel, Cypern, Rhodus, Tunis u. s. w., die wohl großentheils als ein Resultat der Kreuzzüge zu betrachten sind. S. G. F. **von Martens**, Ursprung des Wechselrechts.

Personalarrest unterwerfen (z. B. Geistliche, Beamte ꝛc.), und endlich solche, sonst dispositionsfähige Personen, von welchen angenommen werden kann, daß ihnen die erforderliche Kenntniß vom Wechselwesen abgeht, und daß sie mithin keine klare Vorstellung von dem Umfange der Wechselverbindlichkeit haben (wie z. B. Bauern). Wieder andere Wechselgesetze sagen gar nichts von der Wechselfähigkeit (wie die neue niederländische Wechselordnung), oder erklären nur die Kaufleute und außerdem solche Personen, welche sich in Folge von Handelsoperationen in Wechselgeschäfte einlassen, für wechselfähig, wie das neue spanische Handelsgesetzbuch *). Endlich gibt es auch Gesetze, welche die Wechselfähigkeit nicht auf beide Arten von Wechseln, nämlich trassirte und eigene Wechsel, ausdehnen, in der Weise, daß sie den nicht zum Handelsstande gehörigen Personen nur in Beziehung auf trassirte Wechsel die Wechselfähigkeit zuerkennen.

In Frankreich steht die Wechselfähigkeit Jedermann, ohne Unterschied des Ranges und Standes zu, und nur die nicht dem Handel angehörigen Minderjährigen und Frauenspersonen sind davon ausgeschlossen.

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist Jeder wechselfähig, welcher sich durch Verträge verpflichten kann; jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind **), von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vor-

*) Uebersetzt von Schumacher, Hamburg 1832.

**) Für Personen, welche zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind (Minderjährige, Interdicirte) oder juristische Personen, welche nur durch ihre Vertreter handeln können (Gemeinden, Corporationen, Institute u. s. w.) können die Vertreter Wechselverbindlichkeiten übernehmen. In welcher Form dies zu geschehen habe, ist in der W. O. nicht bestimmt, und muß daher aus der betreffenden vormundschaftlichen Ordnung, den Statuten der Corporationen ꝛc. entnommen werden. Für die Sicherheit des mit solchen Vertretern verkehrenden Publikums sorgt der §. 95 durch die Vorschrift, daß derartige Vertreter, wofern ihnen die Vollmacht abgeht, persönlich haften.

genannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt *).

§. 7.

Die Wechselfähigkeit kann übrigens noch von zwei Seiten aus betrachtet werden, je nachdem nämlich aus einem Wechselgeschäfte Rechte erworben, oder Verpflichtungen übernommen werden sollen; im ersten Falle ist die Wechselfähigkeit eine active, im zweiten eine passive. So haben z. B. in Oesterreich Militärpersonen die active Wechselfähigkeit, d. h. die Befähigung, aus einem Wechsel ein im wechselmäßigen Wege geltend zu machendes Recht zu erwerben, sie haben aber nicht die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Befähigung, eine wechselmäßige Verpflichtung auf sich zu nehmen.

Die Unterschrift eines Wechselunfähigen kann übrigens auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß haben. Wenn also ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt hat, so ist der Acceptant gleichwohl gehalten, die Wechselsumme zu bezahlen; es ist ferner der Indossant eines Wechsels, welchen ein Unfähiger ausgestellt hat, seinem Indossaten und dem spätern Inhaber des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet. Ebenso kann der Wechselinhaber auf einen unfähigen Indossanten zwar nicht zurückgreifen, wohl aber auf dessen wechselfähige Vormänner **).

Die Wechselunfähigkeit kann, an und für sich betrachtet, nur für die während ihrer Dauer ausgestellten Wechsel von Wirkung sein; wenn also Jemand wechselunfähig wird, so können dadurch seine früheren (zur Zeit seiner Wechselfähigkeit) eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht aufhören, und wenn Jemand wechselfähig wird, so können die zur Zeit seiner Wechselunfähigkeit von ihm eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht

---

*) Das Nähere hierüber ist der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen, nach welcher zum Theil Staats-Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeamte, und, durchgängig, Militärpersonen vom Wechselarrest befreit sind.

**) In Uebereinstimmung hiermit sagt die allgemeine deutsche W. O. (§. 3): Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

geltend gemacht werden. Letzteres dürfte sich indessen, je nach den Umständen, anders gestalten.

§. 8.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur Verpflichtung nach Wechselrecht (subjective Wechselfähigkeit) gibt es auch solche über die Zulässigkeit des Gegenstandes der Wechselverschreibung (objective Wechselfähigkeit). Gegenstand des Wechsels kann nur Geld sein, d. h. Wechsel können nur auf Zahlungen lauten; andere Sachen, z. B. Lieferung von Frucht &c., können nicht in einem Wechsel verschrieben werden.

§. 9.

Die im Wechselgeschäfte betheiligten Personen erhalten, je nach der Art ihrer Betheiligung gewisse Namen, welche zur allgemeinen Bezeichnung derselben in Beziehung auf ihre Rechte und Verpflichtungen unter den Kaufleuten und in den Handelsgesetzen im Gebrauch sind. Derjenige, welcher einen Wechsel ausstellt, heißt Aussteller oder Trassant; der, welcher den Wechsel kauft oder übernimmt, heißt Wechselnehmer, gewöhnlicher Remittent, insofern der Käufer oder Uebernehmer den Wechsel einem Andern remittirt, d. h. übermacht, übersendet. Derjenige, welchem im Wechsel der Auftrag zum Zahlen ertheilt wird, ist der Bezogene oder Trassat; der, welcher an dem Ort des Bezogenen demselben den Wechsel zur Bezahlung vorzuzeigen oder zu präsentiren hat, ist der Vorzeiger oder Präsentant. Weil, je nach der vom Aussteller bestimmten Zahlungszeit des Wechsels derselbe nicht gerade dann fällig ist, wenn Derjenige, der den Betrag zu empfangen hat, zum Besitze des Wechsels gelangt, so darf oder muß der Inhaber, je nach der Art der Ausstellung des Wechsels (s. weiter unten) zum Behufe seines Verhaltens in Beziehung auf die übrigen Wechselbetheiligten beim Bezogenen vorläufig anfragen, ob er s. Zeit den Wechsel einlösen wolle. Zur gehörigen Sicherstellung des Präsentanten muß nun der Bezogene, wenn er sich zur Zahlung anheischig macht, ein schriftliches Versprechen darüber auf den Wechsel setzen, welches Acceptation, Acceptiren genannt wird, und wenn der Bezogene acceptirt hat, so heißt er Acceptant, und ist dann nach Wechselrecht genöthigt, den Wechsel zur vorgeschriebenen Zeit einzulösen (§. 4).

Bei der Uebertragung eines Wechsels muß der Uebertrag auf der

Rückseite des Wechsels beurkundet werden. Die schriftliche Uebertragung heißt Indossament, Giro, der Uebertragende Indossant, und Derjenige, welchem der Wechsel übertragen worden ist, Indossat oder Indossatar. Dieser kann aber auch Indossant werden, wenn er den Wechsel wieder einem Andern überträgt, indossirt oder girirt.

Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst ausgefertigt werden; denn jede andere Uebertragung könnte zu Contestationen über die Identität des Wechsels Veranlassung geben; d. h. es könnte bestritten werden, daß der in Händen des Indossaten befindliche Wechsel wirklich derjenige sei, welcher übertragen worden ist. Jedenfalls wird eine, nicht auf dem Wechsel selbst beurkundete Uebertragung als eine gemeine Cession betrachtet, oder als eine solche Uebertragung, welche dem Cessionar, d. h. demjenigen, welchem auf diese Art ein Wechsel übertragen wird, nicht die Befugniß gibt, sich im Falle der Nichteinlösung des Wechsels an den Cedenten, d. h. an Denjenigen, welcher übertragen hat, nach Wechselrecht zu halten, wonach die Cession nur nach gemeinem Rechte eingeklagt werden kann.

§. 10.

Von einem trassirten Wechsel können mehrere Exemplare ausgefertigt werden; sie stimmen dem ganzen Inhalte nach vollkommen mit einander überein; nur in der Form weichen sie dadurch von einander ab, daß auf jedes Exemplar, das wie vielste es sei, gesetzt wird. Alle diese, über eine Summe ausgestellten, Exemplare gelten nur für einen Wechsel, und hat der Bezogene ein Exemplar davon, das ihm zuerst präsentirt wurde, bezahlt, so haben die übrigen keine Wirkung mehr. In jedem der spätern Exemplare ist daher eine Clausel angehängt, die entweder sämmtlichen frühern Exemplaren, oder dem sie enthaltenden Exemplare selbst (welches dadurch ausdrücklich nur als eventuell ausgefertigt erscheint), die Giltigkeit nimmt. Ist von einem Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden, so nennt man denselben Solawechsel; sind mehrere vorhanden, so unterscheidet man dieselben durch die Benennungen: Primawechsel, Secundawechsel, Tertiawechsel u. s. w. Im Primawechsel heißt es: „zahlen Sie gegen diesen Primawechsel"; im Secundawechsel: „zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (wenn Prima es noch nicht ist)"; im Tertiawechsel: „zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind)" u. s. w.

Der Käufer kann von dem erkauften Wechsel vom Aussteller mehrere

Exemplare verlangen, da diesem natürlicher Weise die Verpflichtung obliegt, so viele Exemplare zu liefern, als deren nöthig sind, dem Käufer die Zahlung am angewiesenen Ort zu verschaffen.

In England pflegt man in jedem Exemplare auszudrücken, daß die Zahlung dieses Exemplars die Wirkung der übrigen tilgen solle, wodurch der Bezogene bei der Präsentation erfährt, wie viel Exemplare ausgefertigt worden sind. Bei drei Exemplaren z. B. heißt es im Primawechsel: „zahlen Sie gegen diesen Primawechsel (Secunda und Tertia unbezahlt)"; im Secunda heißt es: „zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (wenn Prima und Tertia es noch nicht sind)" u. s. w. Das andere Verfahren, die frühern Exemplare auszuschließen, ist aber in sofern praktischer, als der Trassant bei der Ausstellung des Wechsels nicht wissen kann, ob, und wie viele Exemplare später nachgefordert werden.

Die Besorgniß, der Wechsel möchte verloren gehen, kann eine Vervielfältigung desselben veranlassen; geht derselbe über Meer, so pflegt man mehrere Exemplare auf verschiedenen, nach dem Ort des Bezogenen gehenden, Schiffen zu versenden, damit man mehr Gewißheit erlange, daß eins derselben den Ort seiner Bestimmung erreiche. Auch Vorsichtsmaßregeln anderer Art, welche später vorkommen, veranlassen die Ausfertigung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels.

Obschon mehrentheils nur ein einziges Exemplar eines trassirten Wechsels ausgefertigt wird, so wird solcher gleichwohl als Prima gewöhnlich bezeichnet, um erforderlichen Falls noch anderweitige Exemplare ausstellen zu können. Die Bezeichnung als Sola wird etwa nur dann gebraucht, wenn der Wechsel in der Nähe zahlbar ist, oder wenn ein Reisender denselben einzucassiren hat.

Die eigenen Wechsel werden per Sola ausgestellt, weil über eine Schuld nur eine und dieselbe Verschreibung gegeben wird. Nur Abschriften können nöthigenfalls davon gemacht werden.

§. 11.

In der Wechsellehre, welche sich mit der Art der Ausfertigung und Behandlung der trassirten Wechsel, eigenen Wechsel und wechselähnlichen Verschreibungen beschäftigt, müssen zur Veranschaulichung der Sache mitunter auch Beispiele von gesetzlichen Bestimmungen hierüber beigezogen werden. Wir werden hierzu insbesondere die allgemeine deutsche Wechselordnung benutzen, welche aus der im Jahre 1847 zusammengetretenen Leipziger Wechselconferenz hervorgegangen ist, und, ungeachtet ihrer Kürze,

an Einfachheit, Klarheit, Consequenz und Vollständigkeit alle anderen Wechselgesetze, diejenigen im code de commerce*) mitbegriffen, übertrifft. Eine vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen Wechselrechte und Wechselgesetze zum praktischen Gebrauche findet sich in dem §. 3 angeführten Werke von Treitschke.

*) Die Vorzüge des code de commerce überwiegen bei weitem die Mängel desselben; zu solchen rechnet man besonders die übergroße Wichtigkeit, welche den Usancen (§. 2) zur Ausfüllung seiner Lücken eingeräumt wurden. Die überwiegenden Vorzüge des code de commerce haben denselben zu einem Muster für die neuere Gesetzgebung gemacht, so wie z. B. das spanische Handelsrecht vom J. 1829, und das holländische vom J. 1838 auf dem code de commerce aufgebaut wurden. — In England blieb die Bildung von festen Rechtsgrundsätzen über Wechsel lange dem Handelsstande und den Gerichten allein überlassen, so daß in England das gesammte Wechselrecht ursprünglich und auch jetzt noch hauptsächlich ein Gewohnheitsrecht ist, welches einerseits aus den Wechselusancen und andererseits aus dem Gerichtsgebrauche der Gerichtshöfe erkannt wird. Erst in neuerer Zeit ist für die Feststellung des Wechselrechts die gesetzgebende Gewalt thätiger geworden, so daß ein Theil desselben auf Gesetzen beruht. Einige Jahre eher als in England wurde für Schottland Einiges über Wechsel durch Parlamentsacte genau bestimmt. Vermuthlich wird in Irland in dieser Hinsicht der nämliche Zustand wie in England und Schottland herrschen. Eine Uebersetzung der englischen Wechselgesetze hat Schulin (Frankfurt a. M. 1827) und G. K. Treitschke eine solche von Story's engl. und nordamerik. W. R. (Leipzig 1845) geliefert. Die außereuropäischen Länder, welche aus Colonien selbstständiger Staaten geworden sind, bedienen sich des Wechselrechts ihres Mutterlandes, was z. B. von den vereinigten Staaten von Nordamerika in Beziehung auf England gilt. (Dedekind, Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts, Braunschweig, 1843).

Erster Theil.

Trassirte Wechsel.

I. Erfordernisse eines trassirten Wechsels.

§. 12.

Die wesentlichen Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind:

1) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

2) die Angabe der zu zahlenden Summe in Ziffern, und zur Verhütung von Verfälschungen, im Conterte des Wechsels in Buchstaben;

3) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;

4) die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, eine jener Bezeichnung entsprechende Benennung. In Frankreich und England, wo die Bezeichnung als Wechsel nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (§. 2), ist sie unter Kaufleuten gleichwohl im Gebrauche (franz. lettre de change, engl. bill of exchange);

5) der Name der Person oder die Firma, an welche, oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers);

6) die Angabe der Valuta, d. h. die Angabe, ob und wie der für die Abtretung des Wechsels dem Aussteller zu erstattende Gegenwerth von Seiten des Wechselnehmers gegeben worden ist;

7) die Angabe, ob der Aussteller für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten trassirt hat:

8) die Angabe, ob Avis gegeben worden ist, d. h. ob der Aussteller den Trassaten vorläufig davon benachrichtigt hat, daß er auf ihn gezogen habe;

9) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

10) der Name der Person oder die Firma, welche Zahlung leisten soll (des Trassaten);

11) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Trassaten angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein anderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Trassaten.

Nach der allgem. d. W. O. sind die unter Nr. 6, 7 und 8 aufgezählten Angaben nicht gesetzlich vorgeschrieben, weil sie nicht zum Wesen des Wechsels, als solchem gehören; gleichwohl bringen es der kaufmännische Gebrauch und die der Ausstellung des Wechsels zum Grunde liegenden Verhältnisse mit sich, daß jene Angaben dem Wechsel einverleibt werden.

§. 13.

Einige Wechselgesetze schreiben vor, wie die Summe im Wechsel ausgedrückt werden solle; nämlich ob blos in Buchstaben, oder in Buchstaben und Ziffern, welch' letzteres z. B. in Schweden vorgeschrieben ist. Nach der allg. d. W. O. kann die Summe in Buchstaben oder in Ziffern ausgedrückt werden, indem man bei der Berathung der Leipziger Wechselconferenz voraussetzte, daß ein vorsichtiger Aussteller die Vorsicht nicht außer Acht lassen werde, die Summe jedenfalls auch in Buchstaben auszudrücken, und weil man von einer Vorschrift hierüber die Giltigkeit des Wechsels nicht abhängig machen wollte. Die Angabe der Summe kann übrigens drei Mal vorkommen, wenn nämlich der Wechsel nicht von der Hand des Ausstellers geschrieben ist, und dieser, bevor er unterzeichnet, die Summe genehmigt. Hierbei kann die Frage aufgeworfen werden, wie es mit dem Wechsel zu halten sei, wenn die mehrmals geschriebenen Summen von einander abweichen. — Die in Buchstaben ausgedrückte Summe geht unbedingt der in Ziffern ausgedrückten vor, weil bei letzterer Art der Bezeichnung ein Irrthum oder eine Fälschung leichter möglich ist; daher gilt, nach der allg. d. W. O., bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe, wenn sie in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist; und wenn die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 14.

Der Zahlungstermin oder die Verfallzeit des Wechsels kann gerechnet werden:

1) von dem Tage der Ausstellung an; z. B. zwei Monate nach dem Datum des Wechsels; solche Wechsel nennt man Datowechsel.

Ist der Wechsel nach Monaten zahlbar ausgestellt, so werden die Monate nach dem Kalender genommen. Ist z. B. ein Wechsel vom 31. Januar drei Monate nach Dato zahlbar ausgestellt, so fällt der Zahlungstermin auf den 30. April; ist der Wechsel am 31. December zwei Monate nach Dato zahlbar ausgestellt, so fällt der Zahlungstermin auf den letzten Februar des darauf folgenden Jahres.

Ist der Wechsel nach Tagen Dato ausgestellt, so wird die Verfallzeit nach den Tagen gerechnet, die der Monat hat. Ist also z. B. ein Wechsel am 31. Januar neunzig Tage zahlbar ausgestellt, so fällt der Zahlungstermin auf den 1. Mai (oder auf den 30. April in einem Schaltjahre), wenn, wie dies mehrentheils (und auch nach der allg. d. W. O.) eingeführt ist, der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet wird. Z. B. ein am 1. Januar zehn Tage nach Dato zahlbar ausgestellter Wechsel verfällt am 11. Januar, weil der Tag der Ausstellung (der 1. Januar) nicht mitgerechnet wird. In Rußland geschieht die Zeitbestimmung bekanntlich nach der julianischen Zeitrechnung, oder nach dem sogenannten alten Kalender, welcher von dem gregorianischen oder neuen Kalender in diesem Jahrhundert um 12 Tage abweicht, so daß der julianische erst den 1. Januar hat, wenn unser 13. ist, oder es stimmt, wie man zu sagen pflegt, der 1. Januar alten Styls mit dem 13. Januar neuen Styls überein. Bei der Berechnung der Verfallzeit der aus Rußland gezogenen Wechsel sind daher 12 Tage mehr anzunehmen. Das Datum in russischen Wechseln und Briefen wird daher auch gewöhnlich in der Form eines Bruchs angegeben, in welchem der Zähler den Datum alten Styls, und der Nenner den Datum neuen Styls ausdrückt.

Wenn der Wechsel nach Wochen Dato zahlbar lautet, so verfällt derselbe an dem Wochentage, an welchem er ausgestellt ist. Ist z. B. der Wechsel an einem Montage drei Wochen nach Dato zahlbar ausgestellt worden, so verfällt er wieder an einem Montage.

2) Die Verfallzeit kann auch auf bestimmte Tage festgesetzt werden; z. B. auf den letzten (ultimo) Juni, auf den 6. October u. s. w. Hierher gehören auch die in der Mitte (medio) eines Monats zahlbar ausgestellten Wechsel, wobei der 15. des Monats als Zahltag angenommen wird.

3) Von dem Tage der Vorzeigung zur Acceptation an; z. B. acht Tage nach der Zeit, zu welcher der Wechsel dem Bezogenen zum Behufe

der Acceptation zu Gesicht gekommen ist. Die Wechsel, deren Verfallzeit auf diese Art bestimmt ist, nennt man Sichtwechsel. Lautet der Wechsel auf Sicht (a Vista), so bedeutet dies, daß er sogleich (wie nach der Allg. d. W. O.) oder innerhalb einer vom Gesetz anberaumten kurzen Frist (von höchstens 24 Stunden) bezahlt werden soll. Lautet der Wechsel nach Sicht, z. B. acht Tage nach Sicht, so soll der Wechsel am achten Tage nach dem Acceptationstage bezahlt werden.

4) Durch die am Zahlungsort eingeführte Frist oder Usance; ein solcher Uso wird auch vervielfacht oder getheilt. Die auf solche Art zahlbar ausgestellten Wechsel nennt man Usowechsel*). Die nach Uso (z. B. $^1/_2$, 1, 2 Uso ꝛc.) zahlbar ausgestellten Wechsel gehören entweder zu den Sichtwechseln oder zu den Datowechseln, je nachdem der Uso von dem Tage der Ausstellung oder von dem Tage der Acceptation an gerechnet wird. So ist z. B. der Uso auf Paris (und ganz Frankreich) 30 Tage nach Dato, und in St. Gallen 15 Tage nach der Acceptation. Die Festsetzung des Verfalltags auf Uso ist in der allg. d. W. O. nicht gestattet, weil es dem Wechselverkehr entsprechender ist, ein sichern, aus dem Wechsel erkennbaren, Verfalltag zu haben, und weil überdem im Inlande die Usowechsel selten vorgekommen sind.

5) Die Verfallzeit der auf Meßplätzen zahlbar lautenden Wechsel, kann nach den Messen derselben bestimmt werden; solche Wechsel, Meßwechsel genannt, haben ihre bestimmte Zahlungszeit. Z. B. Wechsel auf Frankfurt a. M., die auf die Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müßen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt werden; Wechsel, die auf die erste, oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt werden.

6) Einige ältere Wechselordnungen erwähnen einer, unter Kaufleuten jetzt selten vorkommenden Bestimmungsart hinsichtlich der Zahlung, wonach es von dem Willen des Wechselinhabers abhängig ist, wann er den Wechsel präsentiren wolle, und nach dessen Vorzeigung der Wechsel

*) Schon sehr frühzeitig stellten sich neben andern Handelsgebräuchen (Usancen) auf Wechselplätzen gewisse Zahlungsfristen fest, in welchen man in der Regel von einem solchen Platze auf einen andern, und umgekehrt, die Wechsel auszustellen pflegte. Wollte man daher nicht aus besondern Gründen von dieser Gewohnheit abweichen, so unterließ man sehr häufig im Wechselbriefe selbst die Angabe der Zahlungsfrist, und schrieb daher blos: „Nach Uso„, d. h. nach dem bestehenden Gebrauche.

wie ein Sichtwechsel verfällt. Diese Bestimmung geschieht durch den italienischen Ausdruck „a Piacere“ (nach Belieben, nach Gefallen), oder nach dem französischen „à volonté“. Die St. Gallener W. O. nimmt diesen Ausdruck in dem eigentlich sprachrichtigen Sinn, wonach der Bezogene den Zahlungstermin festsetzen kann*).

§. 15.

Nach mehreren Wechselordnungen darf oder muß der Präsentant, dem Bezogenen nach der Verfallzeit des Wechsels einige Tage, die sogenannten Respecttage, als Zahlungsfrist noch bewilligen. In einigen Wechselordnungen sind sie zu Gunsten des Präsentanten angeordnet, insofern es von seinem Belieben abhängt, die Zahlungsfrist der Respecttage dem Bezogenen ganz, zum Theil oder gar nicht zu gestatten. Respecttage zu Gunsten des Acceptanten verordnen z. B. die Wechselordnungen von Dänemark (8 T.), von Rußland (3 T. bei Sichtwechseln und 10 T., einschließlich der Sonn- und Feiertage, bei den übrigen Wechseln); Respekttage zum Vortheil des Präsentanten verordnete z. B. die St. Gallener W. O. (6. T. bei Datowechseln; Sichtwechsel haben keine.)

In den neuern Wechselordnungen, so auch in der allg. d. W. O., sind die Respecttage abgeschafft, weil sie nutzlos sind, indem in Folge derselben der Verfalltag durch die Bedachtnahme auf die Respekttage anders geschrieben wird, als er gemeint ist, und daher die Interressenten im Verlauf nicht den Verfalltag, sondern den letzten Respecttag im Auge haben.

§. 16.

Auch da, wo es die Gesetze nicht ausdrücklich verlangen, muß, dem kaufmännischen Gebrauch zufolge, die Valuta (§. 12) angegeben werden. In Betreff der verschiedenen Arten, wie die Valuta des Wechsels dem Aussteller so wie den Indossanten vergütet wird, können folgende Fälle stattfinden.

1) Kann der Betrag des Wechsels baar bezahlt werden; alsdann

---

*) Tit. IV §. 3 dieser W. O. (von 1784) heißt es: Ein Wechselbrief, der a Piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es stehet aber, nach dem Ausdruck des Briefes, allein bei den Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.

findet im Wechsel oder im Indossament die Bemerkung statt: „Valuta baar empfang", oder „Werth erhalten".

2) Wird der Werth in Waaren erstattet, oder wird der Wechsel zur Bezahlung für gekaufte Waaren gegeben, so wird bemerkt: „Werth in Waaren empfangenen", oder „Werth in Waaren".

3) Wenn der Aussteller mit dem Nehmer des Wechsels in Rechnung steht, so heißt es: „Werth in Rechnung".

Wird per Saldo vermittelst Wechsel bezahlt, so schreibt man auch: „Werth per Saldo". Die Valuta: „Werth in Rechnung" wird aber nicht blos in dem Falle gebraucht, wenn der Aussteller dem Wechselnehmer schuldig gewesen, sondern auch dann, wenn der Aussteller dem Wechselnehmer die Valuta creditirt, also diese vor der Hand in dem Buche des Ausstellers dem Wechselnehmer zur Last, und von diesem jenem gutgeschrieben worden ist.

4) Wenn der Wechselnehmer in der Eigenschaft eines Auftragbesorgers oder Commissionärs seinem Auftraggeber oder Committenten mit dem gekauften Wechsel Zahlung macht, ohne sich der Wechselverbindlichkeit unterziehen zu wollen, so wird der Wechsel an die Ordre des Committenten ausgestellt, und der Name des Wechselkäufers bei der Angabe der Valuta mit angeführt; z. B.: „Werth erhalten von Herrn N."

Im obigen Falle wurde angenommen, daß der Commissionär seinem Committenten etwa wegen commissionsweise verkaufter Waaren Zahlungen zu machen habe. Der Commissionär kann aber auch blos den Auftrag erhalten haben, Wechsel für Rechnung eines Andern einzukaufen; wenn er nun nicht als Wechselinteressent im Wechsel vorkommen will, so läßt er ebenfalls den Wechsel an die Ordre seines Committenten ausstellen, und sich selbst als Zahler der Valuta in dem Wechsel anführen. Unterzieht sich aber der Commissionär der Wechselverbindlichkeit, so wird der Wechsel an seine Ordre ausgestellt, und er selbst indossirt den Wechsel an seinen Committenten.

5) Wenn der Aussteller den Wechsel an seine eigene Ordre zahlbar ausstellt, z. B. wenn er noch nicht weiß, ob er denselben verkaufen oder an Jemand remittiren werde, so hat er die Valuta noch nicht erhalten, und es wird alsdann im Wechsel bemerkt: „Werth in mir (oder uns) selbst. Diese Bemerkung in einem an eigene Ordre ausgestellten Wechsel ist übrigens ganz überflüssig, weil der Aussteller denselben erst durch sein Indossament an einen Andern überträgt, bei welcher Uebertragung die Valuta angegeben wird.

6) Wenn der Wechselnehmer dem Geber des Wechsels den Betrag erst später zu zahlen, oder unter gewissen Bedingungen, z. B. nach erfolgter Einlösung zu zahlen verspricht, oder auch, wenn die Berichtigung der Valuta von solchen Bedingungen abhängig gemacht wird, die man nicht gern offenkundig werden läßt, obwohl das Geschäft, worauf sie sich beziehen, gerade kein gesetzwidriges ist, so pflegt man (übrigens wohl selten vorkommend) zu bemerken: „Um den Werth verstanden."

7) Haben sich der Wechselgeber und der Wechselnehmer zu einer Unternehmung verbunden, durch welche die Tratte entstanden ist, so kann es heißen: „Werth unter uns."

8) Gibt der Wechselnehmer dem Wechselgeber für den erhaltenen Wechsel eine auf einen andern Platz zahlbar lautende Tratte, oder einen eigenen Wechsel (§. 5), so setzt man: „Werth gewechselt."

9) Uebermacht der Aussteller des Wechsels denselben einem Correspondenten zum Einziehen (in dem Falle z. B., wenn man nicht für gut findet, den Wechsel in Circulation zu setzen), so bezeichnet man die Valuta gewöhnlich: „Werth in mir selbst; im Französischen valeur en attente, oder valeur en recouvrement, als wodurch der Commissionär, dem man den Wechsel zum Einziehen übermacht, kein Eigenthumsrecht auf denselben erlangt, sondern blos als Bevollmächtigter erscheint.

In den meisten Wechselordnungen, auch im code de commerce, ist das Bekenntniß der empfangenen Valuta vorgeschrieben; in den neuesten Wechselordnungen, so auch in der allg. d. W. O. dagegen, wird die Angabe der Valuta nicht verlangt, weil die Veranlassung der Ausstellung keine Beziehung auf das Verhältniß der andern Wechselbetheiligten unter einander hat. Der Trassant, welcher sich durch Ausstellung und Aushändigung des Wechsels dem Wechselnehmer verpflichtet hat, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte nach Wechselrecht Zahlung zu verschaffen, kann sich dieser Verbindlichkeit durch die bloße Berufung auf die aus dem vorhergegangenen Geschäfte angeblich entstandene Forderung nicht entziehen. Das Bekenntniß der empfangenen Valuta erscheint auch da, wo dasselbe vorgeschrieben ist, nur als eine äußere Förmlichkeit, und daß es so im Verkehr oft betrachtet und behandelt wird, ist bekannt; man schreibt irgend eine der gebräuchlichen Bekenntnißformeln auf den Wechsel, eben weil es vorgeschrieben ist. Man glaubt zwar damit Betrügereien, Verdeckung gesetzwidriger Geschäfte unter der Form des Wechsels verhüten zu können; dieser Zweck wird aber offenbar durch die üblichen Formeln, welche über die eigentliche Beschaffenheit des dem Wechsel

zum Grunde liegenden Verhältnisses nicht die geringste Auskunft geben, nicht erreicht. Eine genaue, wahrhafte Angabe des Verhältnisses läßt sich nicht vorschreiben; die Kaufleute werden niemals in den Wechseln ihre besondern Verhältnisse aufdecken wollen; auch in Frankreich wird dies so sein, und es findet dort nicht selten eine solche Valutaangabe statt*).

Es hat (wie Harbung in seiner Darstellung der allg. d. W. O. treffend bemerkt) der Handel in dem Wechsel ein nur durch sich selbst verpflichtendes, ein ohne Ursache, ohne Motivirung giltiges Geldversprechen geschaffen, ein Versprechen, welches nicht in zweifelhaften Verhältnissen außerhalb des Wechsels liegt, sondern einfach, unabhängig und evident in dem Wechsel selbst. Nur diese einfache, unabhängige, evidente Verbindlichkeit konnte dem Wechsel die Fähigkeit zu seiner großen Bestimmung geben, das Papiergeld der Kaufleute zu sein.

§. 17.

Dem kaufmännischen Gebrauch zufolge, enthält der Wechsel auch die Angabe, ob der Aussteller für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern trassirt hat.

Es kann z. B. auf folgende Art für Rechnung eines Dritten trassirt werden. A in Berlin ist Gläubiger des C in Amsterdam und Schuldner des B in Frankfurt; er kann alsdann den B beauftragen, den Betrag auf C zu trassiren. B erhält sonach den Betrag seiner Forderung (ganz oder theilweise) durch den Verkauf des Wechsels, oder er remittirt denselben an einen seiner Gläubiger. Im ersten Falle (wenn für eigene Rechnung trassirt wird) hat der Bezogene sich wegen eines auf ihn trassirten Wechsels mit dem Aussteller, und im andern Falle mit Demjenigen zu berechnen, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben hat, auf ihn zu trassiren, und auch im letztern Falle ist der Aussteller wechselverbindlich. Solche Wechsel, welche für Rechnung eines Andern ausgestellt werden, nennt man Commissionstratten, und das Trassiren für Rechnung eines Dritten nennt man commissionsweise ziehen.

Die Commissionstratte, obgleich gesetzlich ganz zulässig, wird in der allg. d. W. O. nicht erwähnt, weil das Verhältniß des Committenten zum Comissionär (Trassanten, Acceptanten) kein wechsel- sondern ein civilrechtliches ist.

---

*) Motive zum Entwurf einer W. O. für die preuß. Staaten. Berlin, 1847.

§. 18.

Es ist einleuchtend, daß in Betreff der Einlösung des Wechsels mehr Sicherheit erlangt wird, wenn der Aussteller den Bezogenen zum Voraus benachrichtigt, daß er auf ihn trassirt habe, damit derselbe vorher wisse, daß er bezahlen soll, warum, wie viel und zu welcher Zeit. Einen deshalb geschriebenen Brief nennt man Avis. Ein Avisbrief muß demnach folgende Angaben enthalten:

1) Den Tag der Ausstellung des Wechsels und die Verfallzeit;

2) ob nur ein einziges Exemplar vorhanden ist, oder ob mehrere ausgefertigt worden sind;

3) den Betrag des Wechsels und die Angabe der Geldsorte;

4) die Namen Desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt ist;

5) wie sich der Bezogene mit dem Aussteller zu berechnen hat.

Aus dem Obigen folgt, daß sich der Bezogene nicht eher zur Annahme des Wechsels verstehen kann, bis er den Auftrag dazu (den Avis) vom Aussteller erhalten hat, wenn in dem Wechsel steht: „laut Bericht".

Wenn, was bei kleinen Wechseln häufiger der Fall ist, gesagt sein soll, daß möglicher Weise, oder überhaupt kein Bericht erfolgen solle, so wird dies durch: „laut oder ohne Bericht" oder durch: „ohne weitern Bericht" ausgedrückt.

§. 19.

Dem Gebrauche zufolge schreibt man den Wechsel auf Postpapier, und man nimmt dazu die Hälfte eines der Länge nach zerschnittenen Quartblattes.

Den Inhalt des trassirten Wechsels betreffend, so finden, in Mitbeziehung auf die vorigen Paragraphen, folgende Bestimmungen und Angaben in demselben statt:

1) Ueberschrift. Diese enthält linker Hand die Benennung des Exemplars (man pflegt dieselbe auch unten am Rande linker Hand anzuzeigen); neben daran, rechter Hand, den Namen des Orts, wo der Aussteller sich befindet, ferner die Zeit der Ausstellung, und endlich die Summe in Ziffern ausgedrückt, nebst Bemerkung der Geldsorte, in welcher die Zahlung geschehen soll. Z. B.:

Prima. Mainz d. 1. Januar 1860. Für 2000 fl. rhn.

Soll die Zahlung in einer andern Geldsorte geschehen als in der am

Ort des Bezogenen bei Wechselzahlungen üblichen, so pflegt man dies durch den Zusatz „effectiv" zu bezeichnen. Z. B.

fl. rhn. 2000 in Ducaten effectiv à 5 fl. 30 kr.

2) Die Verfallzeit; z. B.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie ꝛc.

3) Die Angabe, daß der Zahlungsauftrag ein Wechsel ist, und die Bezeichnung des Exemplars; z. B.:

— gegen diesen Primawechsel ꝛc.

4) Den Namen des Wechselnehmers; z. B.:

— an die Ordre (oder Verordnung) des Herrn C. Einert ꝛc.

5) Die Summe, mit Buchstaben geschrieben, nebst Angabe der Geldsorte; z. B.:

— die Summe von zwei Tausend Gulden rhn. ꝛc.

6) Die Valuta; z. B.:

— Werth erhalten ꝛc.

7) Die Bemerkung, mit wem der Bezogene die Wechselsumme verrechnen soll; z. B., wenn für eigene Rechnung gezogen wird:

— und bringen denselben (den Werth) in Rechnung ꝛc.

Trassirt der Aussteller für Rechnung eines Dritten (§. 17), z. B. des Friederich Westernnig, so setzt man:

— und bringen denselben auf Rechnung F. W. ꝛc.

Der Name oder die Firma wird nicht ausgeschrieben, weil ihn nur der Bezogene zu wissen braucht, und weil überdem im Avis angegeben wird, wem die gezogene Summe zu berechnen ist.

8) Der Wechsel enthält ferner die Anzeige, ob Avis gegeben worden ist; z. B.:

— laut Bericht; oder ohne weitern Bericht ꝛc.

9) Den Namen oder die Firma des Ausstellers. Aus Vorsicht pflegt man über die Unterschrift die Wechselsumme noch einmal mit Buchstaben anzuschreiben, und zwar gegen die rechte Hand; z. B.:

Gut für Zweitausend Gulden rhn.
P. K. Scherer.

Unterschreibt der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig, läßt er ihn durch einen Bevollmächtigten unterschreiben, so muß die Unterschrift den Namen des Einen und Andern enthalten; heißt z. B. der Aussteller

P. K. Scherer und der Procuraführer J. H. Bender, so ist die Unterzeichnung: *)

Pr. Pa. P. K. Scherer
J. H. Bender.

10) Der Name und Wohnort des Bezogenen unten gegen die linke Hand geschrieben; z. B.:

Herrn J. Leuchs
in Nürnberg.

11) Die eine Blattseite wird für den Zahlungsauftrag, die andere für die Indossamente gebraucht. Der Wechsel, welcher den obigen Bestimmungen entspricht, lautet demnach wie das 1te der im Anhange befindlichen Beispiele.

§. 20.

Abgesehen davon, daß aus einem Wechsel keine wechselmäßige Verbindlichkeiten entstehen, in welchem eines der vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse eines Wechsels fehlen, und daß die auf einem solchen Wechsel gesetzten Erklärungen (Indossament und Acceptation) keine Wechselkraft haben, so ist auch ein Wechsel nur dann giltig, wenn die Angaben in demselben bestimmt, deutlich und ohne Anschein von Verfälschung geschrieben sind; derselbe darf also keine radirten, keine corrigirten Wörter und keine leeren Zwischenräume enthalten.

Zur Verhinderung des Unterschiebens falscher Wechsel kann man sich eines trockenen, die Firma enthaltenden Stempels bedienen, welcher auf die Unterschrift gedrückt wird. Man pflegt auch wohl solches Papier zu Wechseln zu gebrauchen, welches mit einem besondern Wasserzeichen, etwa mit den Anfangsbuchstaben der Firma versehen ist. Gewöhnlich bedient man sich beim Ausstellen der Wechsel gedruckter Formulare, auf welchen nur das, was bei allen gleich ist, vorkommt; das bei jedem Wechsel

*) Wer im wirklichen Auftrage eines Andern contrahirt, macht sich dadurch nicht selbst verbindlich. Der angebliche Vollmachtgeber kann aber auf die Procura-Unterschrift hin nicht nach Wechselrecht angehalten werden, wenn die Ertheilung der Vollmacht nicht sofort nachgewiesen werden kann. Die Vollmacht, durch welche der Bevollmächtigte zur Ausstellung, Indossirung und Acceptation von Wechseln ermächtigt ist, muß daher dem Wechselnehmer oder Präsentanten in dem Falle eingehändigt werden, wenn sie nicht schon öffentlich durch Circulare, Anschlag an der Börse oder gerichtliche Eintragung bekannt gemacht ist.

Besondere wird ausgefüllt, und die leer gebliebenen Stellen werden mit starken Linien durchstrichen, damit keine Einschaltungen gemacht werden können.

Sollen auf eine und dieselbe Person mehrere Wechsel an einem und demselben Tage und für gleiche Verfallzeiten ausgestellt werden, so gebietet, aus leicht einzusehenden Gründen, die Vorsicht, solche auf ungleiche Summen zu stellen. Verlangt aber der Nehmer des Wechsels in einem solchen Falle, daß die Wechselsummen einander gleich sein sollen, so müssen die Wechsel durch Zeichen von einander unterschieden werden. Dies geschieht gewöhnlich vermittelst Buchstaben aus dem römischen großen Alphabet, welche oben links an den Rand des Wechsels gesetzt werden. Hierauf muß aber der Bezogene im Avis aufmerksam gemacht werden, damit er bei Vorkommen jeden Wechsel durch den Buchstaben erkenne.

§. 21.

In manchen Staaten müssen die Wechsel gestempelt werden, und die Stempelgebühr richtet sich nach der Größe der Wechselsumme. Im Unterlassungsfalle verliert zwar der Wechsel seine Giltigkeit nicht, aber Derjenige, welcher der Stempelverordnung nicht nachgekommen ist, verfällt in eine Strafe *).

§. 22.

Wechsel, die auf eine an dem Platze des Ausstellers wohnende Person gezogen sind, nennt man **Platztratten**, und wie vermittelst der gewöhnlichen Tratten die Baarsendungen an fremde Plätze erspart werden, so können die Platztratten auf großen Handelsplätzen zur Ersparung von Baarzahlungen dienen. Dergleichen Papiere sind z. B. in London die

---

*) In Preußen z. B. sind alle im Inlande ausgestellten oder auf dasselbe gezogenen Wechsel, welche über 50 Thlr. und darüber laufen, stempelpflichtig. Der Stempel, welcher unmittelbar nach der Ausstellung nachzusuchen ist, beträgt bei Wechseln über einen Betrag von 50 Thlrn. bis 400 Thlr. incl. 5 Sgr., und steigt mit je 500 Thlr. um 5 Sgr.

In Frankfurt a. M. beträgt der Wechselstempel $^1/_2$ $^0/_{00}$ des Wechselbetrags, wobei jedoch dasjenige, was unter 50 fl. bei einer größern Summe steht, nicht angeschlagen, und hingegen was darüber ist, für volle fl. gerechnet wird.

In Hamburg ist er bei Beträgen von 100 bis 200 Mark banco 2 Schilling, bis 300 M. b. 3 Sch., bis 400 M. b. 5 Sch., und steigt mit je 400 M. b. um 5 Sch. Wechsel auf auswärtige Plätze gezogen, sind stempelfrei.

banker checks, welche von Personen herrühren, die Gelder bei ihrem Banquier liegen haben, und welche, wenn sie Zahlung an Jemand machen wollen, den entsprechenden Betrag auf ihren Banquier ziehen. Diese Papiere werden gewöhnlich bei der Präsentation eingelöst. Die Platztratten werden daher nie gekauft, sondern nur an Zahlungsstatt gegeben. Nach manchen Gesetzen sind derartige Wechsel nicht zulässig; nach der allg. d. W. O. sind sie erlaubt. Wenn auch der Wechsel zunächst dem Bedürfnisse einer Erleichterung der Zahlungen und Hebungen an entfernten Orten seine Entstehung verdankt, so liegt doch kein hinlänglicher Grund vor, den Wechsel auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu beschränken, und somit die Platzwechsel auszuschließen. Die Ansicht der französischen Jurisprudenz, welche die remise de place en place als die eigentliche Grundlage und darum als unerläßliche Bedingung des Wechsels betrachtet, führt zu einer ganz unnöthigen Beschränkung des Gebrauchs der Wechsel, und sie dient am Ende nur dazu, die Aussteller, welche auf ihren Platz ziehen wollen, zur Umgehung des Gesetzes vermittelst unrichtiger Angabe des Ausstellungsortes zu verleiten.

§. 23.

Nach der allg. d. W. O. (Art. 6) kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll. Wechsel, welche in dieser Art ausgestellt sind, nennt das Gesetz trassirt-eigene Wechsel, weil sie im Grunde eigene Wechsel (§. 5) sind. Solche Wechsel sind nur als Distanzwechsel gebräuchlich; der Aussteller zieht von einem seiner Etablissements, die er an verschiedenen Orten hat, auf das andere. Das Gesetz hat diese Wechsel unter die Rubrik der Tratten gestellt; sie sind daher ganz als solche zu behandeln. Sie können zur Annahme präsentirt werden, und im Falle der Acceptation haftet der Aussteller als Acceptant.

§. 24.

Durch die Vorschrift der allg. d. W. O., daß der Name des Wechselnehmers angegeben werden muß (Art. 4), sind die Wechsel auf Inhaber (au porteur) (bei welchen der bloße körperliche Besitz des Wechsels das Eigenthum desselben gibt) ausgeschlossen. Wie aber weiter unten (§. 31) dargethan wird, gibt das Blancoindossament dem Inhaber das Recht, nicht nur durch weiteres Indossiren, sondern auch durch bloße Tradition des Papiers den Wechsel zu übertragen, wodurch der Wechsel ein

Wechsel auf Inhaber wird, und dies ist überall der Fall, wo das Blanco-indossament vom Gesetz gestattet ist.

§. 25.

Ein Wechsel kann auch an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, eingelöst werden. Z. B. A ist Gläubiger des B, welcher an einem Orte wohnt, auf welchen in demjenigen des Ausstellers keine Wechsel gesucht werden, entweder weil der Ort des Bezogenen ein unbedeutender, oder aber ein solcher ist, mit welchem der Ort des Ausstellers in keinem Wechselverkehr steht. Der Bezogene kann deshalb einen Correspondenten auf einem solchen Platze, auf welchen sein Gläubiger Wechsel anbringen kann, beauftragen, dem Wechsel, welchen A in Folge der mit demselben getroffenen Uebereinkunft auf ihn (den B) ziehen werde, einzulösen. Derartige Wechsel nennt man domicilirte Wechsel, und Derjenige, welcher sie einlösen soll, heißt Domiciliat.

Wenn z. B. auf B in Nancy zahlbar bei N in Paris gezogen werden soll, so wird die Adresse des Bezogenen wie folgt:

Herrn B
in Nancy
zahlbar bei Herrn N
in Paris.

Wenn der Aussteller den Ort, aber nicht den Namen des Domiciliaten weiß, so wird der Adresse des Bezogenen nur die Bemerkung, an welchem Ort der Wechsel zahlbar sei, beigefügt: z. B.:

Herrn B
in Nancy,
zahlbar in Paris.

Der Domiciliat kann übrigens nicht nach Wechselrecht zur Zahlung verbindlich werden; er ist blos Beauftragter des Bezogenen, und die Acceptation des Wechsels geschieht daher auch von Seiten des Letzteren. Das Weitere hierüber im §. 72.

II. Vom Indossament.

§. 26.

Das Indossament (§. 9) muß enthalten:

1) Den Namen des Indossaten, nebst der Uebertragung des Rechts zur Einziehung der Wechselsumme an denselben:

2) die Valuta;

3) den Ort und die Zeit der Ausstellung, und

4) die Unterschrift des Indossanten.

Dem kaufmännischen Gebrauche zufolge wird im Indossament die Valuta angegeben, auch wenn, wie dies in der allg. d. W. O. der Fall ist, die Angabe derselben nicht vorgeschrieben ist.

Ist z. B. P. Illing in Braunschweig der Indossant, C. Behrends der Indossat, und hat dieser den Wechsel gegen baare Zahlung gekauft, so ist das Indossament (der Breite nach auf die Rückseite des Wechsels geschrieben) folgenden Inhalts:

Für mich an die Ordre des Herrn C. Behrends. Den Werth erhalten. Braunschweig den 1. Mai 1860.

P. Illing.

§. 27.

Weil die Bestimmung zur Begebung (Veräußerung) so wesentlich in der Beschaffenheit des Wechsels liegt, so ist nach der allg. d. W. O. die Uebertragung statthaft, auch wenn der Wechsel auf den Namen eines bestimmten Nehmers ohne den Zusatz „oder an dessen Ordre" gestellt ist. Aber in Betracht des möglichen Falles, daß der Aussteller des Wechsels dem Nehmer die weitere Begebung untersagt, so verfügt der Art. 9, daß das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung habe, wenn der Aussteller die Uebertragung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt habe. Nach andern Wechselordnungen gilt jeder Wechsel, der nicht auf Ordre gestellt ist, als Rectawechsel, d. h. als solcher Wechsel, der auf eine bestimmte Person gestellt ist.

§. 28.

Ist in einem Indossament die Weiterbegebung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck vom Indossanten verboten, so folgt von selbst aus dem Art. 9 der allg. d. W. O. daß Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossaten gelangt, sich im Nichtzahlungsfalle nicht an den Indossanten nach Wechselrecht halten können (Art. 15). Gleicherweise kann auch die Indossirung eines Rectawechsels keine wechselrechtliche Wirkung haben.

§. 29.

Nach Art. 10 der allg. d. W.O. kann der Wechsel auch an den Aussteller, Bezogenen und Acceptanten oder einen frühern Indossanten giltig indossirt, und von demselben weiter indossirt werden.

Wird der Wechsel an den Aussteller indossirt, so kann dieser nur gegen den Acceptanten wechselrechtlich einschreiten; er kann sich im Nichtzahlungsfalle nicht an seinen Indossanten und dessen Vormänner nach Wechselrecht halten, weil er, als Aussteller, diesen bereits wechselmäßig verpflichtet ist. Nach vielen Wechselordnungen ist die Indossirung an den Aussteller verboten, weil sie von dem Grundsatze ausgehen, daß der Aussteller kein Wechselrecht an den Acceptanten erwerben dürfe. Weil aber nach der allg. d. W. O. der Acceptant auch dem Aussteller gegenüber wechselrechtlich verpflichtet ist, so folgt daraus, daß der Wechsel auch dem Aussteller remittirt werden dürfe.

Wird der Wechsel dem Bezogenen remittirt, und indossirt dieser den Wechsel wieder weiter, so hat dies die gewöhnlichen Wirkungen; wenn er aber den schon acceptirten Wechsel in Umlauf setzt, so haftet er zugleich als Indossant und Acceptant.

Das Indossament an den Bezogenen kann wie folgt ausgefertigt werden:

Für mich an die Ordre Ihrer selbst. Werth in Rechnung.
Leipzig den 3. Mai 1860.
F. Hauschild.

Wenn der Bezogene von dem ihm remittirten Wechsel nichts wissen will, so kann er natürlich auf seine Vormänner zurückgehen; erkennt er aber den Wechsel an und behält er ihn, so ist das Geschäft erledigt.

In Betreff des dritten Falles, nämlich daß der Wechsel einem frühern Indossanten indossirt werde, wollen wir annehmen, daß der Wechsel vom A an den D, von diesem an E, von diesem an F und von diesem an G indossirt worden sei; wenn nun G den Wechsel einem frühern Indossanten, z. B. dem D remittirt, so sind die Indossaten E und F natürlich als aus dem Wechselgeschäft ausgeschieden zu betrachten, und es ist also in diesem Falle die Verbindlichkeit aller Indossaten, welche dem ersten Indossament nachfolgen, erloschen.

§. 30.

Nach einigen Wechselordnungen (so auch nach der allg. d. W. O., Art. 14) unterwirft sich der Indossant der Wechselverbindlichkeit nicht,

wenn er im Indossament den Zusatz macht: „ohne mein Obligo", oder „ohne meine Garantie", oder „ohne mein Delcredere."

Wer z. B. einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich wechselverbindlich machen zu wollen, indossirt, wo es die Gesetze gestatten:

Für mich an die Ordre des Herrn N. Werth in Rechnung ohne mein Obligo.

ꝛc. ꝛc.

Indossamente dieser Art kommen übrigens selten vor. Derjenige, welcher für Rechnung eines Andern einen Wechsel kauft, erreicht, in Beziehung auf Obiges dieselbe Absicht, wenn er den Wechsel an die Ordre seines Auftraggebers indossiren läßt, wobei dann bemerkt wird, daß der Beauftragte den Werth gegeben habe (§. 16, Nr. 4).

§. 31.

Nach mehreren Wechselordnungen ist es dem Indossanten gestattet, nur seine Unterschrift gehörigen Orts auf die Rückseite des Wechsels zu setzen, und die Ausfüllung des Indossaments Demjenigen zu überlassen, welchem der Wechsel übertragen werden soll. Ein solches Indossament nennt man Blancoindossament (ein weiß, leer, unausgefüllt gelassenes Indossament).

Man kann z. B. veranlaßt werden, in blanco zu indossiren, wenn man nicht gewiß weiß, ob Derjenige, dem man den Wechsel übermacht, nach unserer Vorschrift damit verfahren, oder solchen zu den vorgeschriebenen Bedingungen gebrauchen kann. So kann man ferner veranlaßt werden, einen Wechsel in blanco indossiren zu lassen, wenn man denselben für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich wechselverbindlich machen zu wollen, oder wenn man dem Wechselgeber den Namen des Auftraggebers nicht wissen lassen will. Der Auftragbesorger füllt alsdann das Indossament an die Ordre des Auftraggebers selbst aus und fügt seinen Namen als Werthgeber bei. Auf diese Weise kann man die Garantie für den Wechsel ablehnen, ohne daß man genöthigt ist, ein dem Credit des Wechsels nachtheiliges Indossament „ohne Obligo" auf den Wechsel zu schreiben.

Manche Wechselordnungen verbieten oder beschränken den Gebrauch solcher unausgefüllten Indossamente, weil mancher Nachtheil daraus entstehen kann; der Verbote und Beschränkungen ungeachtet, sind aber die Blancoindossamente überall in Gebrauch. In der allg. d. W. O. ist das

Blancoindossament gestattet (Art. 12). Ferner (Art. 13) ist der Inhaber eines Wechsels befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen; er kann aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Durch das Blancoindossament wird der Wechsel ein Papier auf Inhaber und der in blanco indossirte Wechsel kann demnach auf vielfache Weise übertragen werden; nämlich durch Ausfüllung des Blancoindossaments, durch ein neues Indossament, sei es ausgefüllt, sei es in blanco, und durch bloße Tradition. Diese verschiedenen Arten der Uebertragung können beliebig mit einander wechseln, und den in blanco indossirten Wechsel bald wieder zum Wechsel an Ordre, der nur durch Indossament übertragbar ist, bald wieder zum Wechsel auf Inhaber, machen.

§. 32.

Wenn der Inhaber eines Wechsels denselben nicht weiter in Circulation setzen, sondern einen Correspondenten auf dem Platze des Bezogenen beauftragen will, den Wechsel einzucassiren, so geschieht der Auftrag in der Form eines Indossaments, welches man Vollmachts-Indossament oder Procura-Indossament nennt, und in welchem die Worte: „zum Einzug", „zur Eincassirung", „in Procura" eine derartige Bevollmächtigung ausdrücken.

Während also durch die eigentlichen Indossamente, das Eigenthum des Wechsels auf einen Andern übertragen wird, so ist das Procura-Indossament ein solches, durch welches sich der Indossant das Eigenthum des Wechsels vorbehält.

Nach der allg. d. W. O. kann der Indossat des Procura-Indossaments seine Vollmacht (in Verhinderungsfällen ꝛc.) durch weiteres Procura-Indossament auf Andere übertragen, und er hat dieses Recht, es mag nun das Indossament auf seine Person oder auf Ordre gestellt sein, wofern die weitere Indossirung vom Auftraggeber nicht verboten war; dagegen berechtigt ihn der Beisatz: „an Ordre" nicht, den Wechsel durch eigentliches Indossament zu übertragen (Art. 17).

Das Procura-Indossament ermächtigt den Indossaten nicht nur zum Einziehen der Wechselsumme, sondern auch zur Vornahme aller Handlungen, welche der Inhaber eines Wechsels im Nichtacceptationsfalle oder im Nichtzahlungsfalle zur Wahrung seiner Rechte vornehmen darf.

§. 33.

Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten ausgefüllt, und soll derselbe noch weiter indossirt werden, so wird ein Stück Papier vom Format des Wechsels angeklebt. Ein solches Papier heißt Alonge, Anhang. Die dem Wechsel gleichlaufende Seite dieses Anhangs muß einen Auszug des Wechsels mit der Bemerkung enthalten, daß derselbe ein Anhang zu dem nebenstehenden Wechsel sei. Ein solcher Auszug wäre z. B. folgender:

> Alonge zu einem Primawechsel im Betrage von — gezogen von N. N., — (Ort) den —ten —, nach Uso, an die Ordre des Herrn N. N. auf Herrn N. N. in —.

Um, so weit dies möglich ist, Betrug zu verhüten, welcher z. B. mit der Alonge von einem andern (gebrauchten) Wechsel versucht werden könnte, ist es gut, wenn Derjenige, welcher die Alonge ansetzt, die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel selbst, oder, was noch besser ist, auf die Fuge schreibt.

§. 34.

Setzt der Inhaber eines Wechsels statt des Indossaments auf den Wechsel „Pr. acquit" oder „Empfangen" und die Unterschrift, und übermacht er solchen einer auf dem Zahlplatze befindlichen Person, welche damit als Präsentant auftritt, so wird dies so angesehen, als wenn der Inhaber des solchergestalt quittirten Wechsels nur den Auftrag habe, die Wechselsumme zu erheben.

In Beziehung auf den Inhaber ist übrigens die Wirkung einer solchen Quittung dieselbe, wie die eines ordentlichen Indossaments, insofern nämlich die Zahlung erfolgt; nur mit dem Unterschiede, daß er kein Wechselrecht aus der Quittung erwirbt.

§. 35.

Wenn man für Rechnung eines Andern einen Wechsel an Jemand indossirt, so wird bei der Angabe der Valuta erwähnt, für wessen Rechnung indossirt worden ist, indem man nur die Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers hinsetzt. Hat z. B. W. Thilo in Augsburg für Rechnung von A. Fremery in Paris eine Rimesse an J. G. Büsch in Hamburg zu machen, so ist das Indossament, wie folgt:

Für mich an die Ordre des Herrn J. G. Büsch. Den Werth in Rechnung A. F. Augsburg den 3. Oct. 1860.

W. Thilo.

§. 36.

Auch Wechsel, deren Verfallzeit bereits abgelaufen ist, können indossirt werden. Die Ansichten und die Bestimmungen der Wechselordnungen über das Indossament nach Verfall sind sehr verschieden. Die ältern Wechselordnungen sprechen sich selten darüber aus; auch der code de commerce enthält darüber keine Bestimmung. Mehr hierüber im §. 78.

III. Von der Präsentation zur Annahme.

§. 37.

Unter Präsentation versteht man das Vorzeigen eines Wechsels zur Annahme und Zahlung. Der Präsentant muß zur gesetzlichen Zeit den Wechsel zur Annahme vorzeigen. In Betreff der Zeit, wann solches geschehen soll, und innerhalb welcher sich der Bezogene zur Acceptation erklären muß, weichen die Wechselordnungen von einander ab.

Die Vorzeigung zur Annahme kann auch von solchen Personen, welche keine Wechselinteressenten sind, besorgt werden. Einem solchen Verfahren liegt entweder eine gesetzliche Bestimmung, oder eine freiwillige Vorsichtsmaßregel von Seiten des Ausstellers oder Wechselinhabers zum Grunde.

Der Aussteller oder Inhaber kann nämlich, um dem Verlust, welcher ein durch viele Hände gegangener, und wegen Nichtannahme zurückgekommener Wechsel zur Folge hat, vorzubeugen, ein Exemplar einem Correspondenten am Zahlplatze zur Besorgung der Annahme übersenden; denn der Bezogene, wenn er anders den Wechsel einlösen will, kann, dem allgemeinen Gebrauch zufolge, auch dann acceptiren, wenn derselbe, aus dem angeführten Grunde, nicht auf den Namen des Vorzeigers lautet.

Der Absender bemerkt die Absendung zur Acceptation auf dem Secunda, Tertia &c. unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten:

„Prima zur Annahme bei Herrn N."

Der Absender und sein Nachfolger im Besitzrecht versehen den Secunda, Tertia &c. mit gleichlautenden Indossamenten, und der letzte Inhaber läßt sich den acceptirten Prima von Demjenigen, welchen die erwähnte Adresse als den Aufbewahrer desselben bezeichnet, verabfolgen. Der Aufbewahrer vergleicht das ihm präsentirte Exemplar mit dem in

Händen habenden Prima, und überzeugt er sich von der Identität der Wechsel, findet er ferner die Indossamente in gehöriger Ordnung, so übergibt er den acceptirten Prima dem Inhaber des andern Exemplars, nachdem er auf letzterm seine Adresse ausgestrichen, und dafür die Firma des Wechselinhabers, als Bezieher des Prima, angeschrieben hat; wie aus dem Beispiele Nr. 2 zu ersehen, in welchem der Prima ausgelassen ist, weil derselbe, abgesehen von der Bezeichnung als Secunda, ebenso wie der Secundawechsel ausgestellt wird.

§. 38.

Will sich der Wechselinhaber in Betreff der Annahme nach obiger Art Gewißheit verschaffen, besitzt er aber nur ein Exemplar, so darf er von demselben eine Abschrift machen. Das Original wird dann zur Acceptation eingesandt, und die Abschrift, mit der Adresse des Aufbewahrers des Originals versehen, in Circulation gesetzt.

Zur Erläuterung des Verfahrens mit Wechselabschriften diene folgendes Beispiel.

M. Euler in Frankfurt a. M. hat den Primawechsel des Beispiels Nr. 3 an C. D. Hüllmann daselbst verkauft; dieser will denselben an N. H. Petzold in Leipzig remittiren; da der Wechsel aber noch einige Zeit zu laufen hat, und vielleicht noch durch viele Hände kommen wird, bevor derselbe den Ort seiner Bestimmung erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, den Prima zur Acceptation einsenden; er hat aber keinen Secundawechsel, und macht deshalb eine Abschrift vom Prima, sendet das Original an P. J. Marperger in Amsterdam, welcher die Acceptation besorgt und den Wechsel zur Verfügung der girirten Abschrift aufbewahrt. Der Inhaber der Abschrift bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Acceptation, und trennt sein Originalindossament (an N. H. Petzold) von dem abschriftlichen Indossament durch die Ueberschrift: „Bisher Copia". N. H. Petzold in Leipzig indossirt die Abschrift an J. L. Span daselbst, und dieser endlich an E. Hofmann in Amsterdam, welcher das Original vom Aufbewahrer desselben, P. J. Marperger, bezieht, wie aus dem 3ten Beispiele zu ersehen.

§. 39.

Vermittelst der Wechselduplicate kann sich der Wechselinhaber auch über Dasein und Annahme des angeblich zur Erzielung der Annahme übersandten Exemplars Gewißheit verschaffen.

3*

„Wenn nämlich Jemand einen Secundawechsel erhält, auf welchem bemerkt ist, daß der Prima zur Acceptation versandt sei, so kann er, entweder, um sich von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen, oder aus was immer für einem Grunde, folgendes Verfahren in Anwendung bringen, um den angeblich acceptirten Wechsel an sich zu ziehen. Besitzt er außer dem Secunda noch einen Tertia, so übersendet er den Secunda einem seiner Correspondenten am Zahlungsort, und läßt durch denselben vermöge einer besondern Vollmacht und gegen Vorzeigung der Secunda den Prima beziehen. Der Aufbewahrer des Prima streicht die ihn betreffende Notiz auf dem Secunda aus, und bemerkt die Ablieferung des Prima an den Bevollmächtigten. Z. B.:

„An Herrn N, als den Bevollmächtigten des Herrn A ausgeliefert."

Besitzt der Inhaber nur einen Secunda, so bedient er sich desselben zum Behufe obiger Maßregel, und setzt eine Abschrift, mit der Bemerkung versehen, wo der Originalprima und Secunda anzutreffen sind, durch sein Indossament in weitern Umlauf.

Die Vollmacht kann auf folgende Art ausgefertigt werden:

„Als Inhaber des Original=Secunda: Frankfurt a. M., den 10. Mai 1860. Für 1000 fl. holl. gezogen drei Monate nach Dato, Ordre Herrn A von Herrn B auf Herrn C in Amsterdam, girirt von Herrn A an Herrn D, von diesem an Herrn E und von diesem an mich, bevollmächtige ich hierdurch den Herrn F. in Amsterdam, in Gemäßheit der auf gedachtem Secunda gegebenen Notiz, den dazu gehörigen Prima von Herrn G daselbst für mich zu erheben. Urkundlich meiner Unterschrift und Besiegelung."

§. 40.

Findet sich der Aussteller eines Wechsels veranlaßt, denselben erst dann in Circulation zu setzen, wenn er in Betreff der Acceptation Gewißheit erlangt hat, so stellt er Prima und Secunda an seine eigene Ordre mit der Valuta „Werth in mir selbst" aus, und sendet dem Prima zur Besorgung der Annahme an einen Correspondenten am Zahlungsort:

Nach erhaltener Nachricht, daß die Acceptation erfolgt sei, wird auf den Secunda die Notiz gesetzt:

„Acceptirte Prima bei Herrn N."

und dann überträgt der Aussteller denselben durch ein Indossament an einen Andern.

§. 41.

Die Wechselduplicate kommen auch bei der Ausstellung domicilirter Tratten (§. 25) in Anwendung. Der Aussteller sendet den Prima zur Besorgung der Acceptation an einen Correspondenten auf den Platze des Bezogenen, und nach erfolgter Acceptation sendet dieser Correspondent den Wechsel an einen (demselben vom Aussteller bezeichneten) Correspondenten auf dem Zahlungsplatze zur Aufbewahrung, wobei dann wieder der Aussteller auf dem Secunda bemerkt, bei wem dort acceptirte Prima zu beziehen ist.

§. 42.

Was die Präsentation selbst betrifft, so sind hierbei Dato= und Sichtwechsel zu unterscheiden. Im Datowechsel ist die Verfallzeit des Wechsels vom Aussteller bestimmt. Wechsel, welche auf Sicht lauten, werden nicht zur Annahme, sondern nur zur Zahlung präsentirt; aber bei Wechseln, welche nach Sicht lauten, wird der Verfalltag nach dem Tage der Präsentation zur Annahme bemessen. In Betreff derjenigen Wechsel, deren Verfalltag durch die Präsentation bestimmt wird, schreiben die Wechselgesetze (mit Berücksichtigung der Entfernung vom Ort des Ausstellers zu demjenigen des Bezogenen und anderer Umstände) Fristen vor, innerhalb welcher solche Wechsel (also Wechsel, die nach Sicht lauten, und diejenigen Usowechsel, deren Verfallzeit durch die Präsentation bestimmt ist [§. 14]) eingelöst sein müssen, weil sie sonst nach Willkühr der sich folgenden Inhaber lange im Umlauf bleiben könnten, was nicht allein für den Aussteller, sondern auch für den Inhaber gefährlich wäre, und zwar in Beziehung auf den Erstern, weil der Bezogene, und in Beziehung auf den Inhaber, weil dessen Vormänner inmittelst falliren können.

Nach der allg. d. W. O. müssen die in Rede stehenden Wechsel bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Aus der Natur des Wechselgeschäfts läßt sich in Betreff der Wechsel mit bestimmter Verfallzeit keine andere Nothwendigkeit, als die, bei Verfall zur Zahlung zu präsentiren, nachweisen; viele Wechselgesetze legen jedoch dem Empfänger sofortige Präsentation auf. Nach der allg. d. W. O. ist der Inhaber eines Wechsels mit bestimmter Verfallzeit nur berechtigt, also nicht verpflichtet, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren, und im Falle der Nichtannahme Protest (d. h. eine von einem Gerichtsschreiber oder Notar gefertigte Urkunde über die Nichtannahme, s. §. 63) erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können*).

§. 43.

Dem Rechte des Inhabers, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren, entspricht die Pflicht des Bezogenen, sich sofort über die ihm angesonnene Annahme zu erklären; der Bezogene muß also unverweilt eine Erklärung abgeben, und es steht also lediglich beim Inhaber, ob er ihm eine Bedenkzeit gestatten will**).

IV. Von der Acceptation.

§. 44.

Die Acceptation wird vom Bezogenen selbst oder von dessen Procuraführer ausgefertigt. Die Erklärung geschieht durch das Wort „acceptirt" oder „angenommen" und die Unterschrift des Bezogenen. Zur Vorsicht

*) Es beginnt z. B. die Frist der Präsentation zur Annahme für Leipziger Meßwechsel am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

In Frankfurt a. M. können Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, in der Ostermesse erst am Dinstage, und in der Herbstmesse, erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

**) Nach dem code de commerce ist dem Bezogenen eine Bedenkzeit von 24 Stunden gestattet.

pflegt man in der Annahme die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt zu wiederholen. Bei Sichtwechseln wird das Datum bemerkt, weil die Verfallzeit vom Tage der Acceptation an gerechnet wird. Z. B.:

Am 1. April 1860 acceptirt.

N. N.

Ist der Wechsel domicilirt, so muß der Bezogene sein Zahlungsdomicil bei der Acceptation bemerken. Z. B.

Angenommen für Tausend fl. rhn. zahlbar im Domicil des Herrn N in Mainz.

(Unterschrift)

Wenn der Inhaber eines domicilirten Wechsels an dem Ort des Domiciliaten befindlich ist, und der Bezogene an einem benachbarten Orte seinen Wohnsitz hat, so kann er, wenn der Aussteller den Wechsel nicht zum voraus hat acceptiren lassen (§. 41), sich einer Abschrift des Wechsels bedienen, um solche, statt des letztern zur Acceptation an den Bezogenen selbst einzusenden; diesem steht es indessen frei, auf eine bloße Abschrift hin zu acceptiren. Eine solche Acceptation kann in folgender Form geleistet werden:

„Von dieser Abschrift acceptire ich das Original.

N."

Die Acceptation wird entweder unten auf den Wechsel, oder, was gewöhnlicher ist (mit rother Dinte) quer durch den Wechsel geschrieben.

Nach den meisten Wechselordnungen muß die Acceptation, wenn sie anders giltig sein soll, nach der im Obigen angegebenen Weise ausgefertigt werden. In England wird ein Wechsel als acceptirt angesehen, wenn der Bezogene nur das Wort „acceptirt" oder seinen Namen darauf schreibt; ja selbst das mündliche Versprechen zu acceptiren gilt bei ausländischen Wechseln als Acceptation. So heißt es z. B. auch im Rigaer Stadtrecht, Buch V Tit. 8 §. 4: Nimmt Jemand einen Wechselbrief zu sich mit dem Versprechen, denselben zu acceptiren, so hat er bereits so viel als denselben acceptirt, und muß denselben bezahlen. — In keinem Falle aber, und wenn die mündliche Acceptation auch noch so unzweifelhaft wechselgiltig und erweislich wäre, braucht der Präsentant, der dies in der That ist, d. h. der den Wechsel selbst vorlegt, sich damit zu begnügen; er kann vielmehr allemal, wenn die Acceptation nicht auf dem Wechsel selbst geschrieben wird, Protest erheben; denn dies ist allgemeiner kaufmännischer Gebrauch*).

*) S. Treitschke, Encycl. d. W. R. I. Thl. §. 21.

Nach einigen ältern Wechselordnungen (z. B. von Bilbao) gibt es auch eine stillschweigende Acception; in der Art nämlich, daß der Bezogene zur Zahlung verpflichtet ist, wenn er den ihm zur Vergleiche mit dem Avis ꝛc. auf einige Stunden überlassenen Wechsel, ungeachtet der Zurückforderung, am nämlichen Tage nicht zurückliefert, also den Wechsel über Nacht behält. Dies gilt auch in England und den vereinigten Staaten bei ausländischen Wechseln.

Nach der allg. d. W. O. muß die Annahme des Wechsels auf dem Wechsel schriftlich geschehen*). Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 45.

Der Wechselinhaber hat nur gegen den Aussteller und die Indossanten wechselmäßige Ansprüche auf die Acceptation des Bezogenen und nicht gegen diesen selbst; es existiren keine wechselmäßigen Verpflichtungen des Bezogenen zur Acceptation; daher muß es ihm auch frei stehen, die bewilligte Acceptation auf jede beliebige Weise zu beschränken; dagegen muß er nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig haften. Die Zulassung einer bedingten Annahme (eines sogenannten qualificirten Accepts) entzieht also dem Inhaber und den übrigen Wechselbetheiligten niemals Rechte, sondern erwirbt ihnen ein Recht, welches sie nicht erhalten haben würden, wenn die bedingte Annahme abgelehnt worden wäre. Nach bestehenden Wechselordnungen ist es dem Präsentanten gestattet, den Bezogenen nur für einen Theil der Wechselsumme acceptiren zu lassen, und

*) In England ist es nicht wesentlich, daß die schriftliche Acceptation auf dem Wechsel selbst geschehe, sondern sie kann auf einem andern Zettel, oder in einem von dem Acceptanten unterschriebenen Briefe sich befinden. Der Inhaber kann aber auf schriftliche Acceptation auf dem Wechsel selbst bestehen, um den Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche der bloße Zeugenbeweis darüber haben könnte. Story, Engl. u. nordam. W. R. übers von Treitschke.

sich für den Rest an seine Vormänner nach Wechselrecht zu halten. Wenn aber der Inhaber andere Einschränkungen, z. B. eine spätere Verfallzeit, bewilligt, so muß er den Schaden, der aus einer solchen Annahme entstehen kann, tragen.

Nach der allg. d. W. O. kann sich die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken; dann heißt es weiter (Art. 22): Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

§. 46.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu bezahlen; nach der allg. d. W. O. haftet

1) der Bezogene aus dem Accepte auch dem Aussteller wechselmäßig; dagegen steht
2) dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Nach dem ersten Satz hat der Aussteller Wechselrecht gegen den Acceptanten, was nach den meisten ältern Wechselgesetzen, auch nach dem code de commerce, nicht der Fall ist; in England und Amerika ist das Wechselrecht des Trassanten längst angenommen; ebenso ist dasselbe in der dänischen W. O. (§. 60) anerkannt, und in Frankfurt a. M. wurde diese wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten durch ein Gesetz vom 12. November 1844 verordnet.

Waren auch früher die herrschenden Meinungen dem Wechselrecht des Trassanten nicht günstig, so hat doch die entgegengesetzte Ansicht immer mehr Raum gewonnen, und man hat allen Grund anzunehmen, daß dahin, wenigstens in Deutschland, entschieden die Ansicht der Kaufmannschaft gehe *).

*) Bestätigt wird dies durch die oben angeführte Frankfurter Verordnung. Bei der Berathung für den Entwurf einer preußischen Wechselordnung (welche als Grundlage der Berathungen der Leipziger Wechselconferenz (§. 11) gedient hat) haben die kaufmännischen Corporationen sowohl als die überwiegende Mehrheit zu Rathe gezogener Mitglieder der Kaufmannschaft darauf angetragen, dem Trassanten Wechselrecht zu geben. Die Ansicht des Handelstandes hat auch ihre guten Gründe. Für den Acceptanten ist es reiner Zufall, wenn er nicht von

Was den zweiten Satz betrifft, so kann der Bezogene, wenn der Aussteller auf Credit gezogen hat, sich durch Intervention Wechselrecht an denselben verschaffen.

V. Von der Zahlung.

§. 47.

Sobald die zur Einlösung eines Wechsels festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so ist der Wechsel, dem Sprachgebrauch zufolge, fällig oder verfallen.

Da wo keine Respecttage (§. 15) eingeführt sind, ist der im Wechsel angegebene Verfalltag auch der Zahltag. Sonn-, Buß- und Feiertage sind indessen hier wie auch bei der Acceptation zu berücksichtigen. Die Gesetze verfügen hierüber, theils, daß die Verfallzeit am Werktage vor-

---

dem Inhaber oder einem Indossanten belangt wird, sondern der Wechsel an den Aussteller zurückgeht: er hatte kein Recht, dies zu erwarten; für ihn liegt deshalb auch wenigstens keine Härte darin, wenn er selbst in diesem Falle zur Einlösung seines Accepts nach Wechselrecht angehalten wird. Für den Trassanten dagegen, welcher die Tratte hat einlösen müssen, liegt in der Versagung der Befugniß, sich sofort durch wechselmäßigen Rückgriff an den Acceptanten wieder in den Besitz seiner Fonds zu setzen, jedesmal eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn der Trassant nach dem zwischen ihm und dem Acceptanten bestehenden Verhältnisse auf die Einlösung des Accepts rechnen durfte, er also lediglich durch die Schuld des Acceptanten in Verlegenheiten geräth, welche vielleicht seinen Ruin herbeiführen. Dies ist überall der Fall, wo der Trassant dem Bezogenen Behufs Einlösung des Accepts seiner Seits nichts zu leisten hatte, oder das, was er leisten sollte, geleistet hat, also wenn zur Tilgung einer Schuld des Bezogenen an den Trassanten acceptirt, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen, oder wenn dem Acceptanten die zugesagte besondere Deckung vor Verfall wirklich besorgt ist. Diese Fälle bilden aber die Regel. Daß auf Credit (in blanco) mit Ausbedingung vorheriger Deckung pure acceptirt, die Deckung doch nicht angeschafft und desungeachtet der Acceptant von dem Trassanten in Anspruch genommen wird, kann nur selten vorkommen; um so mehr als dem Bezogenen in der Intervention ein Mittel geboten ist, sich von vorne herein gegen derartige Ansprüche eines nicht ganz zuverlässigen Trassanten zu decken. Es ist unter diesen Umständen sehr erklärlich, wenn der Handelsstand zur Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits für den Trassanten die Wechselklage in Anspruch nimmt. (Motive zum Entwurf einer W. O. für d. preuß. Staaten.)

her, und theils, daß sie am Tage nachher eintreten solle. Zu den Feiertagen gehören nicht blos die kirchlichen (die Tage der Heiligen bei Katholiken, an denen Geschäfte nicht verboten sind, nicht mitgerechnet), sondern auch die von Staatswegen auf Veranlassung politischer Ereignisse vorgeschriebenen. Sind in den Gesetzen Zahlstunden angegeben, so dürfen solche nicht überschritten werden. Wo keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung vorhanden sind, hat man die auf dem Zahlplatze herkömmlichen Geschäftsstunden zu verstehen.

Nach der allg. d. W. O. ist der nächste Werktag der Zahltag, wenn der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertag verfällt. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden (Art. 92). Bestehen an einem Wechselorte allgemeine Zahltage (Cassirtage) *), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet werden, wofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet (Art. 93).

§. 48.

Wegen der zur gehörigen Zeit vorzunehmenden Vorzeigung zur Zahlung pflegt man den Zahltag auf dem Wechsel zu bemerken, und zwar oben linker Hand mit rother Dinte, damit das Datum besser in die Augen fällt.

§. 49.

Die Zahlung kann auch vor dem Verfalltage geleistet werden, und zwar

1) wenn ein Dritter gegen Abzug der bis zum Verfalltage zu laufenden Zinsen nach dem bedungenen Zinsfuße oder Discont zahlt, d. h. den Wechsel discontirt **);

---

*) In Augsburg z. B. werden alle fälligen Wechsel an einem Wochentage, dem sogenannten Scontrotage (vergl. §. 1), und in Bremen an zwei sogenannten Cassirtagen, bezahlt.

**) Der Wechsel kann nämlich zur temporären Verzinsung müßig liegender Gelder auf folgende Weise benützt werden.

A in Frankfurt a. M. erhält von einem seiner Schuldner einen auf Frankfurt gezogenen Wechsel von 6000 fl., welcher sofort acceptirt wird, und, von heute an, noch 60 Tage zu laufen hat, d. h. von heute an nach 60 Tagen ein-

2) wenn der Acceptant selbst frühere Zahlung dem Inhaber darbietet.

Eigentlich kann vor der Verfallzeit weder der Acceptant mit Sicherheit zahlen, noch der Präsentant diese Zahlung anders als auf seine Gefahr annehmen. Viele Wechselverordnungen bestätigen diesen Satz, und zwar aus dem Grunde, weil überhaupt nach Vorschrift des Wechsels verfahren werden muß. Ist z. B. der Wechselinhaber Commissionär, d. h. hat er blos den Incasso (§. 32) zu besorgen, erhält er die Zahlung vor dem Verfalltage, und wird er in der Zwischenzeit zahlungsunfähig, so kann der Acceptant für den Schaden, der dem Auftraggeber hieraus erwächst, verantwortlich gemacht werden.

§. 50.

Die Bezahlung kann auch nach dem Verfalltage stattfinden. Konnte der Acceptant am Verfalltage nicht zahlen, und ist protestirt worden, so muß er, wenn er später zahlt, dem Präsentanten die Protestkosten, so wie die Verzugszinsen (nach der allg. d. W. O. 6%) vergüten.

---

gelöst werden muß. Der Inhaber des Wechsels hat aber Gelder nöthig, und er möchte den Betrag des Wechsels, natürlich gegen Vergütung der Zinsen, heute schon erhalten. Ein anderer Kaufmann, in Frankfurt, welchen wir B nennen wollen, ist gerade in der entgegengesetzten Lage; er hat mehr in der Casse, als er im Augenblick im Geschäft brauchen kann, und er möchte einen Theil seines Cassenvorraths verzinslich benutzen. Durch Vermittlung eines Sensals, oder auch ohne eine solche Vermittlung, kauft der B dem A seinen Wechsel gegen Abzug der Zinsen zu 4 Proc. ab, und er zahlt ihm also 6000 fl. weniger die Zinsen von 6000 fl. zu 4 Proc. für 60 Tage, d. i. 6000 fl. weniger 40 fl., oder 5960 fl. Da nun der B nach Verlauf von 60 Tagen 6000 fl. erhält, so läuft dies auf dasselbe hinaus, als wenn er 5960 fl. 60 Tage lang zu 4 Proc. auf Zinsen angelegt hätte. — Einen Wechsel, der noch einige Zeit zu laufen hat, gegen Abzug der Zinsen auf solche Weise an sich bringen, heißt discontiren; der Wechsel selbst heißt in diesem Falle Disconto (im Plural Disconti) und unter Disconto versteht man auch den Zinsfuß, zu welchem die Zinsen der Wechselsumme berechnet werden. Der in obiger Absicht mit Wechseln getriebene Handel heißt Disconthandel; der Verkäufer ist der Discontgeber, und der Käufer ist der Discontnehmer. Auf manchen größern Plätzen gibt es auch Banken, welche Wechsel discontiren, und Banken, die sich ausschließlich damit abgeben, werden Discontbanken genannt.

§. 51.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so steht dem Acceptanten, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, das Recht zu, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen; wobei es der Vorladung des Inhabers nicht bedarf, weil derselbe in der Regel dem Acceptanten nicht bekannt sein wird. Nach Art. 40 der allg. d. W. O. geschieht die Deponirung ohne alle Formalität; der Betrag wird unter Angabe des Grundes bei der Depositenanstalt ohne Weiteres hinterlegt. Der Wechselgläubiger kann sich nur an das Depositum halten. Aber auch der Schuldner kann das Geld wieder einziehen, auch nach Ablauf der Verjährungszeit des Wechsels; zieht er es vor dieser Zeit ein, so beginnt seine Verbindlichkeit auf's Neue.

§. 52.

Nach der allg. d. W. O. darf der Inhaber des Wechsels eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Acceptation auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 53.

Die Zahlung des Wechsels muß in der darin vorgeschriebenen Münzsorte geschehen. Ist die Münzsorte im Wechsel nicht angegeben, so geschieht die Zahlung in der gewöhnlichen Münze des Zahlungsorts, oder in der, welche, laut Usance, zu Wechselzahlungen bestimmt ist.

Wenn der Wechsel in einer fremden, am Zahlungsorte nicht vorhandenen Währung ohne Cursbestimmung gezogen ist (z. B. von London auf Berlin in Livre Sterling), so wird gewöhnlich nach dem Curs bezahlt, welchen die fremde Währung am Verfalltage des Wechsels für kurze Sicht hat; wenn aber am Zahlungsort kein Curs auf den Platz besteht, auf dessen Währung der Wechsel lautet, so wird der Curs des nächsten, mit diesem Orte wechselnden Platzes zur Wechselreduction angenommen.

§. 54.

Die Zahlung des Wechsels kann überhaupt geschehen:

1) durch baare Zahlung, wobei, dem Gebrauch zufolge, der Präsentant die Wechselsumme in der Behausung des Acceptanten erheben oder erheben lassen muß.

2) Durch Compensiren (wenn der Wechselgläubiger dem Wechselschuldner gleichzeitig eine Zahlung zu machen, und also nur die Differenz von der einen oder andern Seite noch nachzuzahlen ist) und Scontriren (wie z. B. in Augsburg).

3) Durch Anweisung auf die Bank, wo solche existiren.

4) Durch Wechsel und Anweisungen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Präsentant nicht gezwungen werden kann, solche an Zahlungsstatt anzunehmen.

§. 55.

Nach einigen Wechselordnungen muß der Empfang der Wechselsumme auf dem Wechsel selbst bescheinigt werden. In andern Wechselordnungen wird die Art der Empfangsbescheinigung freigestellt, oder es wird gar nichts davon erwähnt.

Dem allgemeinen Handelsgebrauch zufolge setzt man die Quittung:

Empfangen oder Per acquit
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

unter das letzte Indossament, oder auf die Vorderseite des Wechsels, wenn auf der Rückseite kein Raum mehr zum Quittiren ist.

Wenn der Präsentant außer dem an ihn indossirten Wechsel den acceptirten Wechsel auszuliefern hat, so quittirt derselbe:

Per acquit mit Auslieferung des Prima.
(Unterschrift.)

Will der Inhaber eines fehlerhaft an ihn indossirten Wechsels sich dem Bezogenen verbürgen, so quittirt derselbe:

Per acquit unter Garantie des fehlerhaften Giro.
(Unterschrift.)

§. 56.

Durch die Bezahlung des Wechsels ist der Aussteller von der übernommenen Verpflichtung befreit.

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten erlischt außerdem durch die Verjährung, sowie durch die Novation und Confusion.

Die Novation besteht in einer Umschaffung der bestehenden Schuld, und kann überhaupt auf dreierlei Art stattfinden, nämlich:

1) der alten Schuld wird eine neue substituirt, und jene wird als getilgt erkannt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger einen auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsel an Zahlungsstatt gibt, und wenn dieser jenem den Wechsel (welchen letzterer hätte einlösen sollen) quittirt ausliefert.

2) Ein neuer Schuldner (A) tritt an die Stelle des alten (B), und dieser (B) wird vom Gläubiger dechargirt.

3) Ein neuer Wechselgläubiger tritt an die Stelle des Präsentanten, und dieser dechargirt den Wechselschuldner.

Das Erlöschen von Rechten und Verbindlichkeiten durch Confusion findet in der Weise statt, daß beide in einer und derselben Person vereinigt werden, wie z. B. wenn der Acceptant als Erbe zum Besitz des Wechsels gelangt.

§. 57.

Wer die Zahlung eines Wechsels verlangt, muß sich als Eigenthümer desselben legitimiren. Man kann aber nicht vom Eigenthümer eines Wechsels eine Legitimation fordern, wie vom Eigenthümer einer civilrechtlichen Obligation; das Wechselrecht erklärt daher eine blos äußerliche Rechtmäßigkeit des Wechsels für hinreichend, den Eigenthümer des Wechsels zu legitimiren. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird aber legitimirt durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossaten bezeichnet. Wenn auf ein Blancoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blancoindossament erworben hat. Sodann ist der Zahlende nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen; denn wenn eine innerliche Prüfung des Wechsels vorgeschrieben wäre, so könnte er seine Bestimmung, als geldvertretendes Circulationsmittel zu dienen, nicht erfüllen. Nach der allg. d. W. O. werden ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Indossamente, die aus Versehen oder in der Voraussetzung einer zu Nichts gewordenen Negociation auf den Wechsel

geschrieben worden, würden den Zusammenhang der Indossamente stören; um sie zu beseitigen, können sie durchstrichen werden.

Wenn der Acceptant den Präsentanten nicht kennt, so muß sich letzterer als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels ausweisen; gewöhnlich genügt hierzu die Mitunterschrift eines Handelshauses bei der Quittirung des Wechsels. Man kann denselben aber auch an einen bekannten Dritten indossiren lassen, wodurch man ebenfalls gesichert ist.

§. 58.

Der Acceptant ist nicht verpflichtet, die Wechselsumme dem Präsentanten zu verabfolgen:

1) wenn, falls ein Exemplar bereits acceptirt ist, noch kein anderes Exemplar zur Verfallzeit angelangt ist. Wenn der Aufbewahrer des acceptirten Exemplars, um das Interesse seines Auftraggebers wahrzunehmen, den Wechselbetrag vom Acceptanten fordert, so kann dieser von jenem, wenn er ihm den Betrag einhändigen will, Caution fordern, oder es ist ihm gestattet, den Betrag bei Gericht zu hinterlegen.

Dasselbe Verfahren kann in Anwendung kommen:

2) wenn der acceptirte Prima zur Verfallzeit nicht vorhanden ist, und

3) wenn der Wechsel fehlerhaft ausgestellt oder indossirt ist.

VI. Von der Nothadresse.

§. 59.

Unter Nothadresse, Hilfsadresse oder Nebenadresse versteht man eine auf die Vorderseite des Wechsels am untern Rande desselben angebrachte Notiz, welche entweder vom Aussteller oder von einem Indossanten ausgeht, und wodurch der Wechselinhaber angewiesen wird, sich an die darin benannte Person Behufs der Annahme und Zahlung des Wechsels zu wenden, falls der Bezogene den Wechsel nicht annehmen oder den acceptirten Wechsel nicht einlösen sollte. Die Nothadresse lautet wie folgt:

Nöthigenfalls bei Herrn N.

Manche fügen auch die Anfangsbuchstaben ihrer Firma bei; z. B.:

Nöthigenfalls bei Herrn N, für A.

Die Firma braucht nicht ausgeschrieben werden, weil der zur Annahme oder Zahlung Beauftragte durch den Avis näher unterrichtet sein muß.

Trassirt der Aussteller für eigene Rechnung, und will er den Wechsel mit einer Nothadresse versehen, so ist es schicklich, daß solche von fremder Hand geschrieben werde, weil, wenn man an der Handschrift erkennt, daß die Nothadresse vom Aussteller selbst herrührt, der Credit des Bezogenen insofern darunter leidet, als daraus hervorgeht, daß der Aussteller die Einlösung des Wechsels nicht für gewiß hält.

Die Nothadresse kann auch auf den Bezogenen selbst lauten, indem er vielleicht die Annahme und Zahlung für Rechnung des Ausstellers (wenn derselbe auf Credit gezogen hat) verweigert, während er den Wechsel für Rechnung des Ausstellers der Nothadresse einlösen würde. In diesem Falle wird die Nothadresse gewöhnlich gleich dem Namen des Bezogenen im Wechselcontext beigefügt; z. B.:

Herrn N, bei welchem nöthigenfalls, für A
in
Amsterdam.

Weiteres über diesen Punkt im §. 62, Nr. 1.

VII. Von der Intervention.

§. 60.

Es kann geschehen, daß ein vom Bezogenen nicht acceptirter, oder vom Acceptanten nicht bezahlter Wechsel von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten eingelöst wird. Derjenige, welcher dies thut, heißt Intervenient, und Derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel eingelöst wird, heißt Honorat; die Handlung selbst Intervention. Die Intervention ist entweder eine Ehrenannahme, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Annahme, oder eine Ehrenzahlung, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Zahlung. Geschieht die Intervention für Rechnung des Ausstellers, so heißt sie Intervention zu Ehren des Ausstellers; diejenige für Rechnung eines der Indossanten heißt Intervention zu Ehren des Giro.

Die Intervention hat den Zweck, einem der beim Wechsel Betheiligten die aus der Nichtannahme oder Nichtzahlung erwachsenden Unkosten zum Theil zu ersparen, und zugleich den Credit dieser Person aufrecht zu erhalten, weshalb man sich auch des Ausdrucks: zu Ehren derselben acceptiren oder zahlen bedient; so wie dann auch die Nothadresse von Seiten des Ausstellers derselben den Zweck hat, zu vermeiden, im

Falle der Nichteinlösung des Wechsels von unbekannten Indossanten nach Wechselrecht in Anspruch genommen zu werden.

Die Intervention zur Annahme findet in derselben Form wie bei der gewöhnlichen Annahme statt, nur mit dem Unterschiede, daß dabei bemerkt wird, für wessen Rechnung die Intervention geschieht. Im Zweifel ist, wenn der Name des Honoraten fehlt, anzunehmen, daß zu Gunsten des Trassanten intervenirt sei.

Wenn z. B. A einen Wechsel von 1000 fl. rhn. für Rechnung des Trassanten B in Berlin als Intervenient acceptirt, so ist die Acceptation wie folgt:

Angenommen für Tausend Gulden rhn. zu Ehren der Unterschrift des Herrn B in Berlin.
(Unterschrift) A.

Ist B nicht der Trassant, sondern ein Indossant, so lautet die Acceptation:

Angenommen ꝛc. zu Ehren des Giro des Herrn B.
(Unterschrift) A.

Der Intervenient übernimmt in Beziehung auf den Präsentanten und dessen Vormänner dieselbe Verbindlichkeit, welcher sich der Bezogene durch die Acceptation des Wechsels unterworfen hätte.

§. 61.

Die Zahlung durch Intervention ist entweder eine Zahlung durch Intervention im engern Sinne, oder eine Intervention zur Zahlung. Die Zahlung durch Intervention geschieht durch den Ehrenacceptanten. Die Intervention zur Zahlung dagegen findet in dem Falle statt, wenn ein Intervenient ohne vorhergegangene Acceptation den Wechsel einlöst.

Der Ehrenzahler erwirbt gegen den Honoraten und dessen Vormänner Wechselrecht. Geschieht also die Intervention zu Ehren des Ausstellers, so sind dadurch alle Indossanten von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit, und der Intervenient kann sich nur an Jenen nach Wechselrecht halten. War der Wechsel vom Bezogenen acceptirt, so ist ihm auch dieser nach Wechselrecht verpflichtet.

§. 62.

Die Intervention kann von folgenden Personen geleistet werden:

1) Vom Bezogenen. Acceptirt und bezahlt derselbe als solcher, d. h.

nicht als Intervenient, so kann er, wenn er keine Deckung vom Aussteller erhalten hat, sich an diesen für den Betrag des eingelösten Wechsels nicht nach Wechselrecht, sondern nur nach gemeinem Rechte halten. Trassirt nämlich der Aussteller für eigene Rechnung, so hat er entweder eine Forderung an den Bezogenen oder nicht. Hat er keine Forderung an denselben, so trassirt er entweder auf Credit, oder er deckt seine Tratte, d. h. zur Sicherstellung der Annahme und Zahlung seines Wechsels übermacht er dem Bezogenen zur gehörigen Zeit den Gegenwerth. Die Tratte ist gedeckt, wenn der Trassant für den Betrag des Wechsels Gläubiger des Bezogenen ist. Die Deckung kann außerdem gemacht werden durch Baarsendung, durch Wechselbriefe, sowie dadurch, daß man dem Bezogenen den Auftrag gibt, gleiche Summe auf uns oder auf einen Dritten zu trassiren (sich zu erholen, zu remboursiren); endlich ist auch Deckung vorhanden, wenn man dem Bezogenen Waaren zugesandt hat, welche er für unsere Rechnung verkaufen soll, und wenn der Werth der Waaren eben so viel oder mehr als die Wechselsumme beträgt.

Ist nun der Bezogene nicht gedeckt, will er gleichwohl, aus was immer für einem Grunde, den Wechsel einlösen, sich aber sicher dabei stellen, so wird er als Intervenient zahlen, weil er in dieser Eigenschaft Wechselrecht gegen den Aussteller erwirbt. Dies kann auch geschehen, wenn der Aussteller für Rechnung eines Andern trassirt hat, und durch den Auftraggeber bei dem Bezogenen noch nicht accreditirt ist, oder Jener die Deckung noch nicht gemacht hat. In einem solchen Falle pflegt man auch wohl, vorausgesetzt, daß man den Aussteller für creditfähig hält, frei zu acceptiren, was darin besteht, daß man als Bezogener acceptirt, sich aber durch Brief die Garantie des Ausstellers so lang vorbehält, bis derselbe durch den Dritten, welcher ihm den Auftrag zum Trassiren gegeben hat, accreditirt worden ist, oder bis dieser, der Auftraggeber, die Deckung gemacht hat.

Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Indossanten interveniren, was für den Credit des Ausstellers natürlicherweise nachtheilig ist.

2) Vom Präsentanten.

3) Von solchen Personen, welche vom Aussteller und (oder) andern Wechselbetheiligten durch Nothadressen (§. 59) aufgefordert worden sind, den Wechsel einzulösen, falls es vom Bezogenen nicht geschehen sollte.

4) Von solchen Personen, welche sich freiwillig zur Intervention anbieten, ohne also in Folge einer Nothadresse dazu aufgefordert gewesen

zu sein, vorausgesetzt, daß diese Personen wechselfähig sind. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Wechselinhaber nicht zuzulassen. Weist aber der Inhaber die von einer solchen Person angebotene Ehrenzahlung zurück, so kann er sich nicht an die Nachmänner des Honoraten (nach der allg. d. W. O.) halten.

VIII. Vom Wechselprotest.

§. 63.

Wenn der Präsentant die Acceptation des Wechsels nicht erhalten kann, oder wenn er nach erfolgter Acceptation nicht bezahlt wird, so muß er zum Behufe des weitern Verfahrens gegen seine Vormänner einen Beweis darüber produciren. In diesem Zeugniß, Protest genannt, von einer gesetzlich dazu bestimmten Person, gewöhnlich von einem Notar ausgefertigt, wird die Nichtannahme oder Nichtbezahlung des Wechsels beurkundet, die Ursache der Weigerung angeführt und die Ersatzforderung an die Wechselinteressenten in Betreff des Capitals, der Unkosten und der etwaigen Verzugszinsen vorbehalten. Der Protest, welchen der Präsentant zur gesetzlich bestimmten Zeit muß ausfertigen lassen, sichert demselben alle Rechte an seine Vormänner, insofern daraus hervorgeht, daß er keine seiner Obliegenheiten zur Eintreibung der Wechselsumme versäumt hat.

Die Annahme des Wechsels durch Intervention, und, wenn der Acceptant den Wechsel nicht eingelöst hat, die Zahlung desselben durch Intervention, wird in dem wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung erhobenen Proteste anhangsweise bezeugt; dieser Anhang des Protestes wird Interventionsprotest genannt.

Der Protest wegen verweigerter Annahme ist zu erheben, wenn der Wechsel nicht gehörig angenommen wird. Da der Präsentant die Verpflichtung hat, den Wechsel in der Art, wie der Aussteller es beabsichtigte, acceptiren zu lassen, so können die Umstände, in welchen er in der Lage ist, den Beweis, daß er in dieser Beziehung das Seinige gethan habe, führen zu müssen, mannigfaltig sein, und eben so mannigfaltig sind deshalb auch die Veranlassungen zur Protestlevirung. Daher findet dieser Protest nicht blos statt, wenn die Annahme überhaupt verweigert wurde, sondern z. B. auch

1) Wenn der Bezogene nur für einen Theil der Wechselsumme ac-

ceptiren will. In diesem Falle ist derjenige mitbegriffen, wenn die Annahme auf eine andere als die im Wechsel genannte Münze lautet.

2) Wenn der Bezogene seiner Annahme eine Bedingung beifügen will; z. B. diejenige eines spätern Zahlungstermins.

3) Wenn er nicht als Bezogener, sondern als Intervenient (§. 62), es sei nun für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten acceptirt.

4) Befinden sich Nothadressen auf dem Wechsel, so ist, nachdem der Bezogene die Annahme verweigert hat, auch gegen diese zu protestiren, wenn sie die Annahme verweigern.

5) Wird dem Bezogenen selbst der Wechsel zur Annahme zugeschickt, so muß er, wenn er nicht acceptiren will, den Protest ebenso wie ein Wechselinhaber leviren lassen.

Wenn ein nicht am Zahlungsort wohnhafter Wechselinhaber den Wechsel dem Bezogenen selbst remittirt, in dem Falle nämlich, wenn er demselben zufällig eben so viel oder mehr als die Wechselsumme beträgt, schuldet, so muß der Bezogene gegen sich selbst protestiren lassen, wenn er den Wechsel nicht annimmt.

6) Wo die Wechselordnungen dem Wechselinhaber bei verweigerter Annahme gestatten, auf Sicherheitsbestellung zu dringen (s. w. u.), da muß auch protestirt werden, wenn diese nicht geleistet wird.

Der Protest wegen verweigerter Zahlung findet unter denselben Modificationen statt, wie der wegen verweigerter Annahme zu erhebende, insofern sie eintreten können; also

1) Wenn ein acceptirter Wechsel überhaupt unbezahlt bleibt.

2) Wenn der Bezogene nur für einen Theil bezahlt, für den Rest. Zu diesem Falle gehört auch der, wenn die in Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Wechselsummen verschieden sind, der Bezogene ohne Angabe der Summe acceptirt hat, und zur Verfallzeit nur die kleinere Summe bezahlen will. Ist er aber dazu berechtigt (vergl. §. 13), so wird natürlich nicht protestirt.

3) Wenn der Acceptant nur gegen Caution zahlen oder deponiren will.

4) Ueberall, wo vorgeschrieben ist, daß auch der nicht acceptirte Wechsel zur Verfallzeit wieder vorgezeigt werden müsse, ist auch anzunehmen, daß wenn der Bezogene nicht zahlt, der Wechsel auch wegen Nichtzahlung protestirt werden müsse.

5) Acceptirt bei verweigerter Annahme eine Nothadresse oder ein unberufener Intervenient (s. w. u.), so tritt derselbe in die Zahlungspflicht

des Bezogenen ein, und es ist gegen ihn, so wie in jeder andern Hinsicht, so auch mit dem Protest, wie gegen jeden ordentlichen Acceptanten zu verfahren.

6) Hat der Bezogene acceptirt, verweigert aber die Zahlung, so ist gegen die Nothadressen in denselben Fällen zu protestiren, in welchen der Protest wegen Nichtannahme gegen sie erhoben werden muß; also

7) wenn die Nothadresse die Zahlung verweigert; sodann

8) wenn die bevorzugte Nothadresse (s. w. u.) nicht zahlen will, und der Wechsel zu Ehren eines spätern Indossanten eingelöst wird.

Sodann gibt es auch Fälle, in welchen die Annahme oder Zahlung voraussichtlich nicht erfolgen kann oder beanstandet werden wird, und also ebenfalls protestirt werden muß. So muß z. B. Protest erhoben werden, wenn der Bezogene nicht aufgefunden werden kann; ferner, wenn der angeblich acceptirte Wechsel vom Aufbewahrer desselben (§. 37) dem Inhaber des anderweitigen Exemplars nicht ausgeliefert wird, oder wenn das abzufordernde Exemplar zwar ausgeliefert wird, aber nicht in gehöriger Ordnung ist; wenn z. B. der Wechsel für eine geringere Summe, für eine spätere Verfallzeit ꝛc. acceptirt ist. So muß auch protestirt werden, wenn der Bezogene insolvent geworden ist; der Wechsel mag acceptirt sein oder nicht; der darüber aufzunehmende Protest heißt Sicherheits- oder Securitätsprotest.

§. 64.

Der Protest muß in der Zeit ausgefertigt werden, welche die Wechselordnung vorschreibt. In der Regel muß sogleich protestirt werden, d. h. im nächsten Zeitpunkte, nachdem die Handlung, deren Erfolglosigkeit durch den Protest nachgewiesen werden soll, geschehen ist.

War die vorgenommene Handlung an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden, wie z. B. die Vorzeigung von Datowechseln zur Annahme, so kann dem Präsentanten das Aufschieben des Protestes nicht verboten sein; der Protest muß aber jedenfalls vorgenommen werden, bevor eine andere Handlung, wie z. B. die Annahme durch Intervention, dazwischen kommt.

§. 65.

Der Protest enthält folgende wesentliche Bestandtheile:

1) Eine genaue wörtliche Abschrift des Wechsels. Gleichgiltig ist es übrigens, ob die Protestacte mit der Abschrift des Wechsels anfängt, oder ob man sie im Contert einschaltet, oder am Schlusse anhängt.

2) Das Datum des Protestes.

3) Den Ort des Protestes.

4) Die an den Protestirenden gelangte Requisition zur Vornahme des Acts, mit Angabe, wer der Requirirende sei.

5) Hierauf folgt die möglichst kurze Erzählung der vorgenommenen Handlung und dessen, was sich dabei ereignet.

6) Zuletzt folgt der hergebrachten Form nach eine Protestation wegen Capital, Zinsen und Kosten.

Wird mehrere Male protestirt, so werden sämmtliche Proteste in einem einzigen Documente aufgenommen. Der Protest ist in der Regel in der Wohnung dessen vorzunehmen, gegen welchen er erhoben wird. Bei domicilirten Wechseln muß der Protest wegen Nichtannahme gegen den Bezogenen in dessen Wohnort, der Protest wegen Nichtzahlung hingegen in dem Wohnort des Domiciliaten und gegen diesen levirt werden.

Die zu Protesten ermächtigten Beamten müssen ein Protestregister halten, worin sie die von ihnen aufgenommenen Proteste ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen haben.

Es versteht sich von selbst, daß sie den Interessenten auf Verlangen Copien der Proteste geben müssen.

Zur Erläuterung des Obigen dienen nachfolgende Beispiele.

Protest wegen Nichtzahlung eines Wechsels.

Im Jahre 1860, Mittwoch den 1. April auf Requisition des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn N N, habe ich zu Ende unterschriebener, dahier immatriculirter und öffentlich beeidigter Notar dem Bürger und Handelsmann N N auf dessen Comptoir auf der Zeil einen Originalwechselbrief, wovon unten glaubhafte Abschrift zu finden, als darin Bezogenen der Zahlung halber präsentirt, von ihm aber wörtlich zur Antwort erhalten: er zahle nicht, weil er keinen Avis habe.

Darum habe ich, Notar, in obgedachtem Auftrage, wegen nicht erfolgter Zahlung und was weiter an Kosten, Schaden, Interesse und wie es sonst genannt werden mag, anhängig, förmlich protestirt, um sich alles dessen an Jenen, so dazu verbunden, nach Wechselrecht und Herkommen erholen zu können.

(Folgt die Abschrift des Wechsels.)

Zur Beglaubigung.

N N.

Interventionsprotest.

Nachdem hierauf der hiesige Bürger und Handelsmann, N N, vor mir, Notar, erklärt, daß er vorstehenden wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel zur Ehre der Firma und für Rechnung des Giro Herrn N N unter Protest einlösen würde, so habe ich solches gleichfalls ordnungsmäßig attestiren wollen.

Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung.

N N.

IX. Vom Regreß auf Sicherstellung.

§. 66.

Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber des Wechsels nicht nur dafür, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage zahle, sondern auch dafür, daß er denselben acceptire. Hat nun der Bezogene die Acceptation verweigert, oder nur für eine geringere Summe, oder unter andern Einschränkungen acceptirt, so sind die genannten Wechselbetheiligten nach mehreren Wechselordnungen verpflichtet, dem Inhaber genügende Sicherheit zu geben, daß der nicht acceptirte Wechsel am Verfalltage eingelöst werde. Die Verfolgung dieser Sicherheit ist der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme.

Die Gesetze, welche den Regreß auf Sicherstellung wegen Nichtannahme gestatten, geben auch ein Regreßrecht auf Caution im Falle eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten. Dies ist der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Zu den Wechselgesetzen, nach welchen der Inhaber durch die Verweigerung des Accepts nicht von der Pflicht entbunden wird, den Wechsel am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren, dagegen im Nichtacceptationsfalle vom Aussteller und sämmtlichen Indossanten, als solidarisch Verpflichteten, Sicherheit zu fordern berechtigt ist, gehören z. B. die allg. d. W. O., der code de commerce, die holländischen, spanischen, dänischen, russischen 2c. Wechselordnungen.

1) Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 67.

Der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme geht auf Leistung einer hinreichenden Sicherheit für die Zahlung der Wechsel-

summe und der Kosten, oder, wenn der Wechsel nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt wird, auf den Rest und die Kosten. Zur Begründung der Regreßklage ist die Levirung eines Protests Mangels Annahme erforderlich. Die Verpflichtung des Ausstellers und der Indossanten ist dem Inhaber gegenüber eine solidarische; aber auch die Indossanten sind durch die verweigerte oder beschränkte Acceptation gefährdet; auch sie sind interessirt, daß die Zahlung sicher gestellt werde. Die Gesetze geben daher nicht nur dem Inhaber, sondern auch jedem Indossanten das Recht, auf Grund des Protests Mangels Annahme von den Vormännern und dem Aussteller Caution zu verlangen. Der Indossant braucht zur Ausübung seines Regresses nur den Protest Mangels Annahme vorzulegen; er braucht nicht im Besitze des Wechsels zu sein, und er braucht nicht selbst Sicherheit bestellt zu haben. Sein Regreß ist übrigens auf gleiche Weise wie der des Inhabers normirt.

In Betreff der Ordnung des Regresses weichen die Gesetze von einander ab; nach den meisten älteren Wechselordnungen mußte der Inhaber auf seinen unmittelbaren Vormann und, wenn er bei diesem keine Befriedigung erhalten konnte, auf den nächst vorhergehenden Indossanten, und so der Reihe nach durch alle Indossamente bis zum Aussteller hinauf zurückgehen; nach den neuern Wechselordnungen dagegen steht es dem Inhaber frei, sich nach Gefallen an denjenigen Vormann zu halten, der ihm am meisten ansteht, ohne an irgend eine Ordnung gebunden zu sein, und wenn er sich an einen frühern Vormann vergeblich gewandt, auf die übersprungenen spätern Vormänner (ja selbst auf den Acceptanten beim Regreß auf Zahlung) zurückzugehen (springender Regreß).

Die Art und Weise der Sicherstellung hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab; einigen sich dieselben nicht, so ist nur baare Caution zulässig; nur sie kann die prompte Zahlung des Wechsels garantiren.

Nach der allg. d. W. O. ist der Regreß auf Sicherstellung ein springender; der Inhaber kann nach seiner Wahl jeden Cautionspflichtigen angreifen, er kann von dem Einen auf jeden Andern, frühern oder spätern, springen; auch die andern Regreßnehmer sind an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Ein früherer Indossant könnte aber in die Lage kommen, so viel Cautionen zu bestellen, als er Nachmänner hat; um dieses zu verhüten, verordnet das Gesetz (Art. 27), daß die bestellte Sicherheit nicht blos dem Regreßnehmer, sondern sämmtlichen Nachmännern des Bestellers (d. h. dessen, welcher Sicherheit geleistet hat), welche Caution verlangen, haften soll, und

daß dieselben eine weitere Sicherheit nur dann zu fordern berechtigt sind, wenn die Caution als ungenügend angefochten werden kann.

Die Caution hört auf:

1) wenn nachträglich die Annahme erfolgt;

2) durch Verjährung; nach der allg. d. W. O. muß gegen den Caventen binnen einem Jahre nach Verfall des Wechsels auf Zahlung desselben geklagt werden, sonst verjährt die Caution;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist, es sei durch Verjährung oder andere Erlöschungsgründe.

Ist der Wechsel durch Intervention acceptirt worden, so kann Sicherstellung nicht verlangt werden.

2) Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 68.

Wenn der Bezogene zahlungsunfähig wird, so ist die Zahlung des Wechsels noch mehr gefährdet, als wenn seine Acceptation verweigert wäre; die Gesetze geben jedoch nur wegen Unsicherheit des Acceptanten, nicht aber des Bezogenen, ein Regreßrecht auf Caution.

Die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten ist als vorhanden zu betrachten:

1) wenn er fallirt oder auch nur factisch seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn er fruchtlos ausgepfändet, oder wegen einer Geldschuld zur Personalhaft verurtheilt worden ist.

Nach der allg. d. W. O. muß der Regreß auf Sicherstellung unter obigen Umständen zuerst gegen den zahlungsunfähig gewordenen Acceptanten genommen werden, der aber freilich nur in sehr seltenen Fällen, Caution wird leisten können. Leistet derselbe die Sicherheit nicht, so ist ein Protest gegen ihn zu erheben (Securitätsprotest). Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zu diesem Schritt gegen den Acceptanten. Erst nach erhobenem Proteste ist der Regreß des Inhabers und der Indossanten gegen die Vormänner zuläßig.

Wird der Wechsel durch Intervention acceptirt, so kann Sicherstellung nicht verlangt werden.

X. Vom Regreß Mangels Zahlung.

§. 69.

Der Aussteller und die Indossanten haben dafür einzustehen, daß der Bezogene den Wechsel einlöse; wenn also der Bezogene nicht zahlt, so hat der Inhaber das Recht, von dem Aussteller und den Indossanten Schadloshaltung zu verlangen. Die Ausübung dieses Rechts ist der Regreß Mangels Zahlung.

Es gibt Gesetze, die den Wechselinhaber wegen nicht erhaltener Acceptation berechtigen, sofortige Zahlung von den Wechselgaranten zu fordern, mithin sogleich das in Rede stehende Regreßrecht auszuüben; dahin gehören z. B. die englischen, schottischen, schwedischen und Bologner Wechselordnungen.

§. 70.

Der Regreß Mangels Zahlung ist durch die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung, und außerdem dadurch, daß ihre Erfolglosigkeit auf die gesetzlich bestimmte Weise, nämlich durch den Protest beurkundet worden ist, bedingt. Präsentirt der Inhaber nach dem Verfalltage, so geht die Gefahr der Zahlung auf ihn über; er muß den Schaden der Nichtzahlung tragen, selbst wenn nicht seine Nachlässigkeit, sondern höhere Gewalt, wie z. B. unterbrochener Postenlauf, die Präsentation verspätet hat. Der rasche und sichere Gang des Wechsels darf nicht so verwickelte Fragen gestatten, wie die über Schuld und Zufall *). Nach dem deutschen Wechselrecht überhaupt muß die Frage, ob höhere Gewalt ein Versäumniß entschuldige, verneint werden. Der Inhaber kann daher in einem solchen Falle nur zu einer Civilklage, und zwar nur gegen den Aussteller, insoweit derselbe sich mit des Inhabers Schaden bereichern will, berechtigt werden. In Frankreich, Belgien, Holland, Italien, England und Nordamerika dagegen wird der force majeure Rechnung getragen**).

Nach der allg. d. W. O. ist die Erhebung des Protests Mangel Zahlung am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Eigentlich müßte der Protest nur am Verfalltage aufgenommen werden können; weil dies aber in manchen

---

*) A. Harbung II, Das W. R. der allg. d. W. O.

**) Brentano, Die allg. d. W. O.

Fällen z. B. wegen Entfernung des Zahlungsorts vom Wohnorte des Notars oder Beamten, der den Protest aufzunehmen hat, oder wegen besonderer localen Einrichtungen, wie die der Hamburger Girobank, vermittelst welcher die Wechsel bezahlt werden, nicht wohl ausführbar ist, so hat die deutsche W. O. die Levirung des Protestes auch noch am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage gestattet. Nach dem code de commerce muß am nächstfolgenden Tage protestirt werden.*).

§. 71.

Es kommt nicht selten vor, daß einem Wechsel die Worte beigefügt sind: „Ohne Protest" oder „Ohne Kosten." Wer als Aussteller oder Indossant diese Worte dem Wechsel beifügt, erklärt dadurch, daß der Inhaber im Nichtzahlungsfalle nicht zu protestiren brauche, also die Kosten des Protests ersparen könne. Derjenige, von welchem dieser Zusatz herrührt, verzichtet also auf die Protesterhebung als Bedingung seiner Regreßpflicht; nicht aber auf die rechtzeitige Präsentation; stellt er diese in Abrede, so muß er die Verneinung beweisen. Der Inhaber ist nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, Protest zu erheben; er kann also ungeachtet jener Erklärung Protest erheben, und den Ersatz der Protestkosten verlangen. Auch ist er insofern interressirt, im Nichtzahlungsfalle dennoch zu protestiren, als jeder Wechselbetheiligte, der nicht die Protesterhebung durch den obigen Zusatz erlassen hat, die Vorlage einer Protesturkunde verlangen wird, wenn der Inhaber den Regreß ergreifen will, und also dieser durch die unterlassene Protesterhebung nur dem gegenüber geschützt ist, der sie erlassen hat.

§. 72.

Domicilirte Wechsel (§. 25) sind dem Domiciliaten zur Zahlung zu präsentiren, und wenn nicht gezahlt wird, zu protestiren.

Ist kein Domiciliat angegeben, so ist der Bezogene selbst als der Zahler am Zahlungsorte zu betrachten; ist er also dort anzutreffen, so ist bei ihm zu präsentiren, und im Nichtzahlungsfalle zu protestiren; ist er daselbst nicht zu treffen, so muß ein Abwesenheitsprotest aufgenommen werden.

---

*) Art. 162. Le refus du paiement doit être constaté le lendemain du jour de l'échéance; si ce jour est un jour férié, le protêt est fait le jour suivant.

Wenn der Protest des domicilirten Wechsels versäumt wird, so geht der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten, und, wenn ein Domiciliat vorhanden war, nach der allg. d. W. O., auch gegen den Acceptanten verloren.

Während also bei einer gewöhnlichen Tratte das Wechselrecht gegen den Acceptanten auch dann erhalten bleibt, wenn der Wechsel nicht gleich am Verfalltage präsentirt und nicht protestirt ist, geht, nach der allg. d. W. O. beim domicilirten Wechsel der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Acceptanten verloren, wenn am Domicil nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt wird.

Diese Abweichung von der allgemeinen Regel ist durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Stellung des Acceptanten gegenüber dem Domiciliaten derjenigen des Ausstellers gegenüber dem Bezogenen ähnlich ist. Der Bezogene kann außerdem genöthigt sein, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel an den dritten Ort zu schaffen (wofern er nicht für eine den Betrag des domicilirten Wechsels erreichende Summe Creditor des Domiciliaten ist), und man kann es ihm daher nicht zumuthen, doppelte Mittel, nämlich beim Domiciliaten und bei sich selbst bereit zu halten.

Anders verhält es sich aber, wenn der Acceptant selbst am Zahlungsorte des domicilirten Wechsels zu zahlen hatte; denn in diesem Falle kann die versäumte Protestirung ihm keinen Nachtheil zufügen, und also auch den Verlust des Regresses gegen ihn nicht zur Folge haben.

§. 73.

Dem Inhaber des Mangels Zahlung protestirten Wechsels haften der Aussteller, die Indossanten und der Acceptant solidarisch; sie haften alle gleichzeitig, nicht Einer nach dem Andern, nicht der frühere Wechselschuldner nach dem spätern. Nach den ältern Wechselgesetzen*) konnte der Regreß nur von Vormann zu Vormann genommen werden; der Inhaber mußte sich an seinen Indossanten, dieser wieder an den seinigen u. s. w. halten. Dieser Gang diente nur dazu, den Regreß zum Nachtheil der Wechselbetheiligten sehr beschwerlich, schleppend und kostspielig zu machen. In allen neuern Wechselordnungen, so auch nach der allg. d. W. O., ist der springende Regreß (§. 67) gestattet, nach welchem dem Wechselinhaber erlaubt ist, einen beliebigen Garanten aus der Reihe der Wechsel-

*) Jetzt noch nach der schwedischen W. O., Art. XI, §. 2.

verpflichteten herauszunehmen, um gegen ihn zu klagen, oder von dem Angegriffenen abzulassen und auf einen andern überzuspringen*).

§. 74.

Wenn der Wechsel nicht eingelöst wird, so ist es für die Regreßpflichtigen wichtig, hiervon benachrichtigt zu werden, um sich auf die Leistung ihrer Regreßpflicht vorzubereiten und sonstige Maaßregeln sofort zu nehmen. Wenn aber die Ausübung des Regresses dadurch bedingt ist, daß vorerst sämmtliche Regreßpflichtige von Regreßberechtigten von der Nichtzahlung in Kenntniß gesetzt sein müssen, so führt dies zu großen Belästigungen, Verzögerungen und Kosten, besonders wenn der Wechsel mit Indossamenten bedeckt ist, und große Strecken zu durchlaufen hat. Deshalb hat in der allg. d. W. O. das Interesse der Regreßpflichtigen, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigt zu werden, nur eine beschränkte Berücksichtigung finden können. Der Regreßberechtigte ist nicht verpflichtet, alle Regreßpflichtigen zu benachrichtigen; der Inhaber braucht nur seinen unmittelbaren Vormann, jeder benachrichtigte Vormann seinen nächsten Vormann zu benachrichtigen, und zwar hat dies innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zu geschehen, und jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossat, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatz des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormann rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tag abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachge-

*) Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige, oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

wiesen werden. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 75.

Die Regreßansprüche des Inhabers bestehen nicht nur aus dem Ersatz der Wechselsumme und Unkosten (für Protest, Porto 2c.), sondern es darf derselbe für den Zeitraum vom Verfalltage bis zum Tage der Regreßnahme auch noch Zinsen zum Capital (der Wechselsumme) schlagen, und für seine Bemühung eine der Wechselsumme entsprechende Provision anrechnen. Beides, die Größe des Zinsfußes und der Provision bestimmen die Wechselgesetze, die auch hierin, so wie in manchen andern Bestimmungen in Betreff des Wechselregresses mehr oder weniger von einander abweichen.

§. 76.

Der Inhaber kann den Regreß auf verschiedene Arten ergreifen. Er kann

1) auf einen Vormann in der Weise zurückgehen, daß er einen Correspondenten beauftragt, den Betrag seiner Forderung gegen Quittung bei demselben zu erheben, und ihm dagegen den nicht bezahlten Wechsel, die Retourrechnung und den Protest (welche Papiere der Vorman haben muß, um seinerseits den Regreß gegen seine Vormänner ausüben zu können), auszuliefern.

2) Er wendet sich direct an den Vormann, damit ihm dieser den Betrag übermache, was aber nur mit soliden Häusern geschehen kann, bei denen der Regreßnehmer durch Weggabe des Wechsels und Protests nichts riskirt.

3) Er zieht auf den Vormann für den Betrag seiner Forderung einen Wechsel, den sogenannten Rückwechsel, und macht sich durch Begebung (Verkauf) desselben bezahlt.

4) Er stellt erforderlichen Falls gegen den Vormann eine Regreßklage an, und läßt diesen gerichtlich zur Zahlung anweisen.

§. 77.

In Betreff der gesetzlichen Bestimmungen über den Rückwechsel weichen die Wechselordnungen ebenfalls von einander ab. Beispielsweise sollen diejenigen der allg. d. W. O. und des code de commere im Nachfolgenden erläutert werden.

Nach der allg. d. W. O. (Art. 50 bis 54) beschränken sich die Re=

greßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;

2) die Protestkosten und ander Auslagen,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßflichtigen am nächsten liegt.

Der Curs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Curszettel, oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Der Regreß des Inhabers des protestirten Wechsels hat weitere Regresse des Indossanten gegen die Vormänner zur Folge.

Der Indossant ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm entstandenen Kosten,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die Bestimmungen in Betreff der Curse sind dieselben wie die für die Regreßansprüche des Inhabers. Wenn der Regreßnehmer auf den Regreßpflichtigen einen Rückwechsel ausstellt, so kann Ersterer auch noch die Maklergebühren (Courtage) so wie die etwaigen Stempelgebühren anrechnen.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Die Rechnung, durch welche der Betrag des Rückwechsels nachgewiesen wird, nennt man Retourrechnung; der Betrag derselben ist die Regreßsumme.

Nach §. 54 der in Rede stehenden Wechselordnung ist der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. Der Aussteller des Rückwechsels hat daher diese Papiere entweder mit dem Rückwechsel

selbst zu begeben, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dieselben zu rechter Zeit zur Stelle sind, um dem Regreßpflichtigen bei Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden. In der Praxis kommt es jedoch auch vor, daß der Regreßnehmer, wenn ihm der Regreßpflichtige als solid bekannt ist, demselben die genannten Papiere bei Avisirung des Rückwechsels übermacht, in welchem Falle die Retourrechnung nicht quittirt wird.

Nach obigen Bestimmungen d. allg. d. W. O. muß der Rückwechsel auf Sicht (bei Präsentation zahlbar) lauten, und der Regreßnehmer muß direct, d. h. nicht über einen Zwischenplatz ziehen, z. B. ein Regreßnehmer in Leipzig darf gegen den Regreßpflichtigen in Berlin nicht in der Art den Regreß ausüben, daß er auf einen Correspondenten in Wien trassirt und diesem den Auftrag ertheilt, sich auf Berlin zu erholen, d. h. auf Berlin zu ziehen und sich durch Begebung des Wechsels bezahlt zu machen. Durch ein derartiges mittelbares Ziehen würden Provisionen und Unkosten gehäuft werden, und deswegen soll der Regreßpflichtige nur die Kosten der directen Ziehung zu vergüten haben.

Es hat ferner die Begebung des Rückwechsels nach dem Sichtcurs*)

---

*) Der Wechselcurs stellt sich in seiner Reinheit nur bei kurzsichtigen Wechseln dar, weil derselbe bei langsichtigen Wechseln auch noch durch den Discont bedingt ist. Bei kurzsichtigen Wechseln wird von der Zeit abgesehen, die der Wechsel braucht, um am Zahlungsplatze anzulangen. Die Mitte, um welche die jeweiligen Sichtcurse hin und her schwanken, ist das Wechselpari. Der Sichtcurs richtet sich im Allgemeinen nach dem Verhältniß des Angebots von Wechseln auf einem gewissen Platze zur Nachfrage nach denselben. Wird auf dem einen Platze in Silber und auf dem andern in Gold gerechnet, so hat auch das jeweilige Preisverhältniß beider Metalle auf den Wechselcurs Einfluß, und das Pari ist alsdann veränderlich. Seitdem z. B. in Frankreich das Gold vorherrschend ist, muß dasselbe bei der Berechnung vom Pari in Anschlag gebracht werden. Weil 1 Frank $4^1/_2$ Grammen Silber enthält, und weil 500 Grammen (1 Zollpfund) Silber in $52^1/_2$ fl. rhn. enthalten sind, so ergibt sich das Wechselpari von Frankfurt auf Paris, also für 200 Franken, aus dem Ansatz:

? fl. rhn.	200 Franken
1	$4^1/_2$ Grammen Silber
500	$52^1/_2$ fl. rhn.

wonach 200 Franken so viel Silber enthalten wie $94^1/_2$ fl. rhn. Am 1. December 1859 standen die Zwanzigfrankenstücke auf 9 fl. 16—17 Kr.; nimmt man 9 fl. 17 Kr. an, so waren 200 Franken in Zwanzigfrankenstücken 10 mal 9 fl. 17 Kr., oder 92 fl. 50 Kr. werth; der gleichzeitige Wechselcurs auf Paris

zu geschehen, weil der Wechsel auf Sicht zahlbar gestellt werden muß; und wenn der Regreßnehmer nicht zieht, sondern auf andere Weise (§. 76) sich an den Regreßpflichtigen hält, so wird der Betrag seiner Forderung

---

war $92^7/_8$ (Briefe); d. h. es waren am genannten Tage zuletzt auf der Frankfurter Börse Pariser Wechselbriefe zu $92^7/_8$ fl. rhn. angeboten.

Für langsichtiges Papier muß der Sichtcurs um den Betrag der Zinsen für die Zeit von der Valutazahlung (Zahlung für den gekauften Wechsel) bis zur Einlösung des Wechsels bei Verfall nach dem Zinsfuße oder Disconto des Platzes, auf welchen der Wechsel gezogen ist, gekürzt werden. Steht z. B. der Disconto in Paris auf 4 Procent, so sind 200 Franken zahlbar in 3 Monaten in Paris am Tage der Wechselbegebung in Frankfurt (abgesehen von der Zeit, welche der Wechsel braucht, um von Frankfurt nach Paris zu gelangen) nur 200 Franken weniger die Zinsen zu 4 Procent für 3 Monate, d. i. 200 Franken weniger 2 Franken werth. Ist also z. B. der Sichtcurs für Pariser Papier in Frankfurt 93, so ergibt sich der Curs des 3 Mt. Papiers aus der Proportion:

$$200 : 93 = 198 : x = 92^7/_{100}.$$

In der Praxis werden aber gewöhnlich die Curse für langsichtiges Papier nicht so genau nach dem Discont des Platzes auf welchen der Wechsel gezogen ist, bestimmt.

In den nach amtlichen Quellen dargestellten Reformen in der Notirung der Effecten- und Wechselcurse an der Börse zu Wien von Schön, Secretär der Börsekammer, heißt es in Betreff obigen Punktes: „Die Berechnung eines Disconto von 4 Procent, wie sie noch vor Kurzem allgemein in Uebung war, beruht auf einer willkürlichen Annahme, deren ostensibler Grund überdies mit der Veränderung im Zinsfuße der Nationalbank geschwunden ist. Besonders zur Zeit der letzten Geldkrise, als der Zinsfuß fremder Länder so heftigen Schwankungen unterlag, hat sich die Unhaltbarkeit jener Usance gezeigt. Der Käufer eines fremden Wechsels erwirbt mit demselben ausländisches Geld. Die natürlichste und gerechteste Grundlage zur Berechnung des Disconto für längere Sicht eines solchen Wechsels ist daher der Bankzinsfuß, oder, wenn an dem Orte, wohin der Wechsel lautet, keine Bank besteht, der jeweilig herrschende Escompte-Zinsfuß des bezüglichen fremdem Platzes.

In diesem Sinne hat das hohe Ministerium verordnet, daß vom 2. November 1858 angefangen für die Zinsenausgleichung bei fremden Devisen der am betreffenden Platze jeweilig übliche Sconto zum Maaßstabe dienen soll. Von dem Finanzministerium wird die Einrichtung getroffen werden, daß der landesfürstliche Börsecommissär, unter dessen unmittelbarer Einsichtnahme der officielle Curszettel redigirt wird, von jeder Aenderung im Sconto der fremden Plätze sogleich zu verlässige Kenntniß erhalte, und dadurch in die Lage versetzt werde, die fragliche Rubrik stets mit einer richtigen Ziffer ausfüllen zu lassen.“

nach dem Tagescurs für kurze Sicht in die Valuta des Regreßpflichtigen reducirt, oder es darf, wenn der Ort des Regreßnehmers und der des Regreßpflichtigen gleiche Valuta haben, vom Erstern so viel angerechnet werden, als nach dem Tagescurs nöthig wäre, um durch die Begebung des Rückwechsels (wenn nämlich gezogen würde) zu dem Betrage zu gelangen, welcher aus der Summe von Capital, Zinsen, Provision und Unkosten besteht.

Der code de commerce enthält über das, was mit der Regreßklage gefordert werden kann, wenn kein Rückwechsel gezogen worden, keine Vorschrift.

Nehmen wir zur beispielweisen Ausfertigungung einer Retourrechnung vorerst an, daß ein in London auf Wien in Betrage von 2000 fl. ausgestellter Wechsel über Amsterdam und Hamburg nach Wien gelangt, und nicht eingelöst wird. Der Wechselinhaber geht auf seinen Vormann (in Hamburg) zurück, und remboursirt sich für den Betrag des Wechsels, für die Auslage von 5 fl. für zwei Proteste (der eine wegen Mangels Annahme, der andere wegen Mangels Zahlung), ferner für die ihm gesetzlich gebührende Provision von $^1/_3$ Procent, für die beim Verkaufe des Wechsels zu zahlende Courtage von 1 pro Mille, für Wechselstempel im Betrage von 1 fl. und für Porto im Betrage von 34 Kr.; daher nach Ausweis der Retourrechnung für 2015 fl. Kann der Inhaber den Rückwechsel zum Curs 74 fl. für 100 Bo. Mk. verkaufen, so muß er soviel Bo. Mk. auf Hamburg ziehen, daß er durch den Verkauf des Wechsels 2015 fl. erhält; also so viel als aus der Proportion folgt:

74 : 100 = 2015 : X = Bo. Mk. 1491. 1 Schl.

Auf so viel lautet die Retourrechnung Nr. 4 im Anhang.

Anderes Beispiel. — Ein Offenbacher erhält von einem Hanauer einen Wechsel von 3000 Thlr. auf Elberfeld, und der Wechsel wird nicht eingelöst. Der Inhaber zieht aber nicht auf seinen Indossanten (den Offenbacher) sondern belastet ihn für zwei Proteste im Betrage von 4 Thlr. 75 C.,*) ferner für $^1/_3$ % Provision im Betrage von 10 Thlr., und für 25 C. Portoauslage; also zusammen für 3015 Thlr. Weil Elberfeld keinen Wechselcurs auf Offenbach hat, so werden die Thaler nach dem Sichtcurs auf den nächstgelegenen Wechselplatz, nämlich Frankfurt a. M. berechnet, und zwar zum Tagescurs 85 Thlr. (für 150 fl. rhn., Wechseleinheit von Elberfeld auf Frankfurt), wonach der Offen-

*) Die rheinpreuß. Handelsplätze rechnen den Thlr. zu 100 Cents.

bacher für fl. 5320, 35 Kr. belastet wird. Der Offenbacher belastet seinerseits seinen Indossanten (den Hanauer) für den Betrag der Elberfelder Retourrechuung; ferner für den Zins von 10 Tagen zu 6 % aus 300 Thlr. oder 5220 fl. (Pari), weil hier lediglich nach der Wechselsumme gerechnet werden muß; für Provision zu $\frac{1}{3}$ % aus dem Betrage der Elberfelder Retourrechnung, also aus 5320 fl. 35 kr. und für 6 Kr. Portoauslage; also zusammen für 5347 fl. 10 Kr., wie aus der Retourrechnung Nr. 5 zu ersehen.

Weil jeder Indossant sich für den Betrag der auf ihn gestellten Retourrechnung an seinen Vormann halten, und seinerseits Provision und Kosten anrechnen darf, so häufen sich diese Spesen, und wenn öfter gezogen wird, so können auch noch ungünstige Wechselcurse das Gewicht der vom Aussteller zu tragenden Retourrechnungen bedeutend vermehren. In diesem Puncte unterscheidet sich die allg. d. W. O. wesentlich vom code de commerce, so wie auch von der holländischen und spanischen Wechselordnung. Nach diesen Wechselordnungen darf

1) nur eine Retourrechnung gemacht,

2) der Aussteller für den Betrag der Retourrechnung nur nach dem Curs des Zahlungsplatzes nach seinem Platze in Anspruch genommen werden, und

3) jeder Indossant, auf welchen zurückgewechselt worden, sich nur für den Betrag der Retourrechnung an seinem Vormanne erholen.

Angenommen, z. B. ein Wechsel sei in Marseille auf Paris gezogen, und dahin über Lyon und Bordeaux remittirt worden; der Betrag der Retourrechnung (an Kapital und Spesen) betrage, wie aus der Retourrechnung Nr. 6 im Anhange zu ersehen, 4000 Franken, und die Curse seien, wie folgt:

von Paris	auf Bordeaux	$99\frac{1}{2}$	Fr. pr. 100 Fr.	zahlbar in	Bordaux;
„ Bordeaux	„ Lyon	$99\frac{5}{8}$	„ „ „ „	„ „	Lyon;
„ Lyon	„ Marseille	$99\frac{1}{2}$	„ „ „ „	„ „	Marseille;
„ Paris	„ Marseille	$99\frac{3}{8}$	„ „ „ „	„ „	Marseille.

Der Wechselinhaber in Paris zieht so viel Franken auf seinen Indossanten in Bordeaux, daß er durch den Verkauf des Rückwechsels zum Curs $99\frac{1}{2}$ seine 4000 Fr. erhält; also so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Bordeaux	4000 Fr. in Paris.
$99\frac{1}{2}$	100 Fr. in Bordeaux.

Resultat: 4020 Fr.

Der Rücktrassat in Bordeaux zahlt also 4020 Fr.; dafür darf er sich aber nicht erholen, sondern nur für den Betrag der Retourrechnung; er zieht also so viel Fr. auf seinen Vormann in Lyon, daß er durch den Verkauf des Rückwechsels zum vorhin angenommenen Curs 4000 Fr. erhält; also so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Lyon	4000 Fr. in Bordeaux.
$99^5/_8$	100 Fr. in Lyon.

Resultat: 4015 Fr. 5 C.

Weil der Rücktrassant in Bordeaux 4020 Fr. gezahlt, und nur 4000 Fr. durch den Verkauf des von ihm ausgestellten Rückwechsels erhält, so beträgt sein Cursverlust 20 Fr. Der Rücktrassat in Lyon hingegen, welcher auf den Aussteller zurückgeht, zieht nicht den Betrag der Retourrechnung nach dem Curs von Lyon auf Marseille, sondern er zieht auf den Aussteller so viel, als auf diesen gezogen worden wäre, wenn sich der Wechselinhaber in Paris unmittelbar, also nach dem Curs von Paris auf Marseille, an ihn gehalten hätte; der Lyoner zieht also so viel Franken auf den Aussteller, als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Marseille	4000 Fr. in Paris.
$99^3/_8$	100 Fr. in Marseille.

Resultat: 4025 Fr. 15 C.

Durch den Verkauf des Rückwechsels im Betrage von 4025 Fr. 15 C. zum angenommenen Curs $99^1/_2$ erhält der Lyoner so viel Fr. als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Lyon	$4025^{15}/_{100}$ Fr. in Marseille.
100	$99^1/_2$ Fr. in Lyon.

Resultat: 4005 Fr. 2 C.

Weil der Lyoner 4015 Fr. 5 Cent. gezahlt, und nur 4005 Fr. 2 Cent. empfangen hat, so beträgt sein Verlust 10 Fr. 3 C. Der Aussteller hat nach obiger Berechnung 4025 Fr. 15 C. zu bezahlen; wäre er aber den Cursen aller Zwischenplätze ausgesetzt, dürfte sich also jeder Regredient für so viel auf seinen Vormann erholen, als er in Folge des auf ihn ausgestellten Rückwechsels bezahlt hat, so hätte der Aussteller so viel zu zahlen, als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Marseille	4000 Fr. in Paris.
$99^1/_2$	100 Fr. in Bordeaux.
$99^5/_8$	100 Fr. in Lyon.
$99^1/_2$	100 Fr. in Marseille.

Resultat: 4055 Fr. 5 C.

Der Aussteller hätte also in diesem Falle 29 Fr. 90 Cent. mehr als nach der gesetzlichen Art des Regresses zu zahlen.

Obige Verfügung über die Art der Ausführung des Regresses beruht auf der Ansicht, daß dem Aussteller nicht zugemuthet werden könne, den Schaden, welcher aus der Nichteinlösung des Wechsels entspringt, allein zu tragen, sondern, daß jeder Indossant, welcher, als solcher, sich der Befugniß erfreut, den ihm übermachten, oder den von ihm gekauften Wechsel nach jedem beliebigen Ort remittiren zu dürfen, ebenfalls dem Wechselcurs ausgesetzt sein müsse. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht verordneten mehrere ältere, nicht mehr bestehende Gesetze (Hamburg, Nürnberg rc.), daß nur ein Rückwechsel, und zwar vom Zahlplatze auf den Ort der Ausstellung gezogen werden dürfe, es wäre denn, daß der Aussteller zum Negoziren des Wechsels über andere Plätze ausdrückliche Erlaubniß gegeben hätte.

Der Rückwechsel wird öfters auch nur zum Schein gemacht, um Demjenigen, auf welchen der sogenannte fingirte Rückwechsel ausgestellt wird, den angeblichen Cursverlust gewinnen zu lassen. Wenn also, in Beziehung auf obiges Beispiel, der Wechselinhaber nicht auf seinen Vormann in Bordeaux zurücktrassiren, sondern ihn blos für den Betrag der Retourrechnung von 4000 Fr. (oder auch nur für den Betrag des nicht eingelösten Wechsels und für Unkosten) belasten will, und zwar in der Weise, daß sein Vormann den, dem Tagescurs entsprechenden Verlust von 20 Fr. nicht zu tragen hat, so stellt er den, zum Schein gezogenen, Rückwechsel an die Ordre eines beliebigen Dritten, welcher ihn an den (vorgeblichen) Rücktrassaten indossirt, als wenn er mit ihm in Rechnung stände. Es unterbleibt auch wohl die Ausstellung eines solchen fingirten Rückwechsels, obgleich man sich in der Retourrechnung darauf bezieht; denn wenn der vorgebliche Rücktrassat den Rückwechsel nöthig hat, so kann derselbe noch immer ausgefertigt werden. Der Regreßpflichtige bezahlt oder berechnet, in Beziehung auf obiges Beispiel, nur 4000 Fr., nicht aber den Betrag des fingirten Rückwechsels (von 4020 Fr.), und er kann durch diesen nöthigenfalls beweisen, daß ihm der Betrag desselben in Rechnung gebracht worden.

Der Rückwechsel wird wie ein gewöhnlicher Wechsel ausgestellt, ausgenommen z. B. in Frankreich, wie aus dem der Retourrechnung Nr. 6 entsprechendem französischen Rückwechsel Nr. 7 zu ersehen.

§. 78.

In Beziehung auf den Regreß muß auch die Indossirung eines Wechsels nach Verfall in Betracht gezogen werden. Die Indossamente verfallener Wechsel werden Nachindossamente genannt. Im kaufmännischen Verkehr kommt es zwar nur sehr selten vor, daß ein Wechsel nach dem Mangels Zahlung aufgenommenen Proteste noch indossirt wird; dagegen werden häufig verfallene, noch nicht protestirte Wechsel durch Indossament weiter begeben.

Soll das Indossament volle Wirkung haben, so muß solches, der Natur der Sache nach, vor der Verfallzeit gemacht werden, denn der Aussteller und Indossant verpflichten sich den nachfolgenden Indossanten nur unter der Bedingung nach Wechselrecht, daß innerhalb der Zahlungsfrist alles dasjenige geschehen müsse, was das Wechselrecht fordert. Deshalb ist z. B. nach der holländischen W. O.*) die Indossirung nach Verfall ungiltig. Nach der portugiesischen W. O. und in Frankreich wird ein Indossament nach Verfall nur als gemeine Cession (§. 9) angesehen. Die allg. d. W. O. enthält hierüber folgende Bestimmungen (§. 16):

„Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossat die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben."

„Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung prostetirt worden, so hat der Indossat nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet."

Vorerst ist hier zu bemerken, daß die Frage, ob vor Ablauf der Protestfrist indossirt worden, nicht durch den Zeitpunkt der Ausstellung, sondern durch jenen der Uebergabe des Indossaments entschieden wird; denn erst durch die Uebergabe wird das Indossament vollendet. Hat der Indossat, welchem vor Vorfall des Wechsels oder innerhalb der

---

*) Tit. II. Sect. 4 Act. 34 La propriété des lettres de change payables à ordre se transmet, tant qu'elles ne sont pas échues, par la voie de l'endossement.

Protestfrist das Indossament eingesendet worden, dasselbe erst nach Ablauf der Protestfrist erhalten, so ist das Indossament ein Nachindossament, das ihm ungeachtet des erst später erhobenen Protestes zum Regreß gegen seinen Indossanten berechtigt.

Nach dem ersten Satz des angeführten Gesetzes haben die Indossamente verfallener Wechsel, deren Protest versäumt ist, volle wechselrechtliche Kraft; ist der Bezogene oder Acceptant sicher, so hat der versäumte Protest nicht viel zu bedeuten; der Wechsel ist noch immer circulationsfähig. Der Indossat erwirbt aber die wechselmäßigen Rechte des Indossaments nur gegen den Acceptanten und gegen den Nachindossanten; denn die früheren Indossanten so wie der Aussteller sind wegen des versäumten Protestes regreßfrei geworden; für jene ist der Wechsel präjudicirt*). Der Regreß gegen die Nachindossanten ist übrigens durch die Präsentation und Protesterhebung bedingt. Das Gesetz hat keine Frist dafür festgesetzt, weil man der Ansicht war, daß den Inhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel sobald wie möglich einzucassiren. Da indeß ein solcher verfallener Wechsel die Natur eines Sichtwechsels annimmt, so kann er zu jeder Zeit präsentirt werden, unterliegt aber der Verjährung eines Sichtwechsels.

Ist dagegen der Wechsel bereits präsentirt und protestirt, so liegt in der Indossirung die Uebertragung der Regreßrechte und der Rechte gegen den Acceptanten, welch' letzterer, als solcher, nach Wechselrecht verpflichtet bleibt, weil zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn, die Präsentation und Protesterhebung nicht erforderlich war. Wer in dem in Rede stehenden Falle indossirt, übernimmt seinem Nehmer gegenüber keine wechselmäßige Garantie, nach dem Gesetz ist er nicht wechselmäßig verflichtet. Der Indossat erwirbt zwar Wechselrecht gegen die Vormänner seines Indossanten und gegen den Aussteller, aber nur so, wie es seinem Indossanten zustand; er muß die Einrede aus dessen Person gegen sich gelten lassen, und es bleibt ihm, wenn die Regreßrechte gegen die früheren Indossanten und den Aussteller verjährt sind, nichts übrig, als sich im Civilwege an den zu halten, welcher sich mit seinem Schaden bereichern würde**).

---

*) Man nennt jede, den Verlust des Regresses bewirkende Versäumniß Präjudiz, und ein Wechsel, aus welchem einer solchen Versäumniß wegen, nicht mehr geklagt werden kann, einen präjudicirten.

**) (Art. 83). Ist die regelmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben die-

§. 79.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplare (§. 37) sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen,

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist;
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Obiges gilt auch von der Wechselabschrift, auf welcher, nach der allg. d. W. O., Originalindossamente (§. 38) den Indossanten ebenso wie auf einem Originalwechsel verpflichten. Wird also der Originalwechsel vom Aufbewahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber nur nach Aufnahme obigen Protestes Regreß auf Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Abschrift angegebenen Verfalltags Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Abschrift befindlich sind.

§. 80.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, darf sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen, damit er, wenn der Wechsel aus seinem Besitz kommt, nicht noch einmal aus seinem Indossament in Anspruch genommen werden kann.

XI. Von der Ehrenannahme.

§. 81.

Nach §. 67 fällt der Regreß auf Sicherstellung weg, wenn eine Ehrenannahme des Wechsels stattgefunden hat. Befindet sich also auf einem Mangels Annahme protestirtem Wechsel eine Nothadresse, so muß, ehe

---

selben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Sicherstellung gefordert werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Befinden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so muß, nach dem Gesetz, und nach der Natur der Sache eine Rangordnung berücksichtigt werden; es muß nämlich, wenn sich Mehrere zur Ehrenannahme anbieten, Derjenige den Vorzug haben, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Es geht also die Nothadresse den anderen vor, welche für den Aussteller eintritt; ihr folgt die, welche für Rechnung des ersten Indossanten acceptirt u. s. w. Will übrigens einer der concurrirenden Ehrenacceptanten nur auf einen Theil der Summe acceptiren, so kann dies Anerbieten nur dann Berücksichtigung erwarten, wenn es sich auf den ganzen, vom Bezogenen nicht acceptirten Rest (§. 45) erstreckt. Uebrigens hat der Wechselinhaber für seine Person nicht nöthig, das Rangverhältniß zwischen den Nothadressen zu constatiren; er kann jedes angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen. Dagegen hat sich der Intervenient die gesetzlich angedrohten Nachtheile selbst beizumessen, wenn er mit Verdrängung näher Berechtigter sein Ehrenaccept gibt. Diejenigen, auf welche die Nothadressen lauten, die Nothadressaten, können daher dem Inhaber die Verpflichtung auferlegen, sie durch das bei der Protesterhebung einzuhaltende Verfahren in die Lage zu versetzen, daß sie den Grad ihrer Berechtigung zur Intervention ermitteln können.

§. 82.

Der Ehrenacceptant (§. 60), insbesondere auch die zu Ehren acceptirenden Nothadressen, müssen den Honoraten im Accepte angeben. Wird die Angabe des Honoraten unterlassen, so wird nach der allg. d. W. O. der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 83.

Die Ehrenannahme bietet nur dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten Sicherheit dar; denn nur diesen haftet das Ehrenaccept; der Honorat und seine Vormänner sind also nicht dadurch gedeckt (sie sind aus der Kette der Wechselbetheiligten nicht entlassen) und letztere müssen deswegen dem Honoraten Sicherheit für den Wechsel auf die Bescheinigung der Thatsache hin bestellen, daß der Bezogene nicht acceptirt habe. Der Ehrenacceptant muß daher den Honoraten zur Ergreifung des Regresses in Stand setzen; d. h. er muß sich vom Inhaber den Protest Mangels Annahme aushändigen, im Anhange zu demselben die Ehrenan-

nahme beurkunden lassen, und binnen einer vom Gesetz bestimmten Zeit diesen Protest dem Honoraten zusenden, widrigenfalls er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden zu haften hat. Nach der allg. d. W. O. muß der Ehrenacceptant den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Weil der Ehrenacceptant durch seine Annahme sämmtlichen Nachmännern des Honoraten haftet, so ist er der Bürge desselben; wem letzterer haftet, haftet auch er; er haftet aber nicht dem Honoraten und diesen Vormännern; aber diese sind i h m nach Wechselrecht verpflichtet. Das Gesetz erklärt aber die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten für erloschen, wenn ihm nicht innerhalb einer dafür angesetzten Frist der Wechsel zur Zahlung präsentirt wird. Nach der allg. d. W. O. hat dies spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu geschehen.

Die Ehrenannahme erzeugt außerdem nur eine bedingte Verbindlichkeit; denn der Ehrenacceptant ist zur Zahlung nur verpflichtet, wenn der Bezogene zur Verfallzeit nicht zahlt und deshalb protestirt ist.

XII. Von der Ehrenzahlung.

§. 84.

So wie der Wechselinhaber in Betreff der Ehrenannahme das Rangverhältniß der Nothadressen für seine Person nicht zu berücksichtigen hat, und ohne Nachtheil jedes angebotene Accept annehmen darf, so darf er auch von Jedem Zahlung annehmen, d. h. es kann ihn kein Präjudiz treffen, wenn er eine Ehrenzahlung gegen die gesetzliche Rangbestimmung annimmt. Das Präjudiz trifft nur den Zahler; derselbe verliert nämlich den Regreß gegen die Wechselverpflichteten, welche der von ihm verdrängte bessere Intervenient befreit haben würde. Dieses Präjudiz tritt gegen ihn aber nur dann ein, wenn ein besserer Intervenient aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist. Außerdem ist z. B. nach der allg. d. W. O. der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt ist, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen. Diese Forderung ist aber keine wechselrechtliche, sondern nur eine civilrechtliche. Nach derselben W. O. muß die Aufforderung zur Zahlung an sämmtliche Noth-

adressen geschehen, daher auch dann fortgesetzt werden, wenn eine derselben sich zur Zahlung erbietet, und es muß davon in dem Proteste Mangels Zahlung Erwähnung geschehen. Der Intervenient kann hieraus die ganze Lage der Sache übersehen, d. h. daraus wahrnehmen, durch wessen Intervention die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Nach derselben W. O. ist, wie im §. 83 schon bemerkt worden, die Verpflichtung des Ehrenacceptanten erloschen, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung präsentirt wird. Nach §. 62 dieser W. O. verliert der Inhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner, wenn er den Wechsel nicht in derselben Frist den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegt.

Beachtet der Inhaber die von einem Dritten angebotene Ehrenzahlung nicht, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Wechselbetheiligten, für dessen Rechnung der Dritte interveniren will; also nicht gegen jenen. Bei diesen Bestimmungen ist man von folgender Erwägung in der Leipziger Wechselconferenz ausgegangen. Bei einer Nothadresse lasse sich voraussetzen, daß der Adressat bereits Deckung in Händen habe, oder doch mit demjenigen, zu dessen Ehren er zahlen wolle, in specieller Geschäftsverbindung stehe, und daher keinen wechselmäßigen Regreß gegen denselben nehmen werde; bei einer freiwilligen Intervention könne dies aber nicht vorausgesetzt, und daher auch nicht angenommen werden, daß derjenige, für welchen ein freiwilliger Intervenient zahlen wolle, bei Zulassung dieser Intervention in eine günstigere Lage versetzt werde. Es sei daher auch kein Grund vorhanden, dem eine solche Intervention zurückweisenden Wechselinhaber den Regreß gegen denjenigen zu entziehen, für welchen die Ehrenzahlung angeboten worden sei *).

---

*) Gegen diese Ansicht wurde jedoch eingewendet, daß auch der unaufgefordert auftretende Intervenient Deckung in Händen haben könne, und vielleicht von dem Honoraten ausdrücklich — wenn auch nicht in dem Wechsel selbst — zu der Intervention aufgefordert worden sei. Die Distinction zwischen dem Nothadressaten und dem fremden Intervenienten entbehre daher einer innern Begründung und werde überdies auch ohne praktische Bedeutung sein, weil der Umstand, daß eine auf dem Wechsel nicht genannte Person zur Ehrenzahlung bereit gewesen sei, sich in den meisten Fällen nicht würde beweisen lassen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde zur Abstimmung geschritten, und mit 11 gegen 8 Stimmen entschieden, daß der Inhaber durch Zurückweisung der von einem freiwilligen Intervenienten angebotenen Zahlung den Regreß gegen Denjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung angeboten wurde, nicht verlieren solle.

§. 85.

Der Art. 48 der allg. d. W. O., nach welchem jeder Wechselschuldner das Recht hat, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern, statuirt eine Art von Intervention. Wie jeder Wechselverpflichtete den Protest Mangels Zahlung durch Zahlung der Wechselsumme in der Verfallzeit abwenden kann, so ist er auch berechtigt, die Regreßklage dadurch abzuwenden, daß er vollständigen Rembours leistet, und sich den quittirten Wechsel aushändigen läßt. Dadurch ist dann die Regreßklage im Verhältniß zwischen dem Inhaber des Wechsels und dem Intervenienten abgeschnitten, und sämmtliche zwischen beiden stehende Indossanten sind von der Wechselverbindlichkeit befreit; der Rembours leistende kann aber auf den Grund der ihm eingehändigten Papiere seine Vormänner belangen *.

XIII. Von der Wechselverjährung.

§. 86.

Die Wechselgesetze bestimmen eine Zeit, nach deren Ablauf der Wechselschuldner entweder nur nach gemeinem Rechte, oder auch gar nicht mehr zur Zahlung angehalten werden kann. Eine solche Erlöschung des Wechselrechts heißt Wechselverjährung, zur Unterscheidung von der gemeinen Verjährung, oder der Erlöschung solcher Ansprüche, welche nur nach gemeinem Rechte gemacht werden konnten. Wenn nämlich Derjenige, welcher rechtsgiltige Ansprüche an Jemand hat, von seinem Rechte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, so erlischt oder verjährt dasselbe.

So wie überhaupt die Verjährung eines Klagerechts nicht eher beginnen kann, bis die Veranlassung zur Klage eingetreten ist, so beginnt auch die Wechselverjährung erst mit dem Verfalltage des Wechsels. Bei prolongirten Wechseln, d. h. bei solchen, deren Verfalltag (mit Zustimmung des Präsentanten) auf einen spätern Tag hinausgeschoben ist, kann die Verjährungsfrist erst von dem Tage ihren Lauf beginnen, bis zu welchem der vom Aussteller festgesetzte Zahlungstermin prolongirt worden ist. Wo Respecttage eingeführt sind, beginnt diese Frist vom letzten Respect-

---

*) Brauer, die allg. d. W. O.

tage an; es sei nun, daß die Respecttage zu Gunsten des Acceptanten oder zum Vortheil des Präsentanten gelten; denn im ersten Falle ist der Acceptant ohnehin nicht verpflichtet, früher als am letzten Respecttage zu zahlen, also ist dieser der eigentliche Verfalltag; im andern Falle aber würde die dem Präsentanten zugestandene Begünstigung zum Theil aufgehoben, wenn die Respecttage bei der Verjährung nicht mitgezählt werden dürften. Diese Verjährung gilt auch für den Regreß, welchen der Präsentant an seine Vormänner nimmt; in Beziehung auf den Regreß, welchen der in Anspruch genommene Indossant gegen seine Vormänner wieder nimmt, kann die Verjährung erst mit dem Tage beginnen, an welchem er den Regredienten, d. h. denjenigen, der seinen Regreß an ihm genommen, befriedigt hat.

Die Wechselordnungen weichen in der Bestimmung über Wechselverjährung von einander ab. Nach einigen haben die trassirten Wechsel dieselbe Verjährungsfrist wie die eigenen, und nach andern haben die eigenen Wechsel eine längere Verjährungsfrist wie die trassirten. Die Bologner W. O. läßt gar keine Verjährung der Wechsel zu. Für trassirte Wechsel sind z. B. die Verjährungsfristen in Frankreich und Holland fünf Jahre, in England und Schottland sechs Jahre, in Rußland drei Monate, in Sardinien drei Jahre 2c. Nach einigen Wechselgesetzen erlischt durch die Verjährung die dem Wechsel zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit, wie z. B. nach dem dänischen und französischen Wechselrecht; nach andern Wechselordnungen kann der Wechselgläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist seine Ansprüche nur nach gemeinem Rechte geltend machen.

Nach der allg. d. W. O. verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Die Regreßansprüche des letzten Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, verjähren gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in 3, 6 oder 18 Monaten, je nach der Verschiedenheit der Entfernung des Zahlortes des Wechsels. Sie verjähren in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, in 6 Monaten, wenn er in der Levante, in 18 Monaten, wenn er in andern außereuropäischen Gebieten, oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Ausnahme von Island und den Faröer-Inseln beruht darauf, daß die Communication mit denselben während eines großen Theils des Jahres unterbrochen ist. Die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes. — Die Regreßansprüche des Indossanten, welcher remboursirt hat, verjähren gegen den Aussteller

und gegen die übrigen Vormänner ebenfalls in 3, 6 oder 18 Monaten, jedoch nach Verschiedenheit der Entfernung des Wohnortes des Regreßnehmers von dem des Regreßpflichtigen. Sie verjähren in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa wohnt, mit Ausnahme von Island und den Faröern; in 6 Monaten, wenn er in der Levante, in 18 Monaten, wenn er in einem außereuropäischen Lande, oder in Island oder den Faröern wohnt. — Gegen den Indossanten läuft die Verjährung, wenn er, bevor gegen ihn geklagt worden, remboursirt hat, vom Tage der Zahlung, sonst aber vom Tage der gegen ihn erhobenen Klage.

Die Frist der Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten ist also bedeutend länger als die der Regreßansprüche. Der Acceptant soll hauptsächlich im Interesse der Regreßpflichtigen länger haften; denn die Regresse können sich verzögern und jeder Regreßpflichtige, der zahlen mußte, soll den Anspruch gegen den Acceptanten behalten. Bei der Bestimmung der dreijährigen Verjährungsfrist des Anspruchs gegen den Acceptanten hat das Gesetz vorausgesetzt, daß der Regreßgang innerhalb dreier Jahre in der Regel beendigt sein werde. Wäre er noch nicht beendigt, wäre noch ein Regreß gegen einen Vormann übrig, so würde übrigens dieser Regreß, wenn der Regredient die Verjährung gegen den Acceptanten nicht unterbrochen hätte, nicht durchgeführt werden können; der noch regreßpflichtige Vormann könnte gegen den Regredienten geltend machen, daß er nur den vollgiltigen Wechsel einzulösen habe, daß dieser aber wegen der verjährten Klage gegen den Acceptanten nicht mehr vollgiltig sei.

Wie schon im Vorhergehenden bemerkt worden, verjährt nach der allg. d. W. O. der Anspruch aus Sichtwechseln (§. 42) in 2 Jahren, und das Recht auf die bestellte Sicherheit (§. 67) in 1 Jahre.

Die Wechselverjährung überhaupt ist dagegen wieder weit kürzer als die gemeine Verjährung. Der Wechselschuldner befindet sich in einer sehr bedrohten und beunruhigenden Lage, und seine Verbindlichkeit ist durch die Bereitschaft zur Zahlung, worin er sich stets erhalten muß, besonders erschwert. Dies sind die Gründe, auf denen die Kürze der Wechselverjährung beruht. Die Kürze der Wechselverjährung ist ein Impuls zur fleißigen Verfolgung des Wechselrechts im Interesse der Wechselverpflichteten.

Nach der allg. d. W. O. (Art. 80.) wird die Verjährung nur durch Anstellung der Klage unterbrochen. Die civilrechtlichen Unterbrechungen

der Verjährung, wie Anerkenntniß, Abschlags- oder Zinsenzahlung, Hindernisse der Klage, haben hier keine Geltung. Eben so wenig gelten abändernde Bestimmungen der Parteien. Die Prolongation des Wechsels, Verzicht auf die Verjährung, Stipulation anderer Verjährungsfristen, als die gesetzlichen, sind ungiltig *).

Nach der in Rede stehenden W. O. hat der verjährte Wechsel alle Kraft verloren. Während aber die Verjährung (und sonstige Versäumniß alles dessen, was zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschrieben ist, als z. B. rechtzeitige Präsentation zur Zahlung, Protesterhebung 2c.) die Wechselverbindlichkeit zerstört, kann sie eine neue civilrechtliche Verbindlichkeit erzeugen. Es wird nämlich in Folge der Präjudizirung entweder der Trassant, wenn er für den verkauften Wechsel den Gegenwerth erhalten und keine Deckung gemacht hat, oder der Acceptant, wenn er für den Betrag des Wechsels Schuldner des Ausstellers war, und durch seine Acceptation von der Schuld befreit wird, zum Nachtheil des Wechselinhabers bereichert. Dagegen hat der Indossant den Wechsel auf der einen Seite erworben, auf der andern Seite wieder veräußert, und es kann daher in Bezug auf ihn von einer Bereicherung keine Rede sein. Das Gesetz gestattet aber Demjenigen, welcher durch das Präjudiz seinen wechselmäßigen Anspruch verloren, sich an den Aussteller oder Acceptanten, d. h. an denjenigen von Beiden, welcher zu seinem Schaden bereichert ist, zu halten. Der dem Inhaber des präjudicirten Wechsels vom Gesetz gegen den Aussteller oder Acceptanten verliehene civilrechtliche Anspruch wegen Bereicherung ist indessen von geringer praktischer Bedeutung. Der Inhaber muß nämlich den zu seinem Schaden gemachten Vortheil beweisen; er muß seinen Beweis aus fremden Geschäfts- und Geldverhältnissen entnehmen, die ihm in der Regel unbekannt und unzugänglich sein werden.

In Frankreich kann vor Ablauf der fünf Jahre die Verjährung unterbrochen werden, wenn der Schuldner durch irgend einen Act erkennt, daß er nicht bezahlt hat. Die Verjährung hat nicht blos die eigentlichen, auf Einlösung des Wechsels gerichteten Wechselklagen, sondern alle auf den Wechsel bezüglichen Klagen zum Gegenstande; ihre Wirkung ist nicht die, daß durch die Fristversäumniß ohne Weiteres das Recht aus dem Wechsel verloren geht, sie begründet vielmehr die Vermuthung, daß die Schuld getilgt sei, eine Vermuthung, gegen welche der Gegenbeweis durch Eides-Delation zulässig ist; d. h. auf Begehren des Gläubigers hat der

---

*) Hardung, das Wechselrecht d. allg. d. W. O.

Schuldner eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei, und seine Wittwe, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt sei.

Inwiefern, wo andere Gesetze darüber schweigen, die Wechselverjährung durch Abschlagszahlungen, Anerkenntniß der Schuld, Verzicht auf die Verjährung, durch ein Moratorium*), durch Prolongation des Wechsels ꝛc. unterbrochen werden könne, müssen wir dahingestellt sein lassen.

§. 87.

Nach Art. 80 der allg. d. W. O. wird die Verjährung durch Anstellung der Klage nur in Beziehung auf Denjenigen unterbrochen, gegen welchen die Klage gerichtet ist, d. h. die Klage, welche die Verjährung unterbricht, unterbricht dieselbe nur gegen die einzelnen Verklagten, nicht gegen die übrigen Schuldner. Dem Wesen der Sammtverbindlichkeit, in welcher die Wechselverpflichteten stehen, hätte es, streng genommen, besser entsprochen, wenn die Unterbrechung ihre Wirkung gegen alle Sammtverpflichteten geäußert hätte; nach den Motiven des Entwurfs einer W. O. für die preußischen Staaten hat man aber obige Beschränkung angenommen. Ein Wechselverpflichteter könnte andern Falls bei einem Wechsel, welcher mehrmals indossirt ist, eine Reihe von Jahren mit dem Regreß bedroht bleiben. Der Inhaber könnte nach Belieben mit jedem Einzelnen processiren und brauchte nur nach dem Streite mit dem Einen in Jahresfrist wieder einen Andern anzugehen, um sich den Regreß gegen Alle zu erhalten. Der ganze Zweck der Verjährung, welcher eben dahin geht, in nicht zu langer Zeit die Regreßpflichtigen außer Obligo zu stellen, würde dadurch vereitelt werden.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 88.

Die Abwendung des Schadens, welcher den Verlierer eines Wechsels bedroht, wird immer hauptsächlich von der eigenen Thätigkeit des Ver-

*) Unter Moratorium, Indult oder Anstandsfrist versteht man den von Seiten der Regierung einem Schuldner gewährten Schutz gegen seinen Gläubiger, so daß sie ihn während der Dauer eines solchen Schutzes nicht angreifen können. Heut zu Tage werden übrigens Moratorien sehr selten, und nur höchstens in großen Handelsstockungen und Handelskrisen ertheilt. In Frankreich wird kein Moratorium gestattet.

lierers und der Unterstützung der andern Wechselbetheiligten abhängen; das Gesetz kann ihm nur durch einzelne Maaßregeln zu Hilfe kommen. Diese können möglicherweise nur dahin gerichtet sein, der Auszahlung des Wechsels an einen legitimirten aber unredlichen Besitzer vorzubeugen, sodann den Wechsel wieder herbeizuschaffen, und wenn dies nicht gelingt, dem Verlierer die Geltendmachung seiner Rechte auch ohne den Besitz des Wechsels zu ermöglichen. Die Wechselforderung darf nämlich in der Regel nur mit dem Wechsel in der Hand geltend gemacht werden; wer den Wechsel verliert, der verliert auch die Forderung. Könnte der Besitzer des Wechsels durch einen vorgeblichen Eigenthümer, der ihn verloren zu haben behauptete, in der Verfolgung seiner Rechte gestört werden, so würde der Wechselverkehr alle Sicherheit verlieren, und die wechselrechtlichen Verhältnisse wären verwickelten, langwierigen und ungewissen Processen preisgegeben. Das Gesetz kann daher nur ausnahmsweise, nur da, wo allgemeine und individuelle Interessen nicht darunter leiden, dem Verlierer des Wechsels helfen, in der Regel jedoch nur gegen den Acceptanten, also wenn der abhanden gekommene Wechsel acceptirt war. Die für diesen Fall vom Gesetz statuirte Maaßregel besteht in dem Amortisationsverfahren, und in der Verpflichtung des Verlierers, den ihm zahlenden Acceptanten gegen Schaden sicher zu stellen. Indem aber das Gesetz dem Verlierer das Recht gibt, von dem Acceptanten Zahlung (natürlich zur Verfallzeit) zu verlangen, legt es ihm die Pflicht auf, zuvor das Amortisationsverfahren einzuleiten, und dem Acceptanten ein gerichtliches Attest über die Zulassung des Amortisationsverfahrens vorzulegen. Letzteres besteht darin, daß eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels durch die Behörde ergeht, binnen bestimmter Frist seine Ansprüche geltend zu machen, daß diese Frist erst vom Verfalltage des Wechsels zu laufen beginnt, und nach Umlauf dieser Frist der verlorene Wechsel für amortisirt, d. h. für kraftlos erklärt wird.

Nach eingeleitetem Amortisationsverfahren kann der Verlierende vom Acceptanten zur Verfallzeit Zahlung erlangen, und zwar unmittelbar an ihn, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt; denn ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. Ist das Amortisationserkenntniß erfolgt, so kann der Acceptant ohne Gefahr zahlen; die ihm bestellte Sicherheit wird daher zurückgegeben, oder es kann der Verlierer die deponirte Wechselsumme an sich ziehen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels, so hat er mit dem Verlierer um das Vorrecht zu streiten, wobei z. B. nach der allg. d. W. O. der nach den Bestimmungen des Art. 36 (durch eine zusammenhängende, bis auf ihn herunter gehende Reihe von Indossamenten) legitimirte Besitzer nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden kann, wenn er denselben erweislich in bösem Glauben erworben, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein böser Glaube des Inhabers würde z. B. vorhanden sein, wenn er den Wechsel gestohlen, wenn er an der Fälschung des Indossaments Theil genommen oder davon gewußt hat. Eine grobe Fahrlässigkeit würde ihm z. B. zur Last fallen, wenn das Indossament auf eine leicht erkennbare Weise gefälscht wäre. Hat der unredliche Besitzer den Wechsel eincassirt oder weiter begeben, so kann der Verlierer ihn auf Herausgabe der empfangenen Summe oder Valuta belangen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff des Amortisationsverfahrens hat die allg. d. W. O. der Particulargesetzgebung und der richterlichen Beurtheilung überlassen. In Sachsen z. B. ist die Amortisation eines Wechsels bei den ordentlichen Gerichten des Zahlungsortes und, wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder in einer andern, vom Gerichte für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, auch dreimal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht ist aber befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn es nach Umständen dies für zweckmäßig hält. Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfalltage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate, worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen, und höchstens ein Jahr bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet

sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für amortisirt.

§. 89.

Das Recht des Verlierers gegen den Acceptanten ist ein wechselmäßiges; es ist, den Domicilwechsel ausgenommen, nicht durch Protesterhebung bedingt; das Recht des Verlierers gegen den Acceptanten eines Domicilwechsels ist durch den rechtzeitigen Protest bei dem Domiciliaten bedingt (§. 72); war also wegen des fehlenden Wechsels der Protest nicht möglich, so kann der Verlierer eben so wenig wie der Inhaber, der beim Domiciliaten nicht rechtzeitig protestirt hat, den Acceptanten in Anspruch nehmen.

§. 90.

Im Verhältniß zu allen übrigen Wechselbetheiligten außer dem Acceptanten hat das Gesetz dem Verlierer keine Rechte aus dem abhanden gekommenen Wechsel verliehen. Der Verlierer hat also keine Regreßrechte. Der Regreßpflichtige ist zugleich regreßberechtigt gegen seine Vormänner und den Acceptanten. Weil der Regreßnehmer Erfüllung der Regreßpflicht nur unter der Bedingung fordern kann, daß er den Regreßpflichtigen in Stand setzt, auch sein Regreßrecht auszuüben, hierzu aber Auslieferung des Protestes und Wechsels erforderlich ist, so ist der Verlierer des Regreßrechtes verlustig, weil der Wechsel fehlt.

Weil auch dem Ehrenacceptanten durch die Auslieferung des Wechsels und Protestes die Berechtigung zum Regreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner verschafft werden muß, so steht der Verlierer zu ihm in demselben Verhältniß wie zu den Vormännern.

§. 91.

Wenn ein Wechsel abhanden kommt, bevor derselbe vom Bezogenen acceptirt ist, so kann sich der Verlierer dadurch helfen, daß er sich ein Duplicat verschafft. Er hat sich hierzu an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der seinerseits wieder den seinigen darum angeht, und so geht das Begehren um das Duplicat von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller des Wechsels zurück; dieser muß dann dasselbe ausfertigen und an den Nehmer des ersten Exemplars indossiren, wonach der Wechsel durch Indossirung von Nachmann zu Nachmann zuletzt auf Den-

jenigen, dem das frühere Exemplar abhanden gekommen ist, übergeht. Der Bezogene kann dann unbedenklich das Duplicat acceptiren und darauf hin zahlen.

Jedenfalls muß der Verlierer sogleich dem Bezogenen Nachricht vom Verlust des Wechsels geben, auch in den öffentlichen Blättern die Anzeige davon machen, um das Publikum vor dem Ankaufe desselben zu warnen.

§. 92.

Weil das Recht des Verlierers gegen den Acceptanten Wechselrecht ist, so unterliegt es in der Regel der gewöhnlichen Wechselverjährung; also z. B. nach der allg. d. W. O. in drei Jahren vom Verfalltage an.

Die Verbindlichkeit der Caution, die wegen der Zahlung eines abhanden gekommenen Wechsels gestellt werden muß, erlischt in Frankreich nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit kein Anspruch erfolgt ist; diese Bestimmung ist also im Widerspruch mit der fünfjährigen Frist, nach deren Ablauf der Acceptant von seiner wechselrechtlichen Verbindlichkeit befreit ist.

XV. Falsche Wechsel.

§. 93.

Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift desselben nicht von Demjenigen herrührt, von welchem sie dem Namen nach sein soll. Ein Wechsel ist verfälscht, wenn dessen ursprünglich ächte Bestandtheile, als z. B. die Summe, Verfallzeit rc. geändert worden sind. Ein Wechsel ist theilweise falsch, wenn die Acceptation oder Indossamente falsch sind.

Die Wechselgesetze, welche Bestimmungen über falsche und verfälschte Wechsel enthalten, haben die Wechselfälschung nur in ihrem Verhältniß zu den ächten Unterschriften und Indossamenten besondern Bestimmungen unterworfen, von dem Grundsatze ausgehend, daß die Fälschung bei der Unterschrift des Wechsels auf die Giltigkeit der Indossamente und des Accepts, und ebenso die Fälschung bei dem Accepte oder einem Indossamente auf die Giltigkeit der ächten Unterschriften und Indossamente keinen Einfluß haben darf. Wenn in diesem Punkte der Gesetzgebung einige Vollständigkeit erzielt werden sollte, so würde man auf viele Fragen gelangen, die nicht ohne Gefahr durch allgemeine gesetzliche Regeln entschieden werden könnten, weil es zu sehr auf die Umstände jedes einzelnen Falles ankommt. Es ist ohnehin nicht möglich allen Krümmungen der

Arglist und allen Verwicklungen, welche die Sorglosigkeit veranlassen kann, vorzusehen; der Versuch würde immer unvollkommen bleiben, und es wäre damit die Gefahr verbunden, daß gerade die Bestimmungen, welche Betrügereien zuvorkommen sollen, schlechten Schuldnern bei wohlbegründeten Forderungen zu Chikanen Veranlassung geben würden *).

Die allg. d. W. O. beschränkt sich auf die Bestimmungen

1) daß das ächte Accept und die ächten Indossamente auch in dem Falle ihre wechselmäßige Wirkung behalten, wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist;
2) daß aus einem mit falschem oder verfälschtem Accept oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet bleiben.

Nach obigen Bestimmungen ist das Accept eines falschen Wechsels, welches der Bezogene ertheilt hat, für ihn verbindlich. Hier soll also nicht der getäuschte Inhaber, sondern der getäuschte Acceptant den Schaden tragen, und zwar mit Recht. Wer einen Wechsel erwirbt, ist nicht immer im Stande, die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers zu prüfen; es würde den Credit des Wechselverkehrs nicht wenig beeinträchtigen, wenn sich der Inhaber erst von der Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers Ueberzeugung verschaffen müßte, um der Verbindlichkeit des Accepts gewiß zu sein. Der Bezogene dagegen soll und kann die Unterschrift des Ausstellers prüfen und nach Umständen den Avis abwarten.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch, also der Wechsel selbst falsch ist, so sind alle Indossanten und der Acceptant wie gewöhnlich nach Wechselrecht verpflichtet, aber der Regreß gegen den Aussteller fällt weg. Der Acceptant haftet auch dem Remittenten, dem ersten Nehmer des falschen Wechsels; es sei denn, daß er gewußt hat, daß der Wechsel falsch sei, was aber im Allgemeinen nicht vorauszusetzen ist; der Remittent steht nicht immer in einem unmittelbaren Verhältniß zum Aussteller; er kann den Aussteller nicht gekannt haben; er kann den Wechsel durch einen Dritten bekommen haben u. s. w. Wenn die Unterschrift eines Indossanten falsch ist, so kann zwar gegen ihn kein Regreß genommen werden, aber der durch eine ununterbrochene Reihenfolge der Giri legitimirte Inhaber ist rechtmäßiger Eigenthümer und in allen sonstigen Beziehungen

*) Motive des preuß. Entwurfs.

bleibt das wechselmäßige Rechtsverhältniß der übrigen Wechselverpflichteten dadurch ungeändert.

Wenn die Unterschrift des Acceptanten falsch ist, und wenn dies der Bezogene bei der Präsentation zur Zahlung erklärt (durch Abschwörung wird er von der angeblichen Verpflichtung befreit), so nimmt der Inhaber den Regreß gegen seinen Vormann. Wenn der Inhaber schon vor Verfall erfährt, daß das Accept falsch ist, so kann er dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorlegen, und wenn dieser nicht acceptirt, wegen Nichtannahme den Regreß nehmen. Das Recht des Inhabers wird nur durch den bösen Glauben (§. 88) beim Erwerben des Wechsels entkräftet. Der in Anspruch genommene Wechselverpflichtete kann die Einrede des bösen Glaubens geltend machen, wofern er ihren Beweis im Wechselprocesse sofort erbringen kann.

§. 94.

Zu den falschen Wechseln rechnet man auch die sogenannten Kellerwechsel, obgleich solche gewöhnlich nicht aus betrügerischen Absichten, sondern zum Discontiren (§. 49) oder auch zum Verpfänden gefertigt werden. In solchen Wechseln sind die Namen des Ausstellers, des Remittenten und der Indossanten gewöhnlich erdichtet; derjenige, welcher denselben geschrieben hat, stellt sich unter seinem rechten Namen als letzten Indossaten in demselben auf, und sucht ihn dann, um Geld zu bekommen, zu discontiren oder zu verpfänden. Vor dem Verfalltage wird dieser Wechsel wieder eingelöst, und vorher kann ein ähnlicher Wechsel in Geld verwandelt werden, wenn man dessen zur Einlösung des ersten auf keine andere Art aufbringen kann. Hat eine Person nicht Credit genug, um auf einen solchen Wechsel Geld zu erhalten, so können sich zu dem Ende Mehrere mit einander verbinden und den Wechsel Einer dem Andern indossiren *).

---

*) Es kann auch eine Tratte für Rechnung eines und desselben Trassanten circuliren, wenn der Bezogene dafür wieder auf einen Dritten trassirt, dieser wieder auf einen Vierten, und so fort bis zu Demjenigen, welcher wieder auf den ersten Abgeber trassirt. Eine solche Wechseloperation wird Wechselreiterei genannt, wenn Jemand, der schwach bei Kasse ist, einen erkünstelten oder scheinbaren Credit dazu benutzt, um sich vermittelst eines solchen Hin- und Hertrassirens einen Geldvorschuß zu verschaffen.

§. 95.

Von falschen Wechseln sind **unrichtige** Wechsel zu unterscheiden, in welchen nämlich Unrichtigkeiten in Betreff des Namens, des Zahlplatzes ꝛc. vorkommen. Wer einen solchen Wechsel ausstellt oder denselben in Circulation setzt, hat den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

Eine besondere Verfügung über Wechsel, welche unrichtige Angaben enthalten, ist im code de commerce und in der holländischen W. O. enthalten. In Betreff derjenigen, welche von der Unrichtigkeit Kenntniß haben, gilt der unrichtige Wechsel nur als bloser Schuldschein; nach der französischen Praxis wird dieses Gesetz aber nicht gegen den dritten Inhaber angewendet *).

§. 96.

Schließlich ist hier noch des möglichen Falles zu gedenken, daß der Inhaber mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels in betrügerischer Absicht oder auch aus Versehen, die mehrere Exemplare an mehrere Personen indossirt; z. B. den Primawechsel dem A, den Secundawechsel dem B ꝛc. Dadurch kann er aber die Verbindlichkeiten seiner Vormänner und des Ausstellers nicht erschweren; sie haften immer nur einmal und müssen deshalb durch jede vom Bezogenen auf eines der Exemplare geleistete Zahlung befreit werden. Der Indossant selbst aber, der zweimal Valuta empfängt, muß auch jedem der beiden Indossaten, namentlich also demjenigen, welcher nicht zur Hebung gelangt, weil ihm der andere zuvorgekommen ist, zum Wechselregreß verpflichtet sein. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nach einem solchen doppelten Indossament die verschiedenen Exemplare weiter girirt haben. Wird vom Bezogenen ein Exemplar durch Zahlung eingelöst, so werden die Verbindlichkeiten aus den auf diesem Exemplar stehenden Indossamenten gelöst; die Indossamente auf den andern Exemplaren müssen aber in Kraft bleiben. Aehnlich muß es sich mit dem Accept verhalten. Dasselbe bildet einen für sich bestehenden Grund einer Wechselverbindlichkeit. Hat demnach der Acceptant mehrere Exemplare acceptirt, oder hat er sich bei einer Zahlung nicht das **acceptirte** Exemplar zurückgeben lassen, so muß er dem Eigenthümer eines acceptirten Exemplars aus seinem Accepte nach wie vor verhaftet bleiben. In Uebereinstimmung hiermit heißt es in der allg. d. W. O. (Art. 67):

*) Treitschke, Encyclopädie d. W. R.

„Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren."

XVI. Von der Wechselbürgschaft.

§. 97.

Unter Bürgschaft in Schuldsachen versteht man die Verbindlichkeit, die man übernimmt, an Stelle Desjenigen, der Jemanden eine Summe Geldes schuldig ist, Zahlung zu leisten, insofern der Schuldner dazu außer Stande sein sollte. Die im Wechselgeschäft vorkommende Bürgschaft heißt Wechselbürgschaft und sie unterscheidet sich in diejenige für gezogene Wechsel und eigene Wechsel.

§. 98.

Bei gezogenen Wechseln geschieht die Bürgschaft entweder für den Aussteller, oder für einen Indossanten oder für den Acceptanten; so z. B. in Beziehung auf einen Indossanten, wenn man einen gemachten Wechsel (§. 4) nur unter der Bedingung von Jemanden kauft, daß sich ein Anderer für die Einlösung des Wechsels verbürgt. Wer aber eine Wechselbürgschaft übernehmen will, muß wechselfähig sein; denn diese Bürgschaft begründet gegen den Wechselbürgen in gleicher Weise wie der Wechsel selbst gegen jeden andern Wechselbetheiligten Wechselrecht; und es darf ferner der Bürge nicht selbst einer der Wechselbetheiligten sein.

Bei den Tratten kann die Wechselbürgschaft sowohl auf dem Wechsel selbst, als auch in einer besondern Urkunde vorkommen. Auf dem Wechsel selbst kann sie geschehen:

1) durch die Mitunterschrift des Bürgen, und in diesem Falle nennt man auch die Bürgschaft Aval. Die Unterschrift des Bürgen kann entweder ohne Zusatz unter die Unterschrift des betreffenden Wechselbetheiligten, dessen Leistung verbürgt werden soll, gesetzt werden, oder es kann

jene Unterschrift von einer ausdrücklichen, die Bürgschaft betreffenden, Erklärung begleitet sein, wie z. B.: „Gut für Aval", oder: „Als Aval", oder: „Ich hafte für den Eingang", oder: „N. N., als Bürge" u. s. w.

2) Die Bürgschaft kann auch in der Form eines Indossaments auf den Wechsel gesetzt werden. Wenn z. B. Jemand einen Wechsel von der Hand (§. 4) kauft, und wenn sich ein Anderer für den Aussteller verbürgt, so stellt der Wechselgeber den Wechsel an die Ordre des Bürgen aus, und dieser indossirt ihn an den Wechselnehmer mit dem Zusatz: „Werth in Gewährleistung für N. N."

Soll dagegen die Wechselbürgschaft in einer besondern Urkunde eingegangen werden, so muß letztere eine genaue Angabe des betreffenden Wechsels oder auch eine Abschrift desselben und die Erklärung enthalten, daß man für den Eingang des Wechsels ꝛc. nach Wechselrecht haften wolle. Weil aber beide Arten von Bürgschaften dem Credit des betreffenden Wechselbetheiligten begreiflicher Weise nachtheilig sind, so zieht man die verdeckte Wechselbürgschaft vor, welche in der Weise geschieht, daß

1) der Wechsel von der Hand an die Ordre des Bürgen ausgestellt, oder

2) der gemachte Wechsel an den Bürgen indossirt wird, und daß sodann im einen und andern Falle der Bürge den Wechsel an den Wechselnehmer indossirt, und zwar so, daß aus der Angabe der Valuta keine Bürgschaft hervorgeht; was z. B. bei der Valuta: „Werth in Rechnung" der Fall ist.

Der Wechselnehmer, der Indossat, wird durch das Recht der Regreßnahme an seinen Vormann, den Bürgen, nach Wechselrecht sichergestellt. Der Bürge, der Indossant, übernimmt alle wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, hat aber auch alle Rechte, die durch ein Indossament erworben werden.

XVII. Vom Wechselproceß.

§. 99.

Unter Wechselproceß versteht man die gerichtliche Geltendmachung der Wechselrechte; derselbe ist eine Art des Executivprocesses und unterscheidet sich von diesem nur durch die größere Schnelligkeit und Strenge in der Vollziehung. Dieses eigenthümliche Verfahren tritt überall ein, wo Wechselrecht gilt, aber nicht in gleichem Umfange. Je nach dem Gesetze beginnt der Wechselproceß damit, daß der Kläger sofort einen Verhafts-

befehl gegen den Wechselschuldner durch Vorlegung des Wechsels nachsucht, dieser sogleich verhaftet wird, wenn er nicht auf der Stelle Zahlung leistet, und erst nachdem er verhaftet ist, seinen Proceß führen darf; nach andern Gesetzen wird nicht sofort zur Execution (Gerichtszwang) geschritten, sondern man hört erst den Beklagten an, und läßt beide Theile, Schuldner und Gläubiger, wiewohl in ganz kurzen Fristen, mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten in der Form, verhandeln worauf, wenn Execution erkannt wird, diese sofort zur Ausführnng kommt und anhält, bis der verhaftete Schuldner Zahlung leistet. Dieses Verfahren, wenn gleich mit Abweichungen in einzelnen Richtungen, ist am meisten im Gebrauche, so z. B. in Oesterreich, Preußen, Bayern, Hanover, in Frankfurt, Hamburg, Bremen, Lübek 2c. ferner in Frankreich, Holland, England und Dänemark, während das erstere strengere, Verfahren in Sachsen und in einigen andern deutschen Ländern im Gebrauche ist.*)

§. 100.

Der Gerichtsstand in Wechselangelegenheiten ist in der Regel der Wohnort des Beklagten, oder das ordentliche Gericht desjenigen Platzes, an welchem vertragsgemäß die Zahlung zu geschehen hat. Wo Handelsgerichte**) bestehen, haben diese in Wechselsachen zu entscheiden, und in einigen Ländern sind besondere Gerichtsbehörden dazu ernannt, vor welchen allein der Wechselproceß verhandelt wird.

Der Rechtsgang in Wechselsachen ist im Allgemeinen folgender:

1) Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, in beiden Fällen unter Vorlegung des betreffenden Wechsels und der etwaigen sonstigen Belege (Protest, Retourrechnung 2c.)

2) Die Ladung vor den Richter lautet entweder auf augenblickliches Erscheinen, oder gestattet dem Beklagten doch nur eine kurze Frist.

3) Beim Erscheinen vor Gericht hat der Beklagte nur zu erklären, ob er den ihm vorgezeigten Wechsel, oder das Indossament, oder das

---

*) Bender, Wechselrecht.

**) Handelsgerichte heißen die auf größeren Handelsplätzen bestehenden Rechtsbehörden, die über Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden haben. Das Verfahren der Handelsgerichte ist kurz, und ebenso geschieht die Vollziehung ihrer Rechtssprüche schnell und mit Nachdruck. Die gesetzlichen Bestimmungen über Handelsgerichte enthält z. B. der code de commerce, Liv. IV Tit. 1—4.

Accept wirklich unterschrieben habe (Anerkennung oder Recognition der Unterschrift). Läugnet derselbe die Richtigkeit der Unterschrift, so wird ihm alsdann ein Eid deswegen abgenommen, der Diffessionseid. Die Abschwörung muß er sogleich leisten, widrigenfalls die gesetzliche Execution gegen ihn vollzogen wird, und wenn diese in Personalarrest besteht, so bleibt er solange verhaftet, bis der Gläubiger, soweit dies die Mittel des Schuldners mit sich bringen, befriedigt ist. Bringt der Beklagte unter Anerkennung der Unterschrift Einreden vor, so werden sie nur dann beachtet, wenn sie liquid oder erwiesen sind, und sich auf Verhältnisse zwischen dem Beklagten und Kläger beziehen. Das Urtheil erfolgt unverzüglich, und unmittelbar darauf die Vollstreckung desselben, wogegen keine Rechtsmittel zulässig oder doch (die Appellation) keine die Execution hemmende Kraft haben. Nach der badischen Proceßordnung z. B. muß das verurtheilende Erkenntniß den Befehl enthalten, den Kläger binnen drei Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu befriedigen; nach Ablauf der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist wird auf den Antrag des Klägers die Vollstreckung verhängt, und zwar nach der Wahl desselben entweder mittelst Personalarrests oder mittelst Pfändung.

XVIII. Collision der Wechselgesetze.

§. 101.

Wenn vor einem inländischen Gerichte die Wechselerklärung eines Ausländers kommt, oder wenn eine im Auslande ausgestellte Wechselerklärung, oder Handlungen, die im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmen waren, in Frage kommen, so wird zu entscheiden sein, inwiefern das inländische Gericht die ausländische Gesetzgebung zu beachten habe. Ueber diese wichtigen Fragen findet man in fast allen Wechselordnungen nicht mehr als einzelne Andeutungen.

Die allg. d. W. O. beschränkt sich auf folgende Bestimmungen:

(Art. 84). „Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechsel-

verbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist*)."

Art. 85). „Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen."

(Art. 86). „Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht."

In Betreff der persönlichen Rechtsfähigkeit entscheidet das Gesetz des wechselverpflichteten Ausländers. Wenn sich aber der Ausländer im Inlande verpflichtet, und nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist, so kann er sich, wenn er nach seinem Gesetz nicht wechselfähig ist, im Inlande nicht auf seine Wechselunfähigkeit berufen. Wenn also z. B. ein Russe von 22 Jahren in Baden contrahirt, so gilt er als wechselfähig, weil nach Badischem Rechte die Volljährigkeit schon mit dem 21. Jahre eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob er nach russischem Rechte noch minderjährig ist**).

---

*) Unter der Benennung „Ausland" sind die Länder zu verstehen, in welchem die allg. d. W. O. nicht als Gesetz eingeführt ist.

**) Der sächsische Abgeordnete in der Leipziger Wechselconferenz, welcher diese Bestimmungen in Vorschlag brachte, berief sich zur Begründung derselben auf den jetzigen Stand der Verkehrsverhältnisse, welcher sehr oft Einkäufer aus dem fernen Auslande nach Deutschland, namentlich nach den Meßplätzen führe. Diese Ausländer gingen daselbst Wechselverbindlichkeiten ein, und deshalb sei es erforderlich, daß rücksichtlich solcher Verbindlichkeiten die persönliche Wechselfähigkeit der Ausländer, im Interesse der Inländer, nach dem diesseitigen Gesetze beurtheilt werde. Dieser Vorschlag ward von mehreren Seiten mit Berufung auf das, was in England und Frankreich als Recht gelte, unterstützt. Dagegen war man von mehreren Seiten entschieden anderer Meinung, indem man auf den allge-

Den Art. 85 betreffend, so sollen die formellen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jede andere im Auslande ausgestellte Wechselerklärung nach den Gesetzen der Oerter, wo sie ausgestellt worden, beurtheilt werden. Nur zwei Ausnahmen gibt das Gesetz; nämlich:

1) Die Mangelhaftigkeit einer im Auslande gegebenen Wechselerklärung kann auf die späteren, im Inlande gegebenen, Wechselerklärungen keinen Einfluß haben, wenn erstere den inländischen Gesetzen entspricht. Z. B. eine in Frankreich ohne Angabe der Valuta ausgestellte Tratte, oder ein dort ohne Valutaangabe ausgestelltes Indossament wird im Gebiete der deutschen Wechselordnung acceptirt oder indossirt; beides, Accept und Giro sind dann giltig, obgleich die Tratte ohne Valutaangabe nach französischem Gesetz ungiltig ist, und nach demselben Gesetz das Indossament ohne Valutaangabe nur als Procuraindossament (§. 34) betrachtet wird, also kein Eigenthum des Wechsels übertragen kann.

2) Wechselerklärungen, worin sich Inländer im Auslande gegen einander verpflichten, sind gleichfalls giltig, wenn sie nur den inländischen Gesetzen entsprechen.

Den Art. 86 betreffend, so wird die Form der Handlungen, die im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmen sind, vom Gesetze des Auslandes beherrscht. Ueber das, was der Form nicht angehört, hat das Gesetz nichts entschieden, und also die Ergänzung der Praxis überlassen.

---

mein anerkannten Satz des internationalen Rechts sich bezog, daß die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen sei. Die in Vorschlag gebrachte Bestimmung ziele dahin, den Ausländer temporär in einen Inländer umzugestalten, und werde zu diplomatischen Reclamationen und unangenehmen Reciprocitätsmaaßregeln führen. Hierauf wurde entgegnet, daß es sich von einem für ganz Deutschland zu bildendem Wechselrecht handle; es sei keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechts, wenn ein Staat seinen Angehörigen nicht zumuthen wolle, die Dispositionsfähigkeit einer im Inlande sich obligirenden Person nach Maaßgabe des ausländischen Rechts zu prüfen, bevor sie sich mit derselben in Verträge einließen. Sofern es überhaupt der Fall sei, daß der inländische Richter angegangen werden könne, werde Letzterer nach seinen Gesetzen Recht zu sprechen haben und sein Urtheil durch Eingriff in das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers vollstrecken. Die Frage, welche durch den Art. 84 der d. W. O. entschieden ist, kam hierauf zur Abstimmung, und ward mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht.

Zweiter Theil.

Eigene Wechsel.

I. Erfordernisse eines eigenen Wechsels.

§. 102.

Die Ausstellung eines eigenen Wechsels (§. 5)*) wird entweder durch ein Darleihen oder durch einen Verkauf veranlaßt; in beiden Fällen will sich der Gläubiger durch das Wechselrecht sicher stellen. Der eigene Wechsel unterscheidet sich aber wesentlich von einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht (Schuldbekenntniß unter der Wechselclausel). Während letztere als eine gewöhnliche Schuldurkunde erscheint, worin das ursprüngliche Vertragsverhältniß zwischen den Parteien angegeben, aber die Verbindlichkeit des Schuldners durch dessen Unterwerfung unter die Wechselstrenge verstärkt wird, ist ersterer ein wahrer Wechsel, d. h. ein abstractes Schuldbekenntniß, was keine Rückweisung auf ein demselben zu Grunde liegendes Vertragsverhältniß hat**).

Als Wechsel bezeichnete Schuldverschreibungen kommen nur in Deutschland und in den nordischen Reichen vor; in Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, England und Italien hat man sie nicht (§. 5). Gleichwohl haben dort durch Gesetze Schuldscheine, wenn sie an die Ordre des Gläubigers gestellt, also durch Indossament übertragbar sind, und wenn sie das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten, die Rechte der trassirten Wechsel.

---

*) Die eigenen Wechsel werden auch trockene Wechsel genannt, eine Benennung, die sie von den Genuesen und Venetianern erhalten haben, weil sie an dem Ort der Ausstellung liegen blieben, also nicht über Meer versandt wurden; aus demselben Grunde nannte man sie auch todte Wechsel.

**) Brauer, die allg. d. W. O.

Obgleich es, im Allgemeinen, der deutsche Kaufmann als eine Compromittirung seines Credits ansieht, in Handelsgeschäften eigene Wechsel auszustellen, so ist doch an manchen Orten der Gebrauch des eigenen Wechsels ein bequemes Mittel, dem Handels- und Gewerbstande Credit und Geld zu verschaffen; im Platzverkehr wird dadurch bei dem gewöhnlichen Creditiren die regelmäßige Zahlung gesichert, und es kann auch durch Discontirung das Creditirte früher realisirt werden.

§. 103.

Die eigenen Wechsel stimmen mit den trassirten Wechseln in den meisten Punkten überein, und die Abweichungen in der Form, die bei jenen stattfinden, sind darin begründet, daß darin kein Dritter als Bezogener vorkommt, wie in den Tratten, und also auch nicht die in den letztern vorkommende Bemerkung, wem und wie er die Wechselsumme zu berechnen habe. Außerdem werden auch die an Ordre gestellten eigenen Wechsel eben so wie trassirte Wechsel durch Indossiren abgetreten.

Der eigene Wechsel enthält demnach:

1) Ort und Datum der Ausstellung.

2) Die zu bezahlende Summe.

3) Der Name Desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel gestellt ist. Der eigene Wechsel kann aber auch nicht an Ordre, also blos an den Gläubiger, auf dessen Namen der Wechsel gestellt ist, lauten, und die Kaufleute stellen solche nicht an Ordre zahlbar lautende Wechsel gewöhnlich aus, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft aufnehmen; ein hierdurch entstandener eigener Wechsel wird Depositowechsel genannt. Der Depositowechsel ist eines der Mittel, dem Handel die Benutzung des Capitals von Nichtkaufleuten zuzuführen. Ihm liegt nicht, wie im Allgemeinen dem eigenen Wechsel, ein beleidigendes Mißtrauen wider den Aussteller zu Grunde; deshalb trägt auch der solideste Kaufmann kein Bedenken, einen Depositowechsel auszustellen. — Die eigenen Wechsel können, wo das Gesetz es gestattet, auch an den Vorzeiger (au pourteur) zahlbar lauten; Der Rechtsübertrag solcher Wechsel geschieht durch bloße Uebergabe derselben.

4) Die Verfallzeit, welche gewöhnlich vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird; der eigene Wechsel kann aber auch auf Sicht, oder auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar lauten; wo das Gesetz es gestattet, kann er auch auf eine gewisse Aufkündigungsfrist (z. B. nach einmonatlicher, zweimonatlicher rc. Aufkündigung) lauten, was besonders

bei Kaufleuten vorkommen kann, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft annehmen. Nach der allg. d. W. O. sind Kündigungsfristen nicht gestattet. Man war der Meinung, daß eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmt lange Zeit dem Wesen des Wechselgeschäfts durchaus widerspreche.

5) Die Valuta. Nach der allg. d. W. O. ist die Angabe der Valuta nicht vorgeschrieben.

6) Die Unterschrift des Ausstellers. Man pflegt auch auf der linken Seite des eigenen Wechsels, an der Stelle wo in den trassirten Wechseln der Namen und Wohnort des Bezogenen hingeschrieben wird, die mit einer nochmaligen Unterschrift versehene Bemerkung zu setzen: „Aller Orten wo ich (oder wo wir) anzutreffen." Dieser Zusatz begründet aber nicht die Verpflichtung des Wechselschuldners zur Zahlung an einem andern Orte, als an dem ausdrücklich hiefür bezeichneten, beziehungsweise dem Orte der Ausstellung, sondern hat nur den Sinn, daß sich der Aussteller aller Orten, wo er nach Verfall anzutreffen, dem Wechselrechte unterwirft.

7) Muß der Aussteller dem Gläubiger die Wechselsumme verzinsen, so wird dieses sowohl in der Ueberschrift, als auch in dem Inhalte des Wechsels bemerkt. Die Wechselsumme wird übrigens auch öfters verzinst, ohne daß solches aus dem Wechsel zu ersehen ist; wenn nämlich die Zinsen entweder vorausbezahlt, oder zur Wechselsumme geschlagen werden. Nach der allg. d. W. O. ist ein Zinsversprechen im eigenen Wechsel nicht zuläßig, weil die Verzinsung der Wechselsumme dem Wesen des wahren Wechsels widerstreitet.

Die eigenen Wechsel werden per Sola ausgestellt, weil über eine Schuld nur eine und dieselbe Verschreibung gegeben wird. Nur Abschriften können nöthigenfalls davon gemacht werden.*).

Man kann sich zu mehrerer Sicherheit (obwohl unter Kaufleuten selten vorkommend) von dem Aussteller seine Namensunterschrift vor Gericht beurkunden, oder man kann sie von einem Notar und Zeugen attestiren lassen. Um auch Personen, welche nicht schreiben können, von dem Wechselverkehr nicht auszuschließen, ist es gestattet, daß gehörig be-

---

*) Die trassirten Wechsel können unter gewissen Umständen ebenfalls per Sola gezogen werden, so z. B. wenn man einen Wechsel, den man selbst ausgestellt hat, nicht in Circulation setzt, sondern einem Correspondenten zum Incasso übermacht. Es ist daher unrichtig, wenn man, wie dies unter Kaufleuten üblich ist, diejenigen Wechsel, welche man auf sich selbst ausstellt, Solawechsel nennt.

glaubigte Handzeichen derselben den wirklichen Unterschriften gleichstehen. Ueber die Form der Beglaubigung entscheidet die Gesetzgebung des betreffenden Landes. Nach Art. 94 der allg. d. W. O. haben Wechselerklärungen (auf trassirten und eigenen Wechseln), welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Der eigene Wechsel kann endlich auch eine ausdrückliche Verzichtleistung auf alle gedenkbaren Einreden, oder auch auf namentlich benannte, z. B. auf die Einrede der Compensation, der Deposition ꝛc. enthalten. Solche Wechsel sind übrigens antiquirt und mögen noch ausnahmsweise hier und da vorkommen. *) — Hierzu das Beispiel Nr. 8.

§. 104.

Eine besondere Art der eigenen Wechsel sind diejenigen, welche an einem andern Orte als dem der Ausstellung bezahlt werden. Solche, öfters auf Messen zahlbar gestellte Wechsel, welche sich der Tratte nähern, und häufiger wie die gewöhnlichen an Ordre zahlbar lautenden, eigenen Wechsel durch mehrere Hände laufen (indossirt werden), nennt man trassirt-eigene, oder domicilirt-eigene Wechsel. — Hierzu das Beispiel Nr. 9.

Im Beispiele Nr. 9 verspricht der Aussteller an einem dritten Orte selbst zu zahlen; der Aussteller kann aber auch die Zahlung durch eine andere Person (den Domiciliaten) am dritten Ort versprechen. Wegen der nahen Verwandschaft der Tratte mit dem domicilirt-eigenen Wechsel hat die allg. d. W. O. beide insofern einander genähert, als auch bei Letzterm, falls der Domiciliat nicht zahlt, Protest erhoben und gegen den Aussteller (obgleich er zugleich Acceptant ist) nur nach Protesterhebung nach Wechselrecht verfahren werden darf.

---

*) Wechsel mit Verzichtleistung auf Einreden sind z. B. in folgender Formulirung vorgekommen:

> Sechs Monate nach Dato zahle ich ꝛc. Ich begebe mich aller deshalb zu machenden Ausflüchte: des nicht richtig empfangenen Werths, der Verletzung über die Hälfte (— die Anerkennung, daß der Schuldner nicht übernommen worden sei —), der Verjährung, der Moratorien, aller Meß- und Marktfreiheiten, der Deposition, oder wie sie sonst Namen haben mögen ꝛc.

§. 105.

Findet der Verkauf eines trassirten Wechsels nicht gegen gleich baare Zahlung statt, entweder weil der Käufer die Valuta nicht gleich entrichten kann, oder weil er die Acceptation oder die Einlösung des Wechsels erst abwarten will, so gibt erforderlichen Falls der Käufer für die zu leistende Zahlung einen gewöhnlichen Schuldschein, oder einen eigenen Wechsel; erstern nennt man Interimsschein, und letztern Interimswechsel. Hat dagegen der Verkäufer gegen Zahlung der Valuta nicht sofort den Wechsel geliefert, so ist es an ihm, dem Käufer ein schriftliches Versprechen über den zu liefernden Wechsel zu geben. Hierzu die Beispiele Nr. 10 und 11.

§. 106.

Wechsel, in welchen der Schuldner dem Wechselgläubiger zu seiner Sicherheit ein Pfandrecht ertheilt, nennt man Pfandwechsel, welche aber unter Kaufleuten nicht wohl vorkommen. Entweder wird dem Gläubiger der zur Sicherheit des Wechsels verpfändete Gegenstand überliefert, und dann ist der Wechsel ein Pfandwechsel im engern Sinne; oder aber es wird dem Gläubiger ein Pfandrecht auf Liegenschaften eingeräumt, und in diesem Falle ist der Wechsel ein Hypothekenwechsel.

Durch die Bestellung eines Unterpfandes in einem Wechsel wird insofern eine andere Ausübung des Wechselrechts hervorgebracht, als ein solcher Wechsel den Personalarrest so lange ausschließt, als nicht klar ist, daß aus dem verpfändeten Gegenstande keine Befriedigung erfolgt *).

§. 107.

Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels dem Aussteller einen Zahlungsaufschub oder eine Prolongation gestattet, so muß Letzterer solche auf dem Wechsel, etwa wie folgt, beurkunden:

„Dieser Wechsel ist heute noch auf einen Monat, vom Verfalltage an gerechnet, prolongirt worden.“
(Ort und Datum.)
(Unterschrift.)

Einen indossirt-eigenen Wechsel kann aber der Inhaber nur auf seine Gefahr prolongiren, d. h. für den Schaden, welchen die Prolongation

*) Pöhls, Wechselrecht, §. 329.

verursachen kann, darf er sich nicht an seine Vormänner halten. Dasselbe gilt auch von der Prolongation trassirter Wechsel.

Die allg. d. W. O. erwähnt der Wechselprolongation nicht; dieselbe hat daher keine wechselrechtliche Geltung. Die Prolongation ändert also wechselrechtlich nicht den Verfalltag des Wechsels; von dem in dem Wechsel bestimmten Verfalltage läuft ungeachtet der Prolongation die Verjährung; am Verfalltage des Wechsels muß trotz der Prolongation der Inhaber, wenn er sein Regreßrecht wahren will, zur Zahlung präsentiren und im Nichtzahlungsfalle rechtzeitig protestiren.

§. 108.

Die im §. 98 in Beziehung auf trassirte Wechsel angeführten Arten von Wechselbürgschaften können auch beim eigenen Wechsel in Anwendung kommen, was namentlich von der letztern gilt, wenn der eigene Wechsel an Ordre gestellt ist, und also durch mehrere Hände laufen kann.

Wenn sich aber mehrere Bürgen für den Aussteller eines nicht an Ordre gestellten eigenen Wechsels auf dem Wechsel selbst verbürgen, so kann dies unter verschiedenen Umständen geschehen. Es können nämlich sämmtliche Bürgen darauf eingehen, daß irgend einer von ihnen, je nach Belieben des Gläubigers, für die ganze Wechselsumme in Anspruch genommen werden darf, wenn der Aussteller des Wechsels denselben nicht einlöst. Diese Art von Bürgschaft ist die solidarische Wechselbürgschaft. Ein solcher Wechsel wird mit dem Zusatz: in solidum, oder: „Alle für Einen und Einer für Alle“ ausgestellt. Hierzu das Beispiel Nr. 12.

Nach einigen Gesetzen können die Bürgen auch dann auf obige Weise in Anspruch genommen werden, wenn sie sich nicht im Wechsel in solidum verpflichtet, sondern nur ihre Unterschriften unter diejenige des Ausstellers gesetzt haben. Nach andern Gesetzen sind sie im letztern Falle nur pro rata verpflichtet, d. h. für so viel, als die Division ihrer Anzahl in die Wechselsumme ergibt. Die solidarische Verbindlichkeit fällt dagegen weg, wenn jeder Bürge die Summe angibt, für welche er haften will.

Wollen sich z. B. die Bürgen pro rata verpflichten, so kann diese Bürgschaft wie folgt auf den Wechsel gesetzt werden:

> „Auf den Fall, daß vorstehender Wechsel zur Verfallzeit von dem Aussteller nicht eingelöst würde, verbürgen wir Unterschriebene uns für die darin bezeichnete Summe, jedoch nicht

solidarisch, sondern dergestalt, daß jeder von uns einen gleichen Antheil nach Wechselrecht zahlt."

(Unterschriften.)

Die allg. d. W. O. beschränkt sich in Betreff der Wechselbürgschaft auf die beiläufige Bemerkung des Art. 81: „Die wechselmäßige Verpflichtung trifft einen Jeden, welcher den Wechsel mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat." Die d. W. O. hat dem Bürgen nur Verbindlichkeiten, aber keine Rechte zugetheilt; hat er den Wechsel eingelöst, so gibt ihm nur das Civilgesetz seine Rechte.

§. 109.

Geht ein eigener, nicht indossirter Wechsel verloren, so muß dem Aussteller die Anzeige davon gemacht, und derselbe um einen andern Wechsel ersucht werden. Der Schuldner kann aber einer solchen Aufforderung nur unter der Bedingung entsprechen, daß ihm der Gläubiger so lange gehörige Sicherheit leiste, bis er ihm den abhanden gekommenen Wechsel oder einen rechtsgiltigen Mortificationsschein, d. h. einen Revers überliefert, in welchem er den abhanden gekommenen Wechsel für ungültig erklärt, und wegen aller Forderungen zu vertreten verspricht, welche etwa aus dem abhanden gekommenen Wechsel entstehen könnten, wenn solcher wieder zum Vorschein kommen sollte. Ein solcher Revers kann wie folgt ausgestellt werden:

„Herr N N dahier hat mir heute den Betrag des am — ten — von ihm ausgestellten, an meine Ordre, drei Monate nach Dato auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsels von — fl. richtig bezahlt. Da aber besagter Wechsel abhanden gekommen ist, und ich solchen also dem Herrn N N nicht ausliefern kann, so bescheinige ich nicht nur den Empfang dieser — fl., sondern verpflichte mich auch, denselben gegen alle Ansprüche eines Dritten zu vertreten und schadlos zu halten."

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Die Verlustfälle hinsichtlich der indossirt-eigenen Wechsel unterliegen im Allgemeinen denselben Regeln, wie die der Tratten (§. 88).

II. Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten in den Rechten der eigenen Wechsel und der Tratten.

§. 110.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Behandlungsweise unterscheiden sich die eigenen Wechsel von den Tratten dadurch, daß

1) die Respecttage, wo solche eingeführt sind, in der Regel nur für trassirte Wechsel gelten;
2) daß die Verjährungsfrist nach den meisten Gesetzen für eigene Wechsel länger als für die trassirten Wechsel angesetzt ist;
3) daß die eigenen Wechsel, auch wenn sie in der dritten Hand sind, sicher vor Verfall bezahlt werden können, weil die Gründe, aus welchen dies bei Tratten nicht zulässig ist, hier wegfallen;
4) daß der eigene Wechsel ohne Bedenken prolongirt werden kann, so lange der Wechsel in der ersten Hand ist;
5) daß die Acceptation bei den eigenen Wechseln wegfällt, weil der Schuldner bei der Ausstellung des Wechsels die Schuld schon anerkannt hat; das Acceptiren, hier gleichsam als Anerkennung der Aechtheit des Wechsels, ist dagegen für statthaft zu erachten, sobald der eigene Wechsel indossirt worden ist.

Die eigenen und gezogenen Wechsel stimmen dagegen in Betreff ihrer Rechte darin überein, daß

1) Alles, was von den Tratten in Beziehung auf Indossament und Begebung, so wie von ihren Erfordernissen und Wirkungen gilt, auch auf die eigenen Wechsel anwendbar ist;

2) daß der Wechselregreß aus einem eigenen Wechsel in derselben Art wie aus trassirten Wechseln begründet ist, und

3) daß zwar der Protest Mangels Zahlung nicht erforderlich ist, so lange der Wechsel sich in der ersten Hand befindet, daß dagegen zum Beweise, daß der Inhaber an der Nichtzahlung keine Schuld trägt, der Protest überall erhoben werden muß, wo eine Regreßnahme eintreten soll.

Nachstehende, in der allg. d. W. O. für gezogene Wechsel gegebene, Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) Die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19—20 über die Präsentation der Wechsel auf eine

Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers statt findet;

5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die Art. 70—72 über die Kopien;

9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagrecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Zweiter Theil.

Wechselähnliche Verschreibungen.

I. Anweisungen.

§. 111.

Wechselähnliche Papiere oder Verschreibungen sind die Anweisung und das Handelsbillet.

Die Anweisung stimmt sowohl der Form als dem Inhalte nach mit dem Wechsel bis auf den Unterschied überein, daß sie als Anweisung und nicht als Wechsel bezeichnet wird; sie unterscheidet sich aber wesentlich dadurch von dem Wechsel, daß sie nicht acceptabel ist, d. h. daß der Inhaber nicht berechtigt ist, von der auf Zeit zahlbar gestellten Anweisung die Annahme zu fordern. In Betreff der Anweisungen weichen die Handelsgesetze von einander ab, und mehrere erwähnen derselben gar nicht, wie z. B. die allg. d. W. O.*). Nur in einem Punkte stimmen die meisten

*) Die Ansichten in der Leipziger Wechselconferenz über Anweisungen sind weit auseinander gegangen. Der Hamburger Abgeordnete trug darauf an, daß Anweisungen den Wechseln gleichzuachten seien, indem er sich darauf berief, daß in Hamburg jedes auf Ordre lautende, die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung an sich tragende gezogene Papier im kaufmännischen Verkehre als Wechsel behandelt werde, was überdies auch in Frankfurt der Fall sei; man sei, im Allgemeinen, der Ansicht, daß dem Verkehre mit nicht acceptabeln, wechselähnlichen Papieren ein Ende gemacht werden müsse, und daß dieses am Einfachsten erreicht werde, wenn man nicht nur jedes sich selbst als Wechsel bezeichnendes, sondern auch jedes an Ordre lautendes Papier wechselmäßig behandle. Er führte dafür

Gesetze über Anweisungen überein; nämlich darin, daß der Bezogene zur Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet ist, wenn er freiwillig acceptirt; die

---

an, daß nicht-acceptable Papiere nicht nur dem Wechselhandel, sondern auch dem soliden Waarenhandel schaden, und daß, wenn man nicht-acceptable Anweisungen creire, die Rimessen für Waarensendungen bald zum großen Theil in Anweisungen, welche nicht in gleicher Weise wie Wechsel discontabel wären, bestehen würden; daß zwar größere Häuser sich wohl helfen und von Anweisungen frei halten könnten, oder auch den Nachtheil, der aus dem Besitze derselben entsteht, weniger empfinden würden, daß aber kleinere Geschäftsleute sich gezwungen sehen würden, Anweisungen zu nehmen und die mißlichen Folgen des Verkehrs mit diesem unregelmäßigen Papiere zu erdulden. Nach einer zweiten, von dem sächsischen Abgeordneten vertheidigten Ansicht, sollte man die Anweisung den trassirten Wechseln in jeder Beziehung, namentlich auch in Ansehung der Statthaftigkeit der Execution durch Personalhaft gleichstellen, und nur den Regreß wegen nicht erfolgter Annahme ausschließen. Eine dritte Ansicht ist die preußischer Seits aufgestellte gewesen, daß die Wechselordnung keine Vorschriften über Anweisungen enthalten solle, und die darüber zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuschaffen seien. Dagegen wurde geltend gemacht, daß in Frankreich, wo das Gesetz nicht-acceptable Papiere nicht anerkenne, dennoch solche Papiere im Verkehr häufig vorkämen, und es daher auch in Deutschland zu erwarten sei, „daß das bloße Stillschweigen des Gesetzes nicht ausreichen, und daß vielmehr der Verkehr, wenn sich in ihm ein solches Bedürfniß fühlbar mache, nicht-acceptable Papiere schaffen und benutzen werde. Am Schluß der Debatte bemerkte noch der Staatsminister von Könneritz, daß in der sächsischen Ständeversammlung bei Berathung des Entwurfes der Wechselordnung keine Stimme gegen die Anweisung sich erhoben habe; dieselbe müßte nach den dermaligen Ansichten der Gewerbcuratelbehörde für ein unabweisliches Bedürfniß der sächsischen Industrie gehalten werden; der preußische Vorschlag, sie acceptabel zu machen, dagegen aber den Personalarrest als Vollstreckungsmittel bei Klagen aus Anweisungen auszuschließen, sei mit diesem, von den sächsischen Sachverständigen richtig geschilderten Bedürfnisse nicht vereinbar; es käme eben darauf an, daß Anweisungen nicht-acceptabel seien, also gegen den Bezogenen kein Wechselrecht gäben, sondern lediglich auf dem Credite des Ausstellers und der Indossanten beruhten; nur hierdurch werde für solche Gewerbtreibende gesorgt, welche nicht so bemittelt wären, daß ihre Wechsel in blanco acceptirt würden; wohl käme es aber auch auf die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Aussteller und Indossanten an, da hierin das hauptsächlichste Mittel liege, den Anweisungen Cours zu verschaffen; schädliche Mißbräuche mit Anweisungen seien allerdings möglich; indeß seien diese Mißbräuche doch nicht erheblich genug, um deshalb ein wirklich vorhandenes Bedürfniß unbefriedigt zu lassen; es stehe Jedermann frei, Anweisungen im Verkehr anzunehmen

gesetzliche Bestimmung über Wechselarrest kommt aber nicht überall bei Anweisungen in Anwendung. Sodann kommt es wieder auf das betreffende Gesetz an, ob der Inhaber wegen nicht erfolgter Annahme Protest erheben und Regreß nehmen darf.

§. 112.

In Ländern, wo Anweisungen als solche Papiere zulässig sind, welche dem strengen Wechselrecht nicht unterliegen, bedient man sich derselben, wenn man Gelder von Personen einzuziehen hat, welche nicht wechselfähig sind; ferner, wenn der zu ziehende Betrag so klein ist, daß es wegen der Förmlichkeiten und Unkosten im Nichtzahlungsfalle unstatthaft wäre, deshalb Wechsel auszustellen; ferner wenn man Waarenschulden einzuziehen hat, und seinem Schuldner die strenge Verbindlichkeit, welche der Wechsel nach sich zieht, nicht auferlegen will ꝛc. — Hierzu das Beispiel Nr. 13. In Frankreich entspricht das Mandat unserer Anweisung. S. Beispiel Nr. 14.

In Betreff der im §. 54, Nr. 4 aufgeführten Zahlungsart kann in Frankfurt a. M. eine Wechselklage durch diejenigen Anweisungen begründet werden, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben.

Außerdem kann in Frankfurt eine Wechselklage begründet werden

a) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

b) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

c) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre), s. §. 113).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter a und b nur dann, wenn sie die im Art 4 (d. d. W. O.) unter 2 bis 8, und die Urkunden unter c nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der In=

---

oder zurückzuweisen, und es sei eine unnöthige Bevormundung der Gewerbtreibenden, wenn die Gesetzgebung, um einen Mißbrauch der Anweisung zu verhüten, deren Gebrauch im Verkehr gänzlich untersage. Nachdem die Discussion geschlossen worden, wurde die Frage, ob die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besondern Gesetzgebung jedes Landes überlassen werden solle, mit 14 Stimmen gegen 4 bejaht.

haber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Von neueren Gesetzen über kaufmännische Anweisungen theilen wir beispielsweise noch folgende mit.

Bayern.

Art. 1.

Käufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmänische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit dem im Art. 4, Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte

Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstags durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tags derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreich bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit. (Gesetz vom 29. Juni 1851).

Sachsen.

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in ihrer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der Art. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in Jubilate und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben,

in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur, wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

§. 3.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 4.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Weigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 5.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 6.

Anweisungen, mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 56 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme, wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

§. 7.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

§. 8.

Alle dermalen in Sachsen giltigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind. (Gesetz vom 7. Juni 1849).

Baden.

Der 9. Tittel „von Handelszetteln"*) (Landrecht-Anhangssatz 190 bis 205) behält noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im Anhangs-Satz 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz (vom 27. November 1848, in Kraft vom

*) Unter Handelszetteln werden in der badischen Gesetzessprache die kaufmännischen Anweisungen verstanden. Die hierüber beibehaltenen Bestimmungen des 9. Titels lauten, wie folgt:

190. Handelszettel sind wechselmäßige Zahlungszusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich Zettel auf Erhebung (beschränkte Handelsassignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist, und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handelsassignationen), welche Jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern Jeden der sie in Händen hat, zur Erhebung befugt machen.

192. Ein Handelszettel, um vollständig zu sein, enthält: Ort, Jahr und Tag der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll, und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sei nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sofort, wenn der Erhebungsort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe. Ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Name derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und ist er ein Zettel auf Umlauf, durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag (Commission) ihr Abgabsrecht darin ausgedrückt werden. Ist hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung auf Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer andern Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben.

193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten Zettel auf Erhebung oder auf Umlauf ausstellen. Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgestellt werden. (Nun folgen die näheren Bestimmungen 1) über Zettel auf benannte Personen (194—199) und 2) über Zettel auf Inhaber (199—205.)

1. Mai 1849) aufgehobenen Anhangssatzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

II. Handelszettel.

§. 113.

Handelszettel oder Handelsbillets sind

1) Verschreibungen, welche unter Kaufleuten über irgend eine Handelsschuld ausgestellt werden. Ueberall in Deutschland, wo das französische Handelsrecht nicht eingeführt ist, besteht der Unterschied zwischen solchen Schuldscheinen und den eigenen Wechseln darin, daß jene das Wort Wechsel nicht enthalten. Ob ein solcher Handelszettel, wenn er die Wechselclausel enthält, d. h. wenn der Aussteller nach Wechselrecht zu zahlen verspricht, Wechselkraft hat, hängt von Gesetzen ab. S. die Beispiele Nr. 15 und 16.

2) Der Bon, welcher die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe ohne Weiteres enthält; z. B.

„Gut für Tausend Gulden in drei Tagen zahlbar."
(Ort und Datum.)
(Unterschrift.)

3) In Frankreich das billet simple, welches nicht vom Inhaber an einen Andern übertragen werden kann, und als bloßer Schuldschein angesehen wird, wenn es nicht von Kaufleuten ausgestellt ist, oder wenn nicht ein Handelsgeschäft die Veranlassung dazu gegeben hat. Die Kaufleute bedienen sich desselben, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft aufnehmen. S. das Beispiel Nr. 17.

Das billet à ordre entspricht unserm eigenen Wechsel. Man versteht darunter jedes schriftliche Zahlungsversprechen, sofern es die zu zahlende Summe, die Zahlungszeit, die Firma, an deren Ordre zu zahlen ist, und die Valuta angibt, und seinen Inhalt unter Wiederholung des Betrags durch die Worte bon pour ausdrücklich genehmigt *). S. das Beispiel Nr. 18.

---

*) Code civil; Art. 1326. Le billet ou la promesse sous seing privé par lequel une seule partie s'engage envers l'autre à lui payer une somme d'argent ou une chose appréciable, doit être écrit en entier de la main de celui qui le souscrit; ou du moins il faut qu'outre sa signature, il ait

Das französische Wechselrecht kennt nur die lettres de change und das billet à ordre; dagegen sind durch Usance dazugekommen das billet simple, das billet à domicile (domicilirtes Handelsbillet, s. Beispiel Nr. 19) und das billet au porteur, welches also an jeden Inhaber zahlbar lautet. Dergleichen Billets werden gewöhnlich von Staatscassen ausgegeben; sie sind übrigens gesetzlich erlaubt, weil sie aber die Ordre nicht angeben, so gehören sie zur Klasse der gemeinen Schuldverschreibungen.

écrit de sa main un bon ou un approuvé, portant en toutes lettres la somme ou la quantité de la chose.

Excepté dans le cas ou l'acte émane de marchands, artisans, laboureurs, vignerons, gens de journée et de service.

Beispiele
von
Wechseln
und
wechselähnlichen Verschreibungen.

Nr. 1. Tratte zu §. 19.

Prima. Mainz den 4. Januar 1860. Für fl. rhn. 2000. —

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn C. Einert die Summe von Zweitausend Gulden rhn. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Zweitausend Gulden rhn.

P. K. Scherer.

Herrn J. Leuchs

in

Nürnberg.

Nr. 2. **Secundawechsel zu §. 37.**

Secunda. Cöln d. 6. Februar 1860.

Pr. Bo. Mk. 1000. —

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre des Herrn A. Hardung die Summe von Tausend Banco-Mark. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Banco-Mark.

J. K. Meißner.

ausgeliefert an Herrn F. C. Schumacher.
Prima ~~bei Herrn M. Pöhls.~~

Herrn J. G. Büsch
in
Hamburg.

Nr. 2. Indossamente zum Wechsel Nr. 2.

Für mich an die Ordre des Herrn H. W. Ihring. Werth in Rechnung. Cöln den 7. Januar 1860.

A. Hardung.

Für mich an die Ordre des Herrn J. G. Siegel. Werth in Rechnung. Leipzig den 18. Januar 1860.

H. W. Ihring.

Für mich an die Ordre des Herrn F. C. Schumacher. Werth in Rechnung. Berlin den 26. Januar 1860.

J. G. Siegel.

Nr. 3. Original-Primawechsel zu §. 38.

Prima. Augsburg den 1. Sept. 1860. Für fl. holl. 1000. —

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn H. Gräff die Summe von Tausend Gulden holl. Den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden holl.

J. T. Flügel.

Angenommen für Tausend Gulden holl.

A. Mirus.

Herrn A. Mirus

in

Amsterdam.

Nr. 3. Indossamente zum Wechsel Nr. 3.

Für mich an die Ordre des Herrn W. Thilo. Werth in Rechnung. Augsburg den 2. Sept. 1860.

H. Gräff.

Für mich an die Ordre des Herrn M. Euler. Werth in Rechnung. Nürnberg den 8. Sept. 1860.

W. Thilo.

Für mich an die Ordre des Herrn C. D. Hüllmann. Werth erhalten. Frankfurt a. M. den 14. Sept. 1860.

M. Euler.

Nr. 3. **Abschrift des Primawechsels Nr. 3.**

Copia. Prima. Augsburg den 1. Septmber 1860.

Für fl. holl. 1000. —

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn H. Gräff die Summe von Tausend Gulden holl. Den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden holl.

J. T. Flügel.

Prima zur Acceptation bei Herrn P. J. Marperger.

Herrn A. Mirus

in

Amsterdam.

Für mich an die Ordre des Hern W. Thilo. Werth in Rechnung. Augsburg den 2. September 1860.

H. Gräff.

Für mich an die Ordre des Herrn M. Euler. Werth in Rechnung. Nürnberg den 8. September 1860.

W. Thilo.

Für mich an die Ordre des Herrn C. D. Hüllmann. Werth erhalten. Frankfürt a. M. den 14. Sept. 1860.

M. Euler.

Bisher Copia.

Für mich an die Ordre des Herrn N. H. Petzold. Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 18. Sept. 1860.

C. D. Hüllmann.

Für mich an die Ordre des Herrn J. L. Span. Werth erhalten. Leipzig den 20. September 1860.

N. H. Petzold.

Für mich an die Ordre des Herrn E. Hofmann. Werth in Rechnung. Leipzig den 21. September 1850.

J. L. Span.

Nr. 4. Retourrechnung zu §. 77.

Retourrechnung.

über einen Wechsel von 2000 fl., gezogen von N in London am —ten 1859, drei Monate Dato auf N dahier, Ordre N in London, indossirt an N in Amsterdam, N in Hamburg und von diesem an meine Ordre.

Capital	fl.	2000.	—
Zwei Proteste	"	5.	—
Provision $^1/_3$ %	"	6.	66
Stempel	"	1.	—
Courtage 1 ‰	"	2.	—
Porto	"	—	34
zusammen	fl.	2015.	—

Wofür ich heute auf Herrn N in Hamburg durch meinen Rückwechsel zahlbar auf Sicht, Ordre N zum Curs 74 Bo. Mk. 1491. 1 Schl. gezogen habe.

Wien den —ten 1859.

(Unterschrift.)

Nr. 5. Retourrechnung zu §. 77.

Retourrechnung

über einen von Elberfeld wegen Mangels Zahlung mit Protest zurückgekommenen Wechsel, ausgestellt von N in Berlin am 30. Juni d. J., 1 Monat Dato auf N in Elberfeld.

Capital	Thlr. 3000. —		
Kosten in Elberfeld.			
2 Proteste	„ 4. 75		
Provision 1/3 % . .	„ 10. —		
Porto	„ — 25		
	Thlr. 3015. —		
	à 85	fl. 5320. 35	kr.
Zins aus Thlr. 3000 für 10 T. à 6 % .		„ 8. 45	„
Provision 1/3 % aus fl. 5320. 35 kr. . .		„ 17. 44	„
Porto		„ — 09	„
		fl. 5347. 13	kr.

Offenbach d. 10. Juli 1859.

(Unterschrift.)

Compte de retour à une lettre de change protestée faute de paiement. Traite de ***, de Marseille, du 28. Février 1859 au 28. Avril, de 3953 francs, sur *** à Paris, à l'ordré de M. ***, de M. ***, de M. *** et enfin à notre ordre.

Capital	Fr.	3953.	—
Protêt	„	10.	—
Commission $^1/_2\,^0/_0$ . .	„	19.	76
Timbre	„	3.	84
Courtage et certificat .	„	11.	20
Ports de lettres . . .	„	2.	20
Total	Fr.	4000.	—
dont nous nous remboursons sur M.*** de Bordeaux en notre traite de	Fr.	4020.	—

de ce jour, à vue, à l'ordre de M. *** à qui nous l'avons négociée à $^1/_2\,^0/_0$ de perte.

Paris, 2. Mai 1859.

Je soussigné agent de change près la bourse de Paris, certifie avoir négocié à M. *** à $^1/_2\,^0/_0$ de perte la retraite sur Bordeaux à vue mentionée au compte de retour ci-dessus.

Je certifie, en outre, en conformité de l'article 181 du code de commerce, que le change du papier à vue sur Marseille est à $^3/_8\,^0/_0$ de perte. Ut supra.

(Signature.)

Nr. 7. Rückwechsel zur Retourrechnung Nr. 6.

Paris, 2. Mai 1859.

Pr. Fr. 4020. —

A vue, payez par cette première de change à l'ordre de Monsieur*** quatre mille vingt francs, valeur reçue comptant, que passerez, suivant notre avis, en remboursement de votre remise de Fr. 3953 sur Paris, non payée, à laquelle sont annexés un protêt et un compte de retour en due forme. Toutes ces pièces vous seront remises sur l'acquit de la présente.

A Monsieur ***

à Bordeaux.

(Signature.)

Nr. 8. Eigener Wechsel zu §. 103.

Sola. Berlin den 4. October 1860. Für Rthlr. 1000. — Pr. Ct.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn W. Brauer oder an dessen Ordre Tausend Thaler Preuß. Ct. Den Werth in Waaren erhalten.

D. Einert.

Nr. 9. Domicilirt-eigener Wechsel zu §. 104.

Sola. Nürnberg den 3. August 1860. Für fl. rhn. 1000. —

In nächster Herbstmesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Solawechsel an die Ordre des Herrn N. Thon die Summe von Tausend Gulden rhn. Den Werth in Waaren erhalten.

Gut für Tausend Gulden rhn.

G. Vollpracht.

Auf mich selbst

Zur Zahlzeit im Meßladen Nr. —

auf dem Römerberge

in Frankfurt a. M.

Nr. 10. Interimswechsel zu §. 105.

Sola. Frankfurt a. M. den 1. Juni 1860. Für fl. rhn. 930. —

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich den 1. Juli d. J. an Herrn D. Hofacker daher die Summe von Neunhundert dreißig Gulden rhn. Valuta habe ich heute durch einen auf G. Locré in Paris gezogenen Usowechsel von Zweitausend Franken erhalten.

F. Harnier.

Nr. 11. Interimsschein zu §. 105.

Für fl. rhn. 930. —

Frankfurt a. M. den 4. Mai 1860.

Von Herrn D. Kleinschrod dahier habe ich heute Neunhundert dreißig Gulden rhn. erhalten, und verspreche dagegen einen nach Uso auf Herr F. Fremery in Paris gestellten Wechsel von Zweitausend Franken innerhalb der nächsten acht Tage zu liefern.

M. Heisler.

Nr. 12. Wechsel mit solidarischer Bürgschaft zu §. 1. 108.

Sola. Nürnberg den 1. October 1860. Für fl. rhn. 500. —

Sechs Monate nach heute zahlen wir gegen diesen Solawechsel Alle für Einen und Einer für Alle an Herrn J. H. Bender Fünfhundert Gulden rhn. Den Werth in Waaren erhalten.

Auf uns selbst
aller Orten wo wir auzutreffen.

J. H. Bender.
F. Brehm.
G. Neubert.

J. H. Bender.
F. Brehm.
G. Neubert.

Nr. 13. **Anweisung zu §. 112.**

Mannheim den 14. September 1860.

Für fl. rhn. 100. —

Acht Tage nach Dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn V. Martens oder Ordre die Summe von Hundert Gulden rhn. und bringen solche in Rechnung laut Bericht.

G. Sieveking.

Nr. 14. Mandat zu §. 112.

Nous prions Monsieur L. Locré à Rheims de payer contre ce mandat à l'ordre de Monsieur C. Vincens la somme de Cinquante Francs, valeur reçue comptant et de la passer suivant l'avis.

Lille, le 8. Avril 1860. Pardessus & C^{ie}.

Pour Fs. 50. —

Nr. 15. Handelsbillet zu §. 113.

Frankfurt a. M. d. 6. Juni 1860. Für fl. rhn. 1000. —

Sechs Wochen nach Dato zahle ich gegen dieses mein Billet an Herrn F. Harnier oder Ordre Tausend Gulden rhn. Werth in Waaren von demselben; nöthigenfalls nach Wechselrecht.

F. Hauschild.

Nr. 16. Handelsbillet zu §. 113.

Heidelberg, d. 5. April 1860. Für fl. rhn. 100. —

Einen Monat nach Dato zahle ich gegen dieses mein Billet an die Ordre des Herrn M. Mittermaier die Summe von Hundert Gulden rhn. Werth in Waaren.

K. H. Rau.

Nr. 17. Billet simple zu §. 113.

Metz, le 1. Avril 1860. Pour Fs. 1000. —

A Six mois de date je paierai à Monsieur Jeacques Savary la somme de Mille Francs, valeur reçue en espèces.

Bon pour mille Francs.

D. Laporte.

Nr. 18. Billet à ordre zu §. 113.

Lyon, le 4. Novembre 1860. Pour Fs. 4000. —

A Six mois de date je paierai à l'ordre de Monsieur L. Colbert la somme de Quatre mille Francs, valeur reçue en marchandises.

Bon pour Quatre mille Francs.

G. Merlin.

Nr. 19. Billet à domicile zu §. 113.

Pour Fs. 1000. —

Metz, le 20. Décembre 1860.

A Trois mois de date je paierai à l'ordre de Monsieur J. P. Riccard la somme de Mille Francs, valeur reçue en marchandises.

Bon pour Mille Francs.

L. Pothier.

A mon domicile
chez Monsieur Ad. Humann
35, rue de l'Entrepot
à
Paris.

Register.

(Die nebenstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)